

4 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1979 06 05

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXX über die Auslieferung und die Rechtshilfe in Strafsachen (Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz — ARHG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. HAUPTSTÜCK

Allgemeine Bestimmungen

Vorrang zwischenstaatlicher Vereinbarungen

§ 1. Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes finden nur insoweit Anwendung, als in zwischenstaatlichen Vereinbarungen nichts anderes bestimmt ist.

Allgemeiner Vorbehalt

§ 2. Einem ausländischen Ersuchen darf nur entsprochen werden, wenn die öffentliche Ordnung oder andere wesentliche Interessen der Republik Österreich nicht verletzt werden.

Gegenseitigkeit

§ 3. (1) Einem ausländischen Ersuchen darf nur entsprochen werden, wenn gewährleistet ist, daß auch der ersuchende Staat einem gleichartigen österreichischen Ersuchen entsprechen würde.

(2) Ein Ersuchen nach diesem Bundesgesetz darf von einer österreichischen Behörde nicht gestellt werden, wenn einem gleichartigen Ersuchen eines anderen Staates nicht entsprochen werden könnte, es sei denn, daß ein Ersuchen aus besonderen Gründen dringend geboten erscheint. In diesem Fall ist der ersuchte Staat auf das Fehlen der Gegenseitigkeit hinzuweisen.

(3) Ist die Einhaltung der Gegenseitigkeit zweifelhaft, so ist hierüber eine Auskunft des Bundesministers für Justiz einzuholen.

(4) Einem anderen Staat kann im Zusammenhang mit einem Ersuchen nach diesem Bundesgesetz die Gegenseitigkeit zugesichert werden, wenn eine zwischenstaatliche Vereinbarung nicht besteht und wenn es nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zulässig wäre, einem gleichartigen Ersuchen dieses Staates zu entsprechen.

Bedingungen

§ 4. Bedingungen, die ein anderer Staat anlässlich der Bewilligung einer Auslieferung, Durchlieferung oder Ausfolgung, der Leistung von Rechtshilfe oder im Zusammenhang mit der Übernahme der Strafverfolgung, der Überwachung oder der Vollstreckung gestellt hat und die nicht zurückgewiesen wurden, sind einzuhalten.

Kosten

§ 5. Kosten, die durch die Bewilligung einer Auslieferung oder Ausfolgung, durch die Leistung von Rechtshilfe oder im Zusammenhang mit der Übernahme der Strafverfolgung, der Überwachung oder der Vollstreckung im Inland entstanden sind, hat die Republik Österreich zu tragen, sofern auch insoweit die Gegenseitigkeit gewährleistet ist. Für die durch Leistung von Rechtshilfe entstandenen Sachverständigengebühren sowie für Kosten einer Durchlieferung ist stets Ersatz durch den ersuchenden Staat zu verlangen.

Vorschriften über die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr

§ 6. Die in zoll-, devisen- oder monopolrechtlichen Vorschriften oder in Vorschriften über den Warenverkehr enthaltenen Beschränkungen oder Verbote der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Gegenständen, einschließlich von Waren und Werten, stehen der nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zulässigen Ausfolgung, Durchbeförderung oder Übersendung von Gegenständen nicht entgegen.

Reisedokumente

§ 7. Personen, die nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes einem anderen Staat übergeben oder von einem anderen Staat übernommen werden, benötigen für den Grenzübergang weder ein Reisedokument (Reisepaß oder Paßersatz) noch einen Sichtvermerk.

Vorbeugende Maßnahmen

§ 8. Eine vorbeugende Maßnahme im Sinne dieses Bundesgesetzes ist eine mit Freiheitsent-

ziehung verbundene Maßnahme, die durch eine in den Strafgesetzen vorgesehene gerichtliche Entscheidung neben oder an Stelle einer Strafe ausgesprochen wird. Ist die Dauer einer noch zu vollziehenden Maßnahme unbestimmt, so ist von dem gesetzlich zulässigen Höchstmaß auszugehen.

Anwendung der Strafprozeßordnung

§ 9. (1) Soweit sich aus den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nichts anderes ergibt, ist die Strafprozeßordnung 1975 sinngemäß anzuwenden.

(2) Auf das Verfahren zur Auslieferung von Personen sind die §§ 46 bis 50, 100 und 381 bis 392 der Strafprozeßordnung 1975 nicht, § 45 Abs. 2 bis 4 aber nur mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Mitteilung der Anklageschrift der Zeitpunkt der Äußerung der Ratskammer (§ 31 Abs. 2) tritt.

(3) Von der Verfolgung einer strafbaren Handlung kann der Staatsanwalt absehen, wenn sich die österreichische Strafgerichtsbarkeit nur auf § 65 Abs. 1 Z. 2 des Strafgesetzbuches gründet und öffentliche Interessen dem Absehen von der Verfolgung nicht entgegenstehen, insbesondere eine Bestrafung nicht geboten ist, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken.

(4) Soll die Überwachung eines von einem ausländischen Gericht Verurteilten übernommen oder die Entscheidung eines ausländischen Gerichtes vollstreckt werden, so kann der Staatsanwalt von der Verfolgung der der ausländischen Verurteilung zugrunde liegenden strafbaren Handlung absehen, wenn anzunehmen ist, daß das inländische Gericht keine erheblich strengere Strafe oder vorbeugende Maßnahme als die vom ausländischen Gericht ausgesprochene verhängen würde.

II. HAUPTSTÜCK

Auslieferung aus Österreich

ERSTER ABSCHNITT

Zulässigkeit der Auslieferung

Allgemeiner Grundsatz

§ 10. Eine Auslieferung von Personen an einen anderen Staat zur Verfolgung wegen einer mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung oder zur Vollstreckung einer wegen einer solchen Handlung verhängten Freiheitsstrafe oder vorbeugenden Maßnahme ist auf Ersuchen eines anderen Staates nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zulässig.

Strafbare Handlungen, die der Auslieferung unterliegen

§ 11. (1) Eine Auslieferung zur Verfolgung ist wegen vorsätzlich begangener Handlungen zu-

zulässig, die nach dem Recht des ersuchenden Staates mit einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe oder mit einer vorbeugenden Maßnahme dieser Dauer und nach österreichischem Recht mit einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe bedroht sind. Bei der Beurteilung, ob eine strafbare Handlung zu einer Auslieferung Anlaß gibt, ist nicht von den durch § 11 Z. 1 des Jugendgerichtsgesetzes 1961 geänderten Strafdrohungen auszugehen. Ob ein nach österreichischem Recht zur Verfolgung notwendiger Antrag oder eine solche Ermächtigung vorliegt, ist unbeachtlich.

(2) Eine Auslieferung zur Vollstreckung ist zulässig, wenn die Freiheitsstrafe oder vorbeugende Maßnahme wegen einer oder mehrerer der in Abs. 1 angeführten strafbaren Handlungen ausgesprochen worden ist und noch mindestens vier Monate zu vollstrecken sind. Mehrere Freiheitsstrafen oder ihre zu vollstreckenden Reste sind zusammenzurechnen.

(3) Ist nach den Bestimmungen der Abs. 1 oder 2 eine Auslieferung zulässig, so darf zusätzlich auch zur Verfolgung wegen anderer strafbarer Handlungen oder zur Vollstreckung von anderen Freiheitsstrafen oder vorbeugenden Maßnahmen ausgeliefert werden, wenn sonst wegen der Höhe der Strafdrohung (Abs. 1) oder des Ausmaßes der Strafe oder Maßnahme (Abs. 2) nicht ausgeliefert werden dürfte.

Verbot der Auslieferung österreichischer Staatsbürger

§ 12. (Verfassungsbestimmung) (1) Eine Auslieferung österreichischer Staatsbürger ist unzulässig.

(2) Abs. 1 steht der Zurückstellung eines den österreichischen Behörden von einer ausländischen Behörde zur Durchführung bestimmter Verfahrenshandlungen oder im Zusammenhang mit der Leistung von Rechtshilfe nur vorläufig übergebenen österreichischen Staatsbürgers nicht entgegen.

Vorrang der Auslieferung

§ 13. Ist ein Auslieferungsverfahren gegen einen Ausländer anhängig oder liegen hinreichende Gründe für die Einleitung eines solchen Verfahrens vor, so ist es unzulässig, ihn auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen außer Landes zu bringen.

Strafbare Handlungen politischen Charakters

§ 14. Eine Auslieferung ist unzulässig

1. wegen politischer strafbarer Handlungen,
2. wegen anderer strafbarer Handlungen, denen politische Beweggründe oder Ziele zugrunde liegen, es sei denn, daß unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles, insbesondere der Art der Begehung, der angewendeten oder angedrohten Mittel

oder der Schwere der eingetretenen oder beabsichtigten Folgen, der kriminelle Charakter der Tat den politischen überwiegt.

Militärische und fiskalische strafbare Handlungen

§ 15. Eine Auslieferung wegen strafbarer Handlungen, die nach österreichischem Recht ausschließlich

1. militärischer Art sind, oder
2. in der Verletzung von Abgaben-, Monopol-, Zoll- oder Devisenvorschriften oder von Vorschriften über die Warenbewirtschaftung oder über den Außenhandel bestehen, ist unzulässig.

Osterreichische Gerichtsbarkeit

§ 16. (1) Eine Auslieferung wegen strafbarer Handlungen, die der österreichischen Gerichtsbarkeit unterliegen, ist unzulässig.

(2) Abs. 1 steht einer Auslieferung jedoch nicht entgegen,

1. wenn die Gerichtsbarkeit nur stellvertretend für einen anderen Staat ausgeübt wird, oder
2. wenn der Durchführung des Strafverfahrens im ersuchenden Staat mit Rücksicht auf besondere Umstände, insbesondere aus Gründen der Wahrheitsfindung, der Strafbemessung oder der Vollstreckung der Vorzug zu geben ist.

(3) Auch unter den Voraussetzungen des Abs. 2 ist eine Auslieferung dann unzulässig, wenn die auszuliefernde Person im Inland bereits rechtskräftig verurteilt, rechtskräftig freigesprochen oder aus anderen als den im § 9 Abs. 3 angeführten Gründen außer Verfolgung gesetzt worden ist. Im Fall des Abs. 2 Z. 2 ist eine Auslieferung überdies dann unzulässig, wenn zu besorgen ist, daß die auszuliefernde Person durch eine Verurteilung im anderen Staat in der Gesamtauswirkung erheblich schlechtergestellt wäre als nach österreichischem Recht.

Gerichtsbarkeit eines dritten Staates

§ 17. Eine Auslieferung ist unzulässig, wenn die auszuliefernde Person wegen der strafbaren Handlung

1. von einem Gericht des Tatortstaates rechtskräftig freigesprochen oder sonst außer Verfolgung gesetzt worden ist, oder
2. von einem Gericht eines dritten Staates rechtskräftig verurteilt worden ist und die Strafe ganz vollstreckt oder zur Gänze oder für den noch nicht vollstreckten Teil nachgesehen worden ist oder ihre Vollstreckbarkeit nach dem Recht des dritten Staates verjährt ist.

Verjährung

§ 18. Eine Auslieferung ist unzulässig, wenn die Verfolgung oder die Vollstreckung nach dem Recht des ersuchenden Staates oder nach österreichischem Recht verjährt ist.

Wahrung rechtsstaatlicher Grundsätze; Asyl

§ 19. Eine Auslieferung ist unzulässig, wenn zu besorgen ist, daß

1. das Strafverfahren im ersuchenden Staat den Grundsätzen der Art. 3 und 6 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, nicht entsprechen werde oder nicht entsprochen habe,
2. die im ersuchenden Staat verhängte oder zu erwartende Strafe oder vorbeugende Maßnahme in einer den Erfordernissen des Art. 3 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, nicht entsprechenden Weise vollstreckt werden würde, oder
3. die auszuliefernde Person im ersuchenden Staat wegen ihrer Abstammung, Rasse, Religion, ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Volks- oder Gesellschaftsgruppe, ihrer Staatsangehörigkeit oder wegen ihrer politischen Anschauungen einer Verfolgung ausgesetzt wäre oder aus einem dieser Gründe andere schwerwiegende Nachteile zu erwarten hätte (Auslieferungsasyl).

Unzulässige Strafen oder vorbeugende Maßnahmen

§ 20. (1) Eine Auslieferung zur Verfolgung wegen einer nach dem Recht des ersuchenden Staates mit der Todesstrafe bedrohten strafbaren Handlung ist nur zulässig, wenn gewährleistet ist, daß die Todesstrafe nicht ausgesprochen werden wird.

(2) Eine Auslieferung zur Vollstreckung der Todesstrafe ist unzulässig.

(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 sind auch auf Strafen oder vorbeugende Maßnahmen, die den Erfordernissen des Art. 3 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, nicht entsprechen, sinngemäß anzuwenden.

Strafunmündige

§ 21. Eine Auslieferung von Personen, die nach österreichischem Recht oder nach dem Recht des ersuchenden Staates zur Zeit der Tat strafunmündig waren, ist unzulässig.

Härtefälle

§ 22. Eine Auslieferung ist unzulässig, wenn sie die auszuliefernde Person unter Berücksichti-

gung der Schwere der ihr zur Last gelegten strafbaren Handlung wegen ihres jugendlichen Alters (§ 1 Z. 2 des Jugendgerichtsgesetzes 1961), wegen ihres seit langem bestehenden inländischen Wohnsitzes oder aus anderen schwerwiegenden, in ihren persönlichen Verhältnissen gelegenen Gründen offenbar unverhältnismäßig hart träfe.

Spezialität der Auslieferung

§ 23. (1) Eine Auslieferung ist nur zulässig, wenn gewährleistet ist, daß

1. die ausgelieferte Person im ersuchenden Staat weder wegen einer vor ihrer Übergabe begangenen Handlung, auf die sich die Auslieferungsbewilligung nicht erstreckt, noch ausschließlich wegen einer oder mehrerer für sich allein nicht der Auslieferung unterliegenden Handlungen (§ 11 Abs. 3) verfolgt, bestraft, in ihrer persönlichen Freiheit beschränkt oder an einen dritten Staat weitergeliefert wird,
2. bei einer Änderung der rechtlichen Würdigung der der Auslieferung zugrunde liegenden Handlung oder bei Anwendung anderer als der ursprünglich angenommenen strafgesetzlichen Bestimmungen die ausgelieferte Person nur insoweit verfolgt und bestraft wird, als die Auslieferung auch unter den neuen Gesichtspunkten zulässig wäre.

(2) Der Strafverfolgung oder der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder vorbeugenden Maßnahme kann auf Ersuchen nach Durchführung der Auslieferung zugestimmt werden, wenn im Verhältnis zum ersuchenden Staat die Auslieferung wegen der dem Ersuchen zugrunde liegenden Handlung, wenn auch nur im Zusammenhang mit einer früheren Bewilligung, zulässig wäre. Ebenso kann der Weiterlieferung an einen dritten Staat zugestimmt werden, wenn eine Auslieferung im Verhältnis zu diesem Staat zulässig wäre.

(3) Einer Zustimmung nach Abs. 2 bedarf es nicht, wenn

1. sich die ausgelieferte Person nach ihrer Freilassung länger als fünfundvierzig Tage auf dem Gebiet des ersuchenden Staates aufhält, obwohl sie es verlassen konnte und durfte,
2. die ausgelieferte Person das Gebiet des ersuchenden Staates verläßt und dorthin freiwillig zurückkehrt oder aus einem dritten Staat rechtmäßig dorthin zurückgebracht wird,
3. die Auslieferung nach § 32 erfolgt ist.

Auslieferungersuchen mehrerer Staaten

§ 24. Ersuchen zwei oder mehrere Staaten um die Auslieferung derselben Person, so ist über den Vorrang zwischen den Auslieferungersuchen

unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der vertraglichen Verpflichtungen, des Tatortes, der zeitlichen Reihenfolge des Einlangens der Ersuchen, der Staatsangehörigkeit der auszuliefernden Person, der Möglichkeit ihrer Weiterlieferung und, wenn sich die Ersuchen auf verschiedene strafbare Handlungen beziehen, auch der Schwere der strafbaren Handlungen, zu entscheiden.

Ausfolgung von Gegenständen

§ 25. (1) Im Zusammenhang mit einer Auslieferung ist eine Ausfolgung von Gegenständen zulässig, die als Beweismittel dienen können oder welche die auszuliefernde Person durch die strafbare Handlung oder durch die Verwertung der daher stammenden Gegenstände erlangt hat.

(2) Kann eine Auslieferung, die nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zulässig wäre, nicht bewilligt werden, weil die auszuliefernde Person geflüchtet oder gestorben ist oder im Inland nicht betreten werden konnte, so ist eine Ausfolgung auf Grund des Auslieferungersuchens oder eines gesonderten Ersuchens dennoch zulässig.

(3) Eine Ausfolgung zu Beweis Zwecken kann mit dem Vorbehalt bewilligt werden, daß die Gegenstände auf Verlangen unverzüglich zurückgegeben werden.

(4) Eine Ausfolgung ist jedenfalls unzulässig, wenn zu besorgen ist, daß durch sie die Verfolgung oder Verwirklichung der Rechte dritter Personen vereitelt oder unangemessen erschwert würde.

ZWEITER ABSCHNITT

Zuständigkeit und Verfahren

Zuständigkeit des Gerichtshofes erster Instanz

§ 26. (1) Zur Prüfung eines Ersuchens um Auslieferung oder um Verhängung der Auslieferungshaft sowie zur Vorbereitung eines Anbots der Auslieferung ist der Gerichtshof erster Instanz zuständig, in dessen Sprengel die auszuliefernde Person ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hat, in Ermangelung eines solchen der Gerichtshof erster Instanz, in dessen Sprengel sie betreten wurde; befindet sie sich in gerichtlicher Haft, so ist der Haftort maßgebend. Ist nach diesen Bestimmungen die Zuständigkeit eines bestimmten Gerichtes nicht feststellbar, so ist das Landesgericht für Strafsachen Wien zuständig, bei Jugendlichen der Jugendgerichtshof Wien.

(2) Sollen mehrere Personen wegen ihrer Beteiligung an derselben strafbaren Handlung oder wegen strafbarer Handlungen, die miteinander im Zusammenhang stehen, ausgeliefert werden, so ist das Auslieferungsverfahren für alle Personen gemeinsam zu führen. Unter den nach Abs. 1

zuständigen Gerichtshöfen gilt das Zuvorkommen. § 35 des Jugendgerichtsgesetzes 1961 ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 gelten auch für die Ausfolgung von Gegenständen im Zusammenhang mit einer Auslieferung. Zur Prüfung eines gesonderten Ersuchens um Ausfolgung von Gegenständen ist der Gerichtshof erster Instanz zuständig, in dessen Sprengel sich der auszufolgende Gegenstand befindet.

Fahndung

§ 27. (1) Einlangende Ersuchen um Verhängung der Auslieferungshaft sind vom Gericht dahin zu prüfen, ob hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, daß die ihnen zugrunde liegende strafbare Handlung zu einer Auslieferung Anlaß gibt. Bei Vorliegen dieser Voraussetzung ist die Ausforschung der gesuchten Person zu veranlassen und erforderlichenfalls ihre Verwahrung anzuordnen.

(2) Die Befassung des Gerichtes mit einem im Wege der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation — INTERPOL — oder sonst im Weg der internationalen kriminalpolizeilichen Amtshilfe einlangenden Ersuchen kann unterbleiben, wenn kein Grund zur Annahme besteht, daß sich die gesuchte Person in Österreich aufhält und das Ersuchen nur zu Fahndungsmaßnahmen Anlaß gibt, die nicht in einem Aufruf an die Bevölkerung zur Mithilfe bestehen.

Anbot der Auslieferung

§ 28. (1) Liegen hinreichende Gründe für die Annahme vor, daß eine im Inland betretene Person eine der Auslieferung unterliegende strafbare Handlung begangen habe, so hat der Staatsanwalt zu prüfen, ob Anlaß zu einer Auslieferung besteht. Ist dies der Fall, so hat er nach Vernehmung der auszuliefernden Person durch den Untersuchungsrichter bei diesem die Berichterstattung an den Bundesminister für Justiz zu beantragen. Dieser hat den Staat, in dem die strafbare Handlung begangen worden ist, zu befragen, ob um die Auslieferung ersucht wird. Der Bundesminister für Justiz kann von der Befragung absehen, wenn angenommen werden muß, daß ein solches Ersuchen nicht gestellt werden wird, oder auf Grund der Unterlagen zu ersehen ist, daß eine Auslieferung aus einem der Gründe der §§ 2 und 3 Abs. 1 abgelehnt werden müßte. Das Absehen von der Befragung und seine Gründe sind dem Gericht mitzuteilen. Für das Einlangen des Auslieferungsersuchens ist eine angemessene Frist zu bestimmen. Langt ein Auslieferungsersuchen nicht rechtzeitig ein, so hat dies der Bundesminister für Justiz dem Gericht mitzuteilen.

(2) Auf Grund der Mitteilung, daß von einer Befragung nach Abs. 1 abgesehen wird oder daß ein Auslieferungsersuchen nicht rechtzeitig eingelangt ist, hat das Gericht die in Auslieferungshaft befindliche Person unverzüglich zu enthaften, sofern nicht der Staatsanwalt sogleich die Verhängung der Untersuchungshaft beantragt. Die Auslieferungshaft ist im Falle der Verurteilung durch ein inländisches Gericht nach § 38 des Strafgesetzbuches anzurechnen.

Auslieferungshaft

§ 29. (1) Die Auslieferungshaft darf nur verhängt werden, wenn hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, daß eine im Inland betretene Person eine der Auslieferung unterliegende strafbare Handlung begangen habe. Auf die Auslieferungshaft sind, soweit sich aus den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nichts anderes ergibt, die Bestimmungen über die Untersuchungshaft sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Auslieferungshaft darf nicht verhängt oder aufrechterhalten werden, wenn die Haftzwecke durch eine gleichzeitige gerichtliche Untersuchungshaft oder Strafhaft erreicht werden können. Der Untersuchungsrichter hat die Abweichungen vom Vollzug der Untersuchungshaft oder der Strafhaft zu verfügen, die für die Zwecke des Auslieferungsverfahrens unentbehrlich sind. Können die Haftzwecke durch eine gleichzeitige Strafhaft nicht erreicht werden oder würde das Auslieferungsverfahren durch die Aufrechterhaltung der Strafhaft wesentlich erschwert, so ist vom Untersuchungsrichter die Auslieferungshaft zu verhängen; damit tritt eine Unterbrechung des Strafvollzuges ein. Die Auslieferungshaft ist auf die durch sie unterbrochene Strafhaft anzurechnen.

(3) Die Dauer der Auslieferungshaft darf sechs Monate nicht übersteigen. Der Gerichtshof zweiter Instanz kann jedoch auf Antrag des Untersuchungsrichters oder des Staatsanwaltes wegen besonderer Schwierigkeiten oder des besonderen Umfanges des Verfahrens bestimmen, daß die Haft bis zu einem Jahr dauern dürfe. Die zeitliche Beschränkung der Auslieferungshaft entfällt, sobald über das Auslieferungsersuchen entschieden worden ist (§ 34); nach diesem Zeitpunkt sind auch Haftprüfungsverhandlungen nicht mehr durchzuführen.

Behandlung einlangender Ersuchen

§ 30. Auslieferungsersuchen sind vom Bundesministerium für Justiz dem zuständigen Gerichtshof erster Instanz zur weiteren Verfügung zuzuleiten. Liegen Umstände zutage, die einer Auslieferung aus einem der in den §§ 2 und 3 Abs. 1 angeführten Gründe entgegenstehen, oder ist das Ersuchen zur gesetzmäßigen Behandlung ungeeignet, so hat der Bundesminister für Justiz das Ersuchen sogleich abzulehnen.

Verfahren vor dem Gerichtshof erster Instanz

§ 31. (1) Der Untersuchungsrichter hat die auszuliefernde Person zum Auslieferungersuchen zu vernehmen. Dabei hat er sie auch über ihre Rechte zu belehren, sich eines Verteidigers zu bedienen sowie die Durchführung einer öffentlichen Verhandlung vor dem Gerichtshof zweiter Instanz zu beantragen. Ob die auszuliefernde Person der ihr zur Last gelegten strafbaren Handlung nach den Auslieferungsunterlagen hinreichend verdächtig ist, ist nur zu prüfen, wenn insoweit erhebliche Bedenken bestehen, insbesondere wenn Beweise vorliegen oder angeboten werden, durch die der Verdacht ohne Verzug entkräftet werden könnte.

(2) Nach Abschluß etwa erforderlicher Erhebungen durch den Untersuchungsrichter hat die Ratskammer die Akten dem Gerichtshof zweiter Instanz mit einer begründeten Äußerung darüber vorzulegen, ob die Auslieferung zulässig ist.

Vereinfachte Auslieferung

§ 32. (1) Hat sich die auszuliefernde Person bei ihrer Vernehmung mit der Auslieferung einverstanden erklärt und eingewilligt, ohne Durchführung des förmlichen Auslieferungsverfahrens übergeben zu werden, so hat der Gerichtshof erster Instanz die Akten nach Einholung einer Äußerung des Staatsanwaltes unmittelbar dem Bundesministerium für Justiz zu übermitteln.

(2) Der Untersuchungsrichter hat die auszuliefernde Person zu belehren, daß sie im Fall einer Auslieferung nach Abs. 1 keinen Anspruch auf den Schutz nach § 23 Abs. 1 und 2 oder nach entsprechenden Bestimmungen in zwischenstaatlichen Vereinbarungen habe, und daß sie ihre Einwilligung nur bis zur Anordnung der Übergabe durch den Bundesminister für Justiz wirksam widerrufen könne.

(3) Die vereinfachte Auslieferung Jugendlicher ist unzulässig.

Beschlußfassung über die Zulässigkeit

§ 33. (1) Über die Zulässigkeit der Auslieferung entscheidet der Gerichtshof zweiter Instanz in nichtöffentlicher Sitzung, wenn weder der Oberstaatsanwalt noch die auszuliefernde Person eine öffentliche Verhandlung beantragt haben und eine solche Verhandlung zur Beurteilung der Zulässigkeit der Auslieferung auch nicht notwendig erscheint. Ungeachtet eines Antrages auf Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung kann der Gerichtshof zweiter Instanz stets die Auslieferung in nichtöffentlicher Sitzung für unzulässig erklären. Vor einer Entscheidung in nichtöffentlicher Sitzung muß dem Oberstaatsanwalt sowie der auszuliefernden Person und ihrem Verteidiger Gelegenheit geboten worden sein, zum Auslieferungersuchen Stellung zu nehmen.

(2) In anderen Fällen ist eine öffentliche Verhandlung anzuberaumen, zu der der Oberstaatsanwalt, die auszuliefernde Person und der Verteidiger zu laden sind. Ist die auszuliefernde Person verhaftet, so ist ihre Vorführung zu veranlassen. Die Vorladung der auszuliefernden Person und ihres Verteidigers sowie die Verständigung der verhafteten auszuliefernden Person sind so vorzunehmen, daß den Beteiligten eine Vorbereitungsfrist von wenigstens acht Tagen zur Verfügung steht.

(3) Die Öffentlichkeit der Verhandlung kann außer den in der Strafprozeßordnung 1975 angeführten Fällen ausgeschlossen werden, wenn es die auszuliefernde Person verlangt oder wenn zwischenstaatliche Beziehungen beeinträchtigt werden könnten.

(4) In der Verhandlung trägt ein Mitglied des Gerichtshofes als Berichterstatter eine Darstellung des bisherigen Ganges des Verfahrens vor, ohne eine Ansicht über die zu fallende Entscheidung zu äußern. Hierauf erhält der Oberstaatsanwalt das Wort. Danach ist der auszuliefernden Person und ihrem Verteidiger Gelegenheit zu geben, zum Auslieferungersuchen und zu den Ausführungen des Oberstaatsanwaltes Stellung zu nehmen. Der auszuliefernden Person und ihrem Verteidiger gebührt jedenfalls das Recht der letzten Äußerung. Nach diesen Vorträgen zieht sich der Gerichtshof zur Beratung zurück.

(5) Der Gerichtshof entscheidet durch Beschluß, der vom Vorsitzenden mündlich zu verkünden ist. Gegen den Beschluß, der zu begründen ist, ist kein Rechtsmittel zulässig. Vor der Beschlußfassung kann der Gerichtshof zweiter Instanz ergänzende Erhebungen durch den Untersuchungsrichter veranlassen.

(6) Der Gerichtshof zweiter Instanz hat seinen Beschluß unter Anschluß der Akten dem Bundesministerium für Justiz zu übermitteln.

Bewilligung und Ablehnung der Auslieferung

§ 34. (1) Über das Auslieferungersuchen befindet der Bundesminister für Justiz nach Maßgabe zwischenstaatlicher Vereinbarungen und der Grundsätze des zwischenstaatlichen Rechtsverkehrs. Er nimmt dabei auf die Interessen der Republik Österreich, auf völkerrechtliche Verpflichtungen, insbesondere auf dem Gebiet des Asylrechtes, und auf den Schutz der Menschenwürde Bedacht. Er hat die Auslieferung abzulehnen, soweit sie der Gerichtshof zweiter Instanz für unzulässig erklärt hat.

(2) Ist die Auslieferung im Verhältnis zu mehreren Staaten zulässig, so hat der Bundesminister für Justiz auch darüber zu entscheiden, welchem Auslieferungersuchen der Vorrang zukommt.

4 der Beilagen

7

(3) Liegen die Voraussetzungen des § 32 vor und hat die auszuliefernde Person ihre Einwilligung nicht widerrufen, so hat der Bundesminister für Justiz unter Bedachtnahme auf § 37 Z. 1 und 3 die Übergabe der auszuliefernden Person anzuordnen. Bestehen jedoch aus einem der im ersten Abschnitt des II. Hauptstückes angeführten Gründe Bedenken gegen die Zulässigkeit der Auslieferung, so ist das Verfahren nach den §§ 31, 33 und 34 Abs. 1, 2 und 4 durchzuführen.

(4) Der Bundesminister für Justiz hat seine Entscheidung dem ersuchenden Staat und, abgesehen vom Fall der vereinfachten Auslieferung, auch dem Gerichtshof zweiter Instanz mitzuteilen, der im Weg des Gerichtshofes erster Instanz die Benachrichtigung der auszuliefernden Person und ihres Verteidigers veranlaßt.

Unterlagen

§ 35. (1) Die Zulässigkeit der Auslieferung ist an Hand des Auslieferungsersuchens und seiner Unterlagen zu prüfen. Diese Unterlagen müssen jedenfalls die Ausfertigung oder die beglaubigte Abschrift oder Ablichtung eines gerichtlichen Haftbefehles, einer Urkunde von gleicher Wirksamkeit oder einer vollstreckbaren verurteilenden Entscheidung umfassen.

(2) Der Bundesminister für Justiz kann in jeder Lage des Verfahrens von sich aus oder auf Antrag der Ratskammer oder des Gerichtshofes zweiter Instanz von dem um die Auslieferung ersuchenden Staat eine Ergänzung der Unterlagen verlangen und hiefür eine angemessene Frist bestimmen. Bei fruchtlosem Ablauf dieser Frist ist auf Grund der vorhandenen Unterlagen zu entscheiden.

Übergabe

§ 36. (1) Der Untersuchungsrichter hat die Durchführung der Auslieferung zu veranlassen. Befindet sich die auszuliefernde Person auf freiem Fuß, so ist sie zu verhaften, sofern die Durchführung der Auslieferung sonst nicht gewährleistet ist. Die Überstellung der auszuliefernden Person zu dem in Betracht kommenden Grenzübergang oder zu dem sonst vereinbarten Übergabeort hat durch Justizwachebeamte zu erfolgen. Gegenstände, die zur persönlichen Habe der auszuliefernden Person gehören und die sich in gerichtlicher Verwahrung befinden, sind ebenfalls zu übergeben, soweit die auszuliefernde Person nicht anders darüber verfügt.

(2) Die Übergabe eines Jugendlichen kann, wenn die Zwecke der Auslieferung dem nicht entgegenstehen, auch in der Weise geschehen, daß der Jugendliche dem Erziehungsberechtigten oder einer von diesem beauftragten Person übergeben wird.

(3) Ein Jugendlicher, dessen Auslieferung voraussichtlich zu bewilligen sein wird, kann schon vor der Entscheidung über das Auslieferungsersuchen übergeben werden, wenn das notwendig erscheint, um von ihm mit einem längeren Auslieferungsverfahren verbundene Nachteile abzuwenden, und die Beachtung des Grundsatzes der Spezialität gewährleistet ist. Über die vorzeitige Übergabe hat der Bundesminister für Justiz zu entscheiden.

Aufschub der Übergabe

§ 37. Die Übergabe ist aufzuschieben,

1. wenn die auszuliefernde Person nicht transportfähig ist,
2. bei Wiederaufnahme des Auslieferungsverfahrens, oder
3. wenn gegen die auszuliefernde Person im Inland ein gerichtliches Strafverfahren anhängig ist, sie in finanzbehördlicher Untersuchungshaft zu halten ist oder wenn an der auszuliefernden Person eine von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde verhängte Freiheitsstrafe oder vorbeugende Maßnahme zu vollstrecken ist. Wird von der Verfolgung oder von der Vollstreckung wegen der Auslieferung abgesehen (§ 34 Abs. 2 Z. 2 der Strafprozeßordnung 1975, §§ 4 und 157 Abs. 1 des Strafvollzugsgesetzes), so ist die Übergabe unverzüglich durchzuführen.

Vorläufige Übergabe

§ 38. (1) Ungeachtet des Aufschubes der Übergabe nach § 37 Z. 3 kann eine Person, an der eine Freiheitsstrafe oder vorbeugende Maßnahme vollzogen wird, einem anderen Staat auf sein Ersuchen zur Durchführung bestimmter Verfahrenshandlungen, insbesondere der Hauptverhandlung und Urteilsfällung, vorläufig übergeben werden, wenn ihre Zurückstellung nach Durchführung dieser Verfahrenshandlungen gewährleistet ist. Die vorläufige Übergabe hat zu unterbleiben, wenn sie unangemessene Nachteile für die auszuliefernde Person zur Folge haben könnte.

(2) Die vorläufige Übergabe unterbricht den Vollzug der inländischen Freiheitsstrafe oder vorbeugenden Maßnahme nicht.

(3) Über das Ersuchen um vorläufige Übergabe entscheidet der Bundesminister für Justiz.

Wiederaufnahme des Auslieferungsverfahrens

§ 39. Der Gerichtshof zweiter Instanz hat seinen nach § 33 gefaßten Beschluß in nichtöffentlicher Sitzung aufzuheben, wenn sich neue Tatsachen oder Beweismittel ergeben, die allein oder in Verbindung mit den Auslieferungsunterlagen

und dem Ergebnis allfälliger Erhebungen erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit des Beschlusses bewirken. Das weitere Verfahren richtet sich nach den §§ 31, 33 und 34.

Nachträgliches Auslieferungsverfahren

§ 40. Auf das Verfahren über Ersuchen nach § 23 Abs. 2 sind, wenn die ausgelieferte Person nicht im Weg der vereinfachten Auslieferung übergeben worden ist, die §§ 31, 33 und 34 mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Gerichtshof zweiter Instanz stets in nichtöffentlicher Sitzung entscheidet. Vor der Entscheidung muß der ausgelieferten Person Gelegenheit geboten worden sein, sich zu dem Ersuchen zu äußern.

Verfahren bei der Ausfolgung von Gegenständen

§ 41. (1) Auf die Ausfolgung von Gegenständen sind die §§ 31 bis 35 sinngemäß anzuwenden. An die Stelle der im § 35 Abs. 1 bezeichneten Unterlagen kann im Fall eines gesonderten Ersuchens um Ausfolgung die Ausfertigung oder die beglaubigte Abschrift oder Ablichtung eines gerichtlichen Beschlagnahmebeschlusses oder einer Urkunde gleicher Wirksamkeit treten.

(2) Die Übergabe von Gegenständen ist aufzuschieben, solange diese für ein im Inland anhängiges Gerichts- oder Verwaltungsverfahren benötigt werden.

(3) Ein durch eine strafbare Handlung entzogener Gegenstand kann dem Berechtigten nach Maßgabe des § 367 der Strafprozeßordnung 1975 auch ohne Durchführung des Verfahrens nach Abs. 1 zurückgestellt werden.

III. HAUPTSTÜCK

Durchlieferung

ERSTER ABSCHNITT

Zulässigkeit

Allgemeiner Grundsatz

§ 42. (1) Eine Durchlieferung von Personen durch das Gebiet der Republik Österreich zur Verfolgung wegen einer mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung oder zur Vollstreckung einer wegen einer solchen Handlung verhängten Strafe oder vorbeugenden Maßnahme ist auf Ersuchen eines Staates, an den die Personen von einem dritten Staat ausgeliefert werden sollen, nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zulässig.

(2) Die Bestimmungen dieses Hauptstückes sind sinngemäß auch auf Ersuchen um Durchbeförderung von Personen durch das Gebiet der Re-

publik Österreich in einen dritten Staat zum Zweck der Übernahme der Strafverfolgung oder der Vollstreckung einer ausländischen gerichtlichen Entscheidung anzuwenden. Die Durchbeförderung ist auch zu bewilligen, wenn aus einem der im § 11 angeführten Gründe eine Auslieferung nicht zulässig wäre.

Zulässigkeit der Durchlieferung

§ 43. Eine Durchlieferung ist nur zulässig, wenn nach den §§ 11, 14, 15, 18 bis 21 und 23 eine Auslieferung zulässig wäre.

Verbot der Durchlieferung österreichischer Staatsbürger

§ 44. (Verfassungsbestimmung) Eine Durchlieferung österreichischer Staatsbürger durch das Gebiet der Republik Österreich ist unzulässig.

Österreichische Gerichtsbarkeit

§ 45. (1) Eine Durchlieferung wegen einer strafbaren Handlung, die der österreichischen Gerichtsbarkeit unterliegt, ist zulässig, sofern nicht wegen dieser strafbaren Handlung

1. die Auslieferung der durchzuliefernden Person an die Republik Österreich zu erwirken ist, oder
2. die durchzuliefernde Person im Inland bereits rechtskräftig verurteilt oder aus einem anderen Grund als wegen Fehlens der österreichischen Gerichtsbarkeit rechtskräftig freigesprochen oder sonst außer Verfolgung gesetzt worden ist.

(2) Ein inländischer Strafanspruch gegen die durchzuliefernde Person wegen einer vom Durchlieferungsersuchen nicht erfaßten strafbaren Handlung steht der Durchlieferung nur entgegen, wenn wegen dieser strafbaren Handlung die Auslieferung an die Republik Österreich zu erwirken ist.

Benützung des Luftweges

§ 46. (1) Der Bewilligung der Durchlieferung bedarf es nicht, wenn der Luftweg benützt werden soll und eine Zwischenlandung auf dem Gebiet der Republik Österreich nicht vorgesehen ist. In diesem Fall genügt es, wenn der ersuchende Staat bestätigt, daß die durchzuliefernde Person nicht österreichischer Staatsbürger ist, daß sie nicht wegen einer der in den §§ 14 und 15 Z. 1 angeführten strafbaren Handlungen durchgeliefert werden soll und daß eine der im § 48 Abs. 1 bezeichneten Unterlagen vorhanden ist.

(2) Kann im Fall einer unvorhergesehenen Zwischenlandung der Flug nicht ohne Verzug fortgesetzt werden, so ist die Mitteilung über die Benützung des Luftweges als Ersuchen um Verhängung der Auslieferungshaft anzusehen.

ZWEITER ABSCHNITT**Zuständigkeit und Verfahren****Entscheidung**

§ 47. (1) Über das Durchlieferungsersuchen hat der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres zu entscheiden. Er hat diese Entscheidung dem ersuchenden Staat auf dem vorgesehenen Weg mitzuteilen.

(2) Eine Mitteilung über die Benützung des Luftweges wird vom Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres geprüft. Ist die Benützung des Luftweges unzulässig, so hat der Bundesminister für Justiz dies dem ersuchenden Staat auf dem vorgesehenen Weg bekanntzugeben.

Unterlagen

§ 48. (1) Die Zulässigkeit der Durchlieferung ist an Hand des Durchlieferungsersuchens und seiner Unterlagen zu prüfen. Diese Unterlagen müssen jedenfalls die Ausfertigung oder die beglaubigte Abschrift oder Ablichtung eines gerichtlichen Haftbefehles, einer Urkunde von gleicher Wirksamkeit oder einer vollstreckbaren verurteilenden Entscheidung umfassen.

(2) Der Bundesminister für Justiz kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres von dem um die Durchlieferung ersuchenden Staat eine Ergänzung der Unterlagen verlangen und hiefür eine angemessene Frist bestimmen. Bei fruchtlosem Ablauf dieser Frist ist auf Grund der vorhandenen Unterlagen zu entscheiden.

Übergabe

§ 49. (1) Bei Bewilligung der Durchlieferung sind die Grenzübergänge anzugeben, an denen die durchzuliefernde Person zu übernehmen und zu übergeben ist. Die durchzuliefernde Person darf nur übernommen werden, wenn ihre Durchlieferung bewilligt worden ist und wenn sie transportfähig ist.

(2) Der Vollzug der Durchlieferung obliegt den Sicherheitsbehörden. Im Zusammenhang mit der Durchlieferung sind auch Gegenstände zu befördern, die mit der durchzuliefernden Person übergeben worden sind.

(3) Der Vollzug der Durchlieferung ist zu unterbrechen, wenn

1. sich nach der Übernahme der durchzuliefernden Person neue Tatsachen oder Beweismittel ergeben, die allein oder in Verbindung mit den Durchlieferungsunterlagen und dem Ergebnis allfälliger Erhebungen erhebliche Bedenken gegen die Zulässigkeit der Durchlieferung begründen,

2. die durchzuliefernde Person während der Durchlieferung auf dem Gebiet der Republik Österreich eine von Amts wegen zu verfolgende gerichtlich straffbare Handlung begangen hat, es sei denn, daß in sinnemäßiger Anwendung des § 34 Abs. 2 Z. 2 der Strafprozeßordnung 1975 oder der §§ 4 und 157 des Strafvollzugsgesetzes von der Strafverfolgung oder vom Vollzug abgesehen wird, oder

3. die durchzuliefernde Person transportunfähig wird.

IV. HAUPTSTÜCK**Rechtshilfe für das Ausland****ERSTER ABSCHNITT****Voraussetzungen****Allgemeiner Grundsatz**

§ 50. (1) In Strafverfahren oder Verfahren zur Anordnung vorbeugender Maßnahmen, in Angelegenheiten der Tilgung und des Strafregisters, in Verfahren über die Entschädigung für strafgerichtliche Anhaltung und Verurteilung, in Gnadensachen und in Angelegenheiten des Straf- und Maßnahmenvollzuges kann nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes auf Ersuchen einer ausländischen Behörde Rechtshilfe geleistet werden.

(2) Als Behörde im Sinn des Abs. 1 ist ein Gericht, eine Staatsanwaltschaft oder eine in Angelegenheiten des Straf- oder Maßnahmenvollzuges tätige Behörde anzusehen.

Unzulässigkeit der Rechtshilfe

§ 51. (1) Die Leistung von Rechtshilfe ist insoweit unzulässig, als

1. die dem Ersuchen zugrunde liegende Handlung entweder nach österreichischem Recht nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist oder nach den §§ 14 und 15 nicht der Auslieferung unterliegt,
2. für das dem Ersuchen zugrunde liegende Verfahren nach dem § 19 Z. 1 und 2 die Auslieferung unzulässig wäre, oder
3. entweder die nach der Strafprozeßordnung 1975 erforderlichen besonderen Voraussetzungen für die Vornahme bestimmter Untersuchungshandlungen, insbesondere der Beschlagnahme und Öffnung von Briefen oder der Überwachung eines Fernmeldeverkehrs, nicht vorliegen oder die Leistung der Rechtshilfe die Verletzung einer nach den österreichischen Rechtsvorschriften auch den Strafgerichten gegenüber zu wahrenen Geheimhaltungspflicht zur Folge hätte.

(2) Das Fehlen der Strafbarkeit nach österreichischem Recht steht der Zustellung von Schriftstücken nicht entgegen, wenn der Empfänger zur Annahme bereit ist.

Übersendung von Gegenständen und Akten

§ 52. (1) Gegenstände oder Akten dürfen nur übersendet werden, wenn gewährleistet ist, daß sie sobald wie möglich zurückgegeben werden. Auf die Rückgabe übersendeter Gegenstände kann verzichtet werden, wenn diese nicht mehr benötigt werden.

(2) Gegenstände, an denen Rechte der Republik Österreich oder Rechte dritter Personen bestehen, dürfen nur mit dem Vorbehalt übersendet werden, daß diese Rechte unberührt bleiben. Eine Übersendung ist unzulässig, wenn zu besorgen ist, daß durch sie die Verfolgung oder die Verwirklichung solcher Rechte vereitelt oder unangemessen erschwert würde.

(3) Eine Übersendung von Gegenständen oder Akten ist aufzuschieben, solange diese für ein im Inland anhängiges Gerichts- oder Verwaltungsverfahren benötigt werden.

Vorladungen

§ 53. (1) Einer im Inland befindlichen Person darf eine Aufforderung, vor einer ausländischen Behörde zu erscheinen, nur zugestellt werden, wenn gewährleistet ist, daß sie wegen einer vor ihrer Ausreise aus der Republik Österreich begangenen Handlung nicht verfolgt, bestraft oder in ihrer persönlichen Freiheit beschränkt werden wird. Die Verfolgung, Bestrafung oder Beschränkung der persönlichen Freiheit ist aber zulässig

1. wegen einer strafbaren Handlung, die den Gegenstand der Vorladung einer Person als Beschuldigter bildet,
2. wenn sich die vorgeladene Person nach Abschluß der Vernehmung länger als fünfzehn Tage auf dem Gebiet des ersuchenden Staates aufhält, obwohl sie es verlassen konnte und durfte, oder
3. wenn sie nach Verlassen des Gebietes des ersuchenden Staates dorthin freiwillig zurückkehrt oder rechtmäßig dorthin zurückgebracht wird.

(2) Vorladungen, die Zwangsandrohungen für den Fall ihrer Nichtbefolgung enthalten, dürfen nur mit der Belehrung, daß die angeordneten Maßnahmen in Österreich nicht vollstreckt werden können, zugestellt werden.

(3) Zeugen und Sachverständigen ist auf ihr Verlangen ein angemessener Vorschuß auf die Reisekosten auszuzahlen, wenn der andere Staat darum ersucht hat und die Erstattung des Vorschusses durch den anderen Staat gewährleistet ist.

Überstellung verhafteter Personen zu Beweis-zwecken

§ 54. (1) Eine Person, die sich im Inland in Untersuchungs- oder Strafhaft befindet oder im Maßnahmenvollzug angehalten wird, kann zur Vornahme wichtiger Untersuchungshandlungen, insbesondere zum Zweck ihrer Vernehmung oder Gegenüberstellung, auf Ersuchen einer ausländischen Behörde in das Ausland überstellt werden, wenn

1. sie dieser Überstellung zustimmt,
2. ihre Anwesenheit für ein im Inland anhängiges Strafverfahren nicht erforderlich ist,
3. die Haft durch die Überstellung nicht verlängert wird, und
4. der ersuchende Staat zusichert, sie in Haft zu halten, nach Durchführung der Untersuchungshandlung unverzüglich zurückzustellen und sie wegen einer vor der Überstellung begangenen Handlung nicht zu verfolgen oder zu bestrafen.

(2) Die Überstellung unterbricht den Vollzug der Untersuchungs- oder Strafhaft oder der vorbeugenden Maßnahme nicht.

ZWEITER ABSCHNITT

Zuständigkeit und Verfahren

Zuständigkeit zur Erledigung eines Rechtshilfeersuchens

§ 55. (1) Zur Erledigung eines Rechtshilfeersuchens ist unbeschadet der Abs. 2 und 3 das Bezirksgericht, in den Fällen, in denen die Entscheidung nach der Strafprozeßordnung 1975 der Ratskammer vorbehalten ist, der Gerichtshof erster Instanz zuständig, in dessen Sprengel die Rechtshilfehandlung vorzunehmen ist. Die §§ 22 und 23 des Jugendgerichtsgesetzes 1961 sind sinngemäß anzuwenden. Auskünfte über ein Strafverfahren, über die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder vorbeugenden Maßnahme hat das zuständige Gericht zu erteilen, für Ersuchen um Überlassung von Akten ist die Stelle zuständig, von der die Akten geführt werden. Soll eine im Gefangenenhaus eines Gerichtshofes in Haft befindliche Person vernommen werden, so ist dieser Gerichtshof zuständig. Ist nach diesen Bestimmungen eine Zuständigkeit nicht feststellbar, so ist das Strafbezirksgericht Wien, in den Fällen, in denen die Entscheidung der Ratskammer vorbehalten ist, das Landesgericht für Strafsachen Wien zuständig.

(2) Befindet sich eine zu überstellende Person in Strafhaft oder im Maßnahmenvollzug, so entscheidet über das Ersuchen um Überstellung das im § 16 des Strafvollzugsgesetzes bezeichnete Gericht durch einen Einzelrichter, ansonsten das Gericht, auf dessen Anordnung die Haft beruht.

Die Entscheidung ist dem Bundesministerium für Justiz mitzuteilen. Der Bundesminister für Justiz hat die Überstellung abzulehnen, wenn einer der in den §§ 2 und 3 Abs. 1 angeführten Umstände vorliegt. Die Überstellung zu dem in Betracht kommenden Grenzübergang oder zu dem sonst vereinbarten Übergabeort hat durch Justizwachebeamte zu erfolgen.

(3) Soll eine in einem anderen Staat in Haft befindliche Person zur Vornahme wichtiger Untersuchungshandlungen, insbesondere zum Zweck ihrer Vernehmung oder Gegenüberstellung, durch das Gebiet der Republik Österreich in einen dritten Staat überstellt werden, so sind die §§ 44, 47 und 49 sinngemäß anzuwenden.

Form und Inhalt eines Rechtshilfeersuchens

§ 56. Rechtshilfe darf nur geleistet werden, wenn dem Ersuchen der Sachverhalt und die rechtliche Beurteilung der dem Ersuchen zugrunde liegenden strafbaren Handlung entnommen werden kann. Bei Zustellersuchen genügt ein Hinweis auf die im ersuchenden Staat anzuwendenden oder angewendeten strafgesetzlichen Bestimmungen. Einem Ersuchen um Durchsichtung von Personen oder Räumen, um Beschlagnahme von Gegenständen oder um Überwachung eines Fernmeldeverkehrs muß die Ausfertigung, beglaubigte Abschrift oder Ablichtung der richterlichen Anordnung beigelegt sein.

Ablehnung der Rechtshilfe; Unzuständigkeit

§ 57. (1) Wird die Rechtshilfe ganz oder teilweise nicht geleistet, so ist die ersuchende ausländische Behörde hievon unter Angabe der Gründe auf dem vorgesehenen Weg zu benachrichtigen.

(2) Ist das ersuchte Gericht oder die ersuchte Staatsanwaltschaft zur Erledigung nicht zuständig, so ist das Rechtshilfeersuchen an das zuständige Gericht oder an die sonst zuständige Behörde weiterzuleiten.

Anzuwendende Verfahrensvorschriften

§ 58. Die Rechtshilfe ist nach den im Inland geltenden Vorschriften über das strafgerichtliche Verfahren zu leisten. Einem Ersuchen um Einhaltung eines bestimmten, davon abweichenden Vorganges ist jedoch zu entsprechen, wenn dieser Vorgang mit den Grundsätzen des österreichischen Strafverfahrens vereinbar ist.

Zulassung ausländischer Organe und am Verfahren Beteiligter zu Rechtshilfehandlungen

§ 59. (1) Die Vornahme von Erhebungen und Verfahrenshandlungen nach diesem Bundesgesetz durch ausländische Organe auf dem Gebiet der Republik Österreich ist unzulässig. Dem zuständigen ausländischen Richter, Staatsanwalt und

anderen am Verfahren beteiligten Personen sowie ihren Rechtsbeiständen ist jedoch die Anwesenheit und Mitwirkung bei Rechtshilfehandlungen zu gestatten, wenn dies zur sachgemäßen Erledigung des Rechtshilfeersuchens erforderlich erscheint. Die hierzu erforderlichen Dienstverrichtungen ausländischer Organe bedürfen der Bewilligung durch den Bundesminister für Justiz.

(2) Personen, welchen die Anwesenheit bei einer Rechtshilfehandlung nach Abs. 1 gestattet worden ist, dürfen während ihres Aufenthaltes im Inland wegen einer vor ihrer Einreise begangenen Handlung nicht verfolgt, bestraft oder in ihrer persönlichen Freiheit beschränkt werden. Die Verfolgung, Bestrafung oder Beschränkung der persönlichen Freiheit ist aber zulässig,

1. wenn sich die zur Rechtshilfehandlung zugelassene Person nach Abschluß der Rechtshilfehandlung länger als fünfzehn Tage auf dem Gebiet der Republik Österreich aufhält, obwohl sie es verlassen konnte und durfte, oder
2. wenn sie nach Verlassen des Gebietes der Republik Österreich freiwillig zurückkehrt oder rechtmäßig zurückgebracht wird.

(3) Befindet sich eine zur Rechtshilfehandlung zugelassene Person im Ausland in Haft, so kann sie auf Ersuchen des anderen Staates übernommen werden, wenn die Haft auf der Verurteilung eines zuständigen Gerichtes beruht oder ein auch nach österreichischem Recht anerkannter Haftgrund besteht. Die überstellte Person ist im Inland in Haft zu halten und nach Durchführung der Rechtshilfehandlung unverzüglich zurückzustellen.

V. HAUPTSTÜCK

Übernahme der Strafverfolgung und der Überwachung; Vollstreckung ausländischer strafgerichtlicher Entscheidungen

ERSTER ABSCHNITT

Übernahme der Strafverfolgung

Zuständigkeit und Verfahren

§ 60. (1) Ersuchen um Übernahme der Strafverfolgung sind vom Bundesministerium für Justiz vorläufig zu prüfen. Kann das Ersuchen zu einer Strafverfolgung keinen Anlaß geben, so hat der Bundesminister für Justiz die weitere Behandlung des Ersuchens abzulehnen, andernfalls das Ersuchen der zuständigen Staatsanwaltschaft zu übersenden. Der Bundesminister für Justiz kann in jeder Lage des Verfahrens von sich aus oder auf Antrag des Gerichtes oder des Staatsanwaltes von dem um die Übernahme der

Strafverfolgung ersuchenden Staat eine Ergänzung der Unterlagen verlangen. Er hat den ersuchenden Staat von den getroffenen Verfügungen und vom Ergebnis eines Strafverfahrens zu verständigen.

(2) Ist die Strafverfolgung zu übernehmen, eine örtliche Zuständigkeit aber nicht feststellbar und liegt dem Verfahren eine nach österreichischem Recht in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallende strafbare Handlung zugrunde, so ist das Strafbezirksgericht Wien, ansonsten das Landesgericht für Strafsachen Wien, bei Jugendlichen in beiden Fällen aber der Jugendgerichtshof Wien zuständig.

(3) Gründet sich die österreichische Gerichtsbarkeit ausschließlich auf eine zwischenstaatliche Vereinbarung, so hat das Gericht den Verdächtigen zu den Voraussetzungen für die Übernahme der Strafverfolgung zu vernehmen.

ZWEITER ABSCHNITT

Übernahme der Überwachung

Voraussetzungen

§ 61. Die Überwachung eines von einem ausländischen Gericht rechtskräftig Verurteilten, bei dem die Verhängung einer Strafe bedingt aufgeschoben wurde, dem eine Strafe oder vorbeugende Maßnahme bedingt nachgesehen wurde oder der aus einer Freiheitsstrafe oder einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme bedingt entlassen wurde, ist auf Ersuchen eines anderen Staates zulässig, wenn

1. die Entscheidung des ausländischen Gerichtes in einem den Grundsätzen des Art. 6 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, entsprechenden Verfahren ergangen ist,
2. die Verurteilung wegen einer Handlung erfolgt ist, die nach österreichischem Recht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist,
3. die Verurteilung nicht wegen einer der in den §§ 14 und 15 bezeichneten strafbaren Handlungen erfolgt ist,
4. der Verurteilte nicht wegen der Tat im Inland verfolgt wird, rechtskräftig verurteilt oder aus einem anderen Grund als wegen Fehlens der österreichischen Gerichtsbarkeit rechtskräftig freigesprochen oder sonst außer Verfolgung gesetzt worden ist, und
5. der Verurteilte seinen Wohnsitz oder Aufenthalt im Inland hat.

Überwachungsmaßnahmen

§ 62. Die Überwachung soll den Rechtsbrecher von weiteren mit Strafe bedrohten Handlungen abhalten. Soweit es hiezu notwendig oder zweckmäßig ist, sind unter Bedachtnahme auf die

ausländische Entscheidung die nach österreichischem Recht hiefür vorgesehenen Maßnahmen (§§ 51 und 52 des Strafgesetzbuches) anzuordnen.

Zuständigkeit und Verfahren

§ 63. (1) Ersuchen um Übernahme der Überwachung sind vom Bundesministerium für Justiz dem zuständigen Gericht (Abs. 2) zuzuleiten. Kann ein Ersuchen aus einem der in den §§ 2 und 3 Abs. 1 angeführten Gründe keinen Anlaß zu einer Überwachung geben oder ist das Ersuchen zur gesetzmäßigen Behandlung ungeeignet, so hat der Bundesminister für Justiz die weitere Behandlung des Ersuchens abzulehnen. Er kann in jeder Lage des Verfahrens von sich aus oder auf Antrag des Gerichtes von dem um die Übernahme der Überwachung ersuchenden Staat eine Ergänzung der Unterlagen verlangen.

(2) Zur Entscheidung über das Ersuchen um Überwachung sowie zur Anordnung der Überwachungsmaßnahmen ist das Gericht örtlich zuständig, in dessen Sprengel der Verurteilte seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat. Liegt der ausländischen Verurteilung eine nach österreichischem Recht in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallende strafbare Handlung zugrunde, so ist für die Anordnung der erforderlichen Maßnahmen das Bezirksgericht, sonst der Einzelrichter des Gerichtshofes erster Instanz zuständig. Die §§ 22 und 23 des Jugendgerichtsgesetzes 1961 sind sinngemäß anzuwenden. Gegen diesen Beschluß steht dem öffentlichen Ankläger und dem Verurteilten die binnen vierzehn Tagen einzubringende Beschwerde an den übergeordneten Gerichtshof offen.

(3) Der Bundesminister für Justiz hat dem ersuchenden Staat die Entscheidung über das Ersuchen um Übernahme der Überwachung auf dem vorgesehenen Weg mitzuteilen und ihn von dem auf Grund dieses Ersuchens angeordneten Maßnahmen und deren Ergebnis zu verständigen.

DRITTER ABSCHNITT

Vollstreckung ausländischer strafgerichtlicher Entscheidungen

Voraussetzungen

§ 64. (1) Die Vollstreckung oder weitere Vollstreckung der Entscheidung eines ausländischen Gerichtes, mit der eine Geld- oder Freiheitsstrafe oder eine vorbeugende Maßnahme rechtskräftig ausgesprochen worden ist, ist auf Ersuchen eines anderen Staates zulässig, wenn

1. die Entscheidung des ausländischen Gerichtes in einem den Grundsätzen des Art. 6 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, entsprechenden Verfahren ergangen ist,

2. die Verurteilung wegen einer Handlung erfolgt ist, die nach österreichischem Recht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist,
3. die Verurteilung nicht wegen einer der in den §§ 14 und 15 angeführten strafbaren Handlungen erfolgt ist,
4. die Vollstreckung der Strafe, wäre auf sie von einem österreichischen Gericht erkannt worden, noch nicht verjährt wäre,
5. der Verurteilte nicht wegen der Tat im Inland verfolgt wird, rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen oder sonst außer Verfolgung gesetzt worden ist,
6. der Verurteilte österreichischer Staatsbürger ist und seinen Wohnsitz oder Aufenthalt im Inland hat und
7. der Verurteilte der inländischen Vollstreckung zugestimmt hat.

(2) Der Vollzug vorbeugender Maßnahmen ist nur zulässig, wenn das österreichische Recht eine gleichartige Maßnahme vorsieht.

Inländische Vollstreckungsentscheidung

§ 65. (1) Wird die Vollstreckung einer von einem ausländischen Gericht ausgesprochenen Strafe oder vorbeugenden Maßnahme übernommen, so ist unter Bedachtnahme auf diese Strafe oder Maßnahme nach österreichischem Recht die im Inland zu vollstreckende Strafe oder vorbeugende Maßnahme festzusetzen.

(2) Der Verurteilte darf durch die Übernahme der Vollstreckung nicht ungünstiger gestellt werden als durch die Vollstreckung oder weitere Vollstreckung im anderen Staat.

(3) Die §§ 38 und 66 des Strafgesetzbuches sind sinngemäß anzuwenden.

Behandlung einlangender Ersuchen

§ 66. Ersuchen um Vollstreckung ausländischer strafgerichtlicher Entscheidungen sind vom Bundesministerium für Justiz dem zuständigen Gerichtshof erster Instanz (§ 67 Abs. 1) zuzuleiten. Liegen bereits zum Zeitpunkt des Einlangens des Ersuchens Umstände zutage, die eine Übernahme der Vollstreckung aus einem der in den §§ 2 und 3 Abs. 1 angeführten Gründe unzulässig machen, oder ist das Ersuchen zur gesetzmäßigen Behandlung ungeeignet, so hat der Bundesminister für Justiz das Ersuchen sogleich abzulehnen. Der Bundesminister für Justiz kann in jeder Lage des Verfahrens von sich aus oder auf Antrag des Gerichtshofes erster Instanz von dem um Übernahme der Vollstreckung ersuchenden Staat eine Ergänzung der Unterlagen verlangen.

Zuständigkeit und Verfahren

§ 67. (1) Zur Entscheidung über das Ersuchen um Vollstreckung und die Anpassung der vom

ersuchenden Staat ausgesprochenen Strafe oder vorbeugenden Maßnahme (§ 65) ist der im § 26 Abs. 1 bezeichnete Gerichtshof erster Instanz zuständig, der in der im § 13 Abs. 3 der Strafprozeßordnung 1975 bezeichneten Zusammensetzung durch Beschluß zu entscheiden hat. Gegen diesen Beschluß steht dem öffentlichen Ankläger und dem Verurteilten die binnen vierzehn Tagen einzubringende Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz offen.

(2) Der Bundesminister für Justiz hat dem ersuchenden Staat die Entscheidung über das Ersuchen um Übernahme der Vollstreckung auf dem vorgesehenen Weg mitzuteilen und ihn von der Vollstreckung zu verständigen.

(3) Nach der Übernahme der Vollstreckung darf ein Strafverfahren wegen der dem Urteil zugrunde liegenden Tat nicht mehr eingeleitet werden.

(4) Auf den Vollzug, die bedingte Entlassung und das Gnadenrecht sind die Bestimmungen des österreichischen Rechts anzuwenden.

(5) Der Vollzug ist jedenfalls zu beenden, wenn die Vollstreckbarkeit der Strafe oder vorbeugenden Maßnahme nach dem Recht des ersuchenden Staates erlischt.

VI. HAUPTSTÜCK

Erwirkung der Auslieferung, der Durchlieferung, der Ausfolgung, der Rechtshilfe sowie der Übernahme der Strafverfolgung, der Überwachung und der Vollstreckung

ERSTER ABSCHNITT

Erwirkung der Auslieferung, der Durchlieferung und der Ausfolgung

Zuständigkeit und Verfahren

§ 68. (1) Besteht Anlaß, die Auslieferung einer im Ausland befindlichen Person zur Verfolgung oder zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer vorbeugenden Maßnahme zu erwirken, so hat das Gericht auf Antrag des Staatsanwaltes dem Bundesministerium für Justiz die zur Erwirkung der Auslieferung erforderlichen Unterlagen zu übermitteln. Dies obliegt bei Auslieferungersuchen zur Strafverfolgung dem Untersuchungsrichter des Gerichtes, bei dem das Strafverfahren anhängig ist, und bei Auslieferungersuchen zur Vollstreckung dem Vorsitzenden (Einzelrichter) des Gerichtes, das in erster Instanz die Freiheitsstrafe verhängt, die vorbeugende Maßnahme angeordnet oder die bedingte Entlassung widerrufen hat.

(2) Der Bundesminister für Justiz kann von der Erwirkung der Auslieferung absehen, wenn

1. eine Auslieferung nicht zu erwarten ist,
2. voraussichtlich nur eine Geldstrafe oder eine geringfügige oder bedingt nachzusehende Freiheitsstrafe verhängt werden würde,
3. die zu vollstreckende Freiheitsstrafe geringfügig ist, oder
4. mit der Auslieferung für die Republik Österreich Nachteile oder Belastungen verbunden wären, die zu dem öffentlichen Interesse an der Strafverfolgung oder an der Vollstreckung in keinem angemessenen Verhältnis stehen.

(3) Für die Erwirkung der Durchlieferung und der Ausfolgung von Gegenständen sind die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 sinngemäß anzuwenden.

Erwirkung der Auslieferungshaft

§ 69. Liegen die Voraussetzungen zur Erwirkung der Auslieferung vor, so kann das im § 68 Abs. 1 bezeichnete Gericht auf Antrag des Staatsanwaltes das zuständige ausländische Gericht auf dem vorgesehenen Weg um die Verhängung der Auslieferungshaft ersuchen. Dies ist dem Bundesministerium für Justiz unverzüglich mitzuteilen.

Spezialität der Auslieferung

§ 70. (1) Eine Person, die nach Österreich ausgeliefert wurde, darf ohne Zustimmung des ersuchten Staates weder wegen einer vor ihrer Übergabe begangenen Handlung, auf die sich die Auslieferungsbewilligung nicht erstreckt, noch ausschließlich wegen einer oder mehrerer für sich allein nicht der Auslieferung unterliegenden Handlungen verfolgt, bestraft, in ihrer persönlichen Freiheit beschränkt oder an einen dritten Staat weitergeliefert werden. Die Spezialität der Auslieferung steht solchen Maßnahmen jedoch nicht entgegen, wenn

1. sich die ausgelieferte Person nach ihrer Freilassung länger als fünfundvierzig Tage auf dem Gebiet der Republik Österreich aufhält, obwohl sie es verlassen konnte und durfte,
2. die ausgelieferte Person das Gebiet der Republik Österreich verläßt und freiwillig zurückkehrt oder aus einem dritten Staat rechtmäßig zurückgebracht wird, oder
3. der ersuchte Staat auf die Einhaltung der Spezialität verzichtet.

(2) Soll die der Auslieferung zugrunde liegende Handlung rechtlich anders als im Auslieferungsersuchen gewürdigt werden oder sollen andere als die ursprünglich angenommenen strafgesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung kommen, so darf die ausgelieferte Person nur insoweit verfolgt und bestraft werden, als die Auslieferung auch unter den neuen Gesichtspunkten zulässig wäre.

(3) Wurde die Auslieferung einer wegen mehrerer zusammentreffender strafbarer Handlungen verurteilten Person nur zur Vollstreckung des auf einzelne dieser strafbaren Handlungen entfallenden Teiles der Strafe bewilligt, so darf nur dieser Teil vollstreckt werden. Das Ausmaß der zu vollstreckenden Strafe ist von dem Gericht, das in erster Instanz erkannt hat, durch Beschluß festzusetzen. Hat in erster Instanz ein Geschworen- oder Schöffengericht erkannt, so entscheidet der Gerichtshof erster Instanz in der im § 13 Abs. 3 der Strafprozeßordnung 1975 bezeichneten Zusammensetzung. Gegen diesen Beschluß steht dem öffentlichen Ankläger und dem Verurteilten die binnen vierzehn Tagen einzubringende Beschwerde an den übergeordneten Gerichtshof offen.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 sind sinngemäß auch auf die Durchlieferung anzuwenden.

ZWEITER ABSCHNITT

Erwirkung der Rechtshilfe

Voraussetzungen und Verfahren

§ 71. (1) Ersuchen um Rechtshilfe sind auf dem vorgesehenen Weg an das ausländische Gericht, die ausländische Staatsanwaltschaft oder die im Straf- oder Maßnahmenvollzug tätige Behörde zu richten, in deren Sprengel die Rechtshilfehandlung vorgenommen werden soll. Das Ersuchen hat den dem Verfahren zugrunde liegenden Sachverhalt und die sonst zur sachgemäßen Erledigung erforderlichen Angaben zu enthalten.

(2) Soweit nicht unmittelbarer Rechtshilfeverkehr vorgesehen ist, kann der Bundesminister für Justiz von der Weiterleitung eines Rechtshilfeersuchens aus einem der in den §§ 2 und 3 Abs. 1 angeführten Gründe absehen.

Vorladung von Personen aus dem Ausland

§ 72. (1) Erweist sich das persönliche Erscheinen einer zu vernehmenden Person vor Gericht als notwendig, so ist das zuständige ausländische Gericht auf dem vorgesehenen Weg um die Zustellung der Vorladung zu ersuchen. In dieser dürfen Zwangsandrohungen für den Fall ihrer Nichtbefolgung nicht enthalten sein.

(2) Die vorgeladene Person darf im Inland wegen einer vor ihrer Einreise begangenen Handlung nicht verfolgt, bestraft oder in ihrer persönlichen Freiheit beschränkt werden. Die Verfolgung, Bestrafung oder Beschränkung der persönlichen Freiheit ist aber zulässig,

1. wegen einer strafbaren Handlung, die den Gegenstand der Vorladung einer Person als Beschuldigter bildet,
2. wenn sich die vorgeladene Person nach Abschluß der Vernehmung länger als fünfzehn

4 der Beilagen

15

Tage auf dem Gebiet der Republik Österreich aufhält, obwohl sie es verlassen konnte und durfte, oder

3. wenn sie nach Verlassen des Gebietes der Republik Österreich freiwillig zurückkehrt oder rechtmäßig zurückgebracht wird.

Überstellung verhafteter Personen zu Beweis-zwecken

§ 73. (1) Eine im Ausland in Haft befindliche Person kann zur Vornahme wichtiger Untersuchungshandlungen, insbesondere zum Zweck ihrer Vernehmung oder Gegenüberstellung, nach Österreich überstellt werden. Die Bestimmungen des § 59 Abs. 2 und 3 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Soll eine im Inland in Untersuchungs- oder Strafhaft befindliche Person zum Zweck einer zu erwirkenden wichtigen Untersuchungshandlung, insbesondere einer Vernehmung oder Gegenüberstellung, in das Ausland überstellt werden, so ist § 54 sinngemäß anzuwenden. Der Zustimmung der zu überstellenden Person (§ 54 Abs. 1 Z. 1) bedarf es jedoch nicht.

DRITTER ABSCHNITT

Erwirkung der Übernahme der Strafverfolgung, der Überwachung sowie Vollstreckung inländischer strafgerichtlicher Verurteilungen im Ausland

Erwirkung der Übernahme der Strafverfolgung

§ 74. (1) Der Bundesminister für Justiz kann einen anderen Staat ersuchen, gegen eine Person wegen einer strafbaren Handlung, die der österreichischen Gerichtsbarkeit unterliegt, ein Strafverfahren einzuleiten, wenn die Gerichtsbarkeit dieses Staates begründet erscheint und

1. die Auslieferung einer im Ausland befindlichen Person nicht erwirkt werden kann oder von der Erwirkung der Auslieferung aus einem anderen Grund abgesehen wird, oder
2. die Aburteilung einer im Inland befindlichen Person im anderen Staat im Interesse der Wahrheitsfindung oder aus Gründen der Strafzumessung oder der Vollstreckung zweckmäßig ist und wenn diese Person wegen einer anderen strafbaren Handlung ausgeliefert wird oder sonst anzunehmen ist, daß das Strafverfahren im anderen Staat in Anwesenheit dieser Person durchgeführt werden wird.

(2) Besteht Anlaß, die Übernahme der Strafverfolgung zu erwirken, so hat der Staatsanwalt dem Bundesministerium für Justiz hierüber unter Anschluß der erforderlichen Unterlagen zu berichten.

(3) Ein Ersuchen nach Abs. 1 ist unzulässig, wenn zu besorgen ist, daß die Person aus einem

der im § 19 angeführten Gründe einem Nachteil ausgesetzt wäre, oder wenn die strafbare Handlung im ersuchten Staat mit der Todesstrafe bedroht ist.

(4) Nach Einlangen der Mitteilung, daß die Strafverfolgung im ersuchten Staat übernommen worden ist, hat das inländische Strafverfahren vorläufig auf sich zu beruhen. Ist der Täter von dem ausländischen Gericht rechtskräftig verurteilt und ist die Strafe ganz vollstreckt oder, soweit sie nicht vollstreckt wurde, erlassen worden, so ist das inländische Verfahren einzustellen.

(5) Vor einem Ersuchen um Übernahme der Strafverfolgung ist der Verdächtige zu hören, wenn er sich im Inland befindet.

Erwirkung der Überwachung

§ 75. Besteht Anlaß, einen anderen Staat um die Überwachung einer Person zu ersuchen, für die auf Grund der Entscheidung eines inländischen Gerichtes nach den §§ 43, 45, 46 oder 47 des Strafgesetzbuches oder § 13 des Jugendgerichtsgesetzes 1961 eine Probezeit bestimmt worden ist, so hat der Vorsitzende (Einzelrichter) des Gerichtes, das in erster Instanz diese Entscheidung gefällt hat, dem Bundesministerium für Justiz die zur Erwirkung der Überwachung erforderlichen Unterlagen zu übermitteln. Vor einem Ersuchen um Überwachung ist eine Äußerung des Staatsanwaltes einzuholen und der Verurteilte zu hören, wenn er sich im Inland befindet.

Erwirkung der Vollstreckung

§ 76. (1) Besteht Anlaß, einen anderen Staat um die Übernahme der Vollstreckung einer rechtskräftig verhängten Strafe oder vorbeugenden Maßnahme zu ersuchen, so hat der Vorsitzende (Einzelrichter) des Gerichtes, das in erster Instanz die Strafe verhängt, die vorbeugende Maßnahme angeordnet oder die bedingte Entlassung widerrufen hat, dem Bundesministerium für Justiz die zur Erwirkung der Übernahme der Vollstreckung erforderlichen Unterlagen zu übermitteln. Der Bundesminister für Justiz hat von der Stellung des Ersuchens abzusehen, wenn anzunehmen ist, daß die Übernahme der Vollstreckung aus Gründen der in den §§ 2, 3 Abs. 1 oder in Abs. 3 Z. 2 und 3 genannten Art abgelehnt werden wird.

(2) Ein Ersuchen um Übernahme der Vollstreckung ist zulässig, wenn

1. sich der Verurteilte im ersuchten Staat befindet und seine Auslieferung nicht erwirkt werden kann oder von der Erwirkung der Auslieferung aus einem anderen Grund abgesehen wird, oder
2. die Vollzugszwecke durch die Vollstreckung oder weitere Vollstreckung im ersuchten Staat besser erreicht werden könnten.

(3) Um eine Übernahme der Vollstreckung darf nicht ersucht werden, wenn

1. der Verurteilte österreichischer Staatsbürger ist, es sei denn, daß er seinen Wohnsitz oder Aufenthalt im ersuchten Staat hat und sich dort befindet,
2. zu besorgen ist, daß die Strafe oder vorbeugende Maßnahme in einer den Erfordernissen des Art. 3 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, nicht entsprechenden Weise vollstreckt würde,
3. zu besorgen ist, daß der Verurteilte im Fall seiner Überstellung in den ersuchten Staat dort eine Verfolgung oder Nachteile der im § 19 Z. 3 bezeichneten Art zu erwarten hätte, oder
4. zu besorgen ist, daß der Verurteilte im anderen Staat in der Gesamtauswirkung erheblich schlechter gestellt wäre als durch die Vollstreckung oder weitere Vollstreckung im Inland.

(4) Teilt der ersuchte Staat mit, daß er die Vollstreckung übernimmt, so hat diese im Inland vorläufig auf sich zu beruhen. Kehrt der Verurteilte in das Gebiet der Republik Österreich zurück, ohne daß die im ersuchten Staat auf Grund des Ersuchens um Übernahme der Vollstreckung angeordnete Strafe oder vorbeugende Maßnahme zur Gänze vollstreckt oder für den nicht vollstreckten Teil nachgesehen worden ist, so hat das Gericht den Rest der Strafe oder vorbeugenden Maßnahme vollstrecken zu lassen. Das Gericht hat jedoch von der nachträglichen Vollstreckung abzusehen und dem Verurteilten den Rest der Strafe bedingt oder unbedingt nachzusehen oder ihn aus der vorbeugenden Maßnahme bedingt oder unbedingt zu entlassen, soweit der Verurteilte durch die Vollstreckung in der Gesamtauswirkung ungünstiger gestellt wäre, als wenn die im Ausland stattgefundenene Vollstreckung in Österreich stattgefunden hätte.

(5) Würde die Vollstreckung einer wegen mehrerer zusammentreffender strafbarer Handlungen verhängten Strafe nur wegen des auf einzelne dieser strafbaren Handlungen entfallenden Teiles erwirkt und wird die Strafe nicht im ersuchten Staat geteilt, so ist § 70 Abs. 3 sinngemäß anzuwenden.

(6) Auf die im ersuchten Staat zu vollstreckende Strafe bleiben die Bestimmungen des österreichischen Gnadenrechtes weiterhin anwendbar.

(7) Die Übergabe des Verurteilten an die Behörden des ersuchten Staates hat der Vorsitzende

(Abs. 1) in sinngemäßer Anwendung des § 36 Abs. 1 zu veranlassen.

(8) Vor einem Ersuchen um Übernahme der Vollstreckung ist eine Äußerung des Staatsanwaltes einzuholen und der Verurteilte zu hören, wenn er sich im Inland befindet.

VII. HAUPTSTÜCK

Schlußbestimmungen

Inkrafttreten und Übergangbestimmungen

§ 77. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1980 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes dürfen bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen, aber frühestens mit 1. Juli 1980 in Kraft gesetzt werden.

(3) Mit Ablauf des 30. Juni 1980 verlieren ihre Wirksamkeit:

1. die §§ 59, 157 und 421 Abs. 3 der Strafprozessordnung 1975, § 59 Abs. 1 der Strafprozessordnung 1975 jedoch mit der Maßgabe, daß er auf Auslieferungsverfahren, die beim inländischen Gericht vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes anhängig geworden sind, weiterhin anzuwenden ist;
2. die Verordnung des Justizministeriums vom 2. September 1891 betreffend die Durchlieferung von Verbrechern durch Österreich, JMVBl. Nr. 34/1891.

Vollziehungsklausel

§ 78. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes, mit Ausnahme des § 6, ist der Bundesminister für Justiz, hinsichtlich der §§ 2 und 42 bis 49 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres, hinsichtlich des § 6 die Bundesregierung betraut.

(2) Der Bundesminister für Justiz hat die zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes erforderlichen Vorschriften, insbesondere über den im Verkehr mit ausländischen Behörden einzuhaltenden Geschäftsweg, über die geschäftsordnungsmäßige Behandlung, über Form und Inhalt von Ersuchen, Mitteilungen und Unterlagen im Auslieferungs- und Rechtshilfeverkehr und in Angelegenheiten der Übernahme der Strafverfolgung, der Überwachung und der Vollstreckung, über den Anschluß von Übersetzungen sowie über die Erledigung von Ersuchen ausländischer Behörden und die Durchführung einer Auslieferung oder Ausfolgung durch Verordnung zu erlassen.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

I.

Osterreich besitzt im Gegensatz zu anderen Staaten, wie etwa der Schweiz, der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich, kein Auslieferungsgesetz. Die untentbehrlichsten Regelungen über Auslieferung und Rechtshilfe enthalten einige wenige Bestimmungen der StPO, während die Auslieferung im Strafgesetzbuch nur im Zusammenhang mit der stellvertretenden österreichischen Strafgerichtsbarkeit für von Ausländern im Ausland begangene strafbare Handlungen erwähnt wird. Die österreichischen Behörden müssen sich daher im übrigen nach zwischenstaatlichen Vereinbarungen oder Gepflogenheiten richten. Für eine umfassende innerstaatliche Regelung, auf die schon im Bericht des Justizausschusses zum Strafprozeßanpassungsgesetz, 1257 der Beilagen, XIII. GP, Bezug genommen wurde, spricht vor allem, daß die rudimentären österreichischen Rechtsvorschriften nicht mehr ausreichen, um den steigenden und vielschichtiger gewordenen Anforderungen des zwischenstaatlichen Auslieferungs- und Rechtshilfeverkehrs gerecht zu werden. Mit vielen Staaten bestehen keine Verträge über Auslieferung und Rechtshilfe. Es ist aber nicht länger vertretbar, daß einschneidende Maßnahmen wie eine Auslieferung ohne ausreichende rechtliche Grundlage getroffen werden. Es bedurfte daher auch einer Ausgestaltung des Auslieferungsverfahrens, das in § 59 StPO nur in den Grundzügen geregelt ist.

Im Bundesministerium für Justiz wurde nach langjährigen Vorarbeiten der Entwurf eines Auslieferungs- und Rechtshilfegesetzes fertiggestellt. Im anschließenden Begutachtungsverfahren hat der Entwurf weitgehende Zustimmung erfahren.

Im Bereich der Auslieferung wurde dem unbedingten Schutz vor Auslieferung bei Gefahr politischer Verfolgung oder bei drohender Todesstrafe besonderes Augenmerk zugewendet. Österreichische Staatsbürger werden nunmehr vor einer Auslieferung an das Ausland auf Grund einer besonderen Verfassungsbestimmung geschützt sein. Im Auslieferungsverfahren soll aus rechtsstaatlichen Erwägungen eine auszuliefernde Per-

son künftig Gelegenheit erhalten, ihre Einwendungen in einer mündlichen Verhandlung vorzubringen. Andererseits wird ein „vereinfachtes“ Auslieferungsverfahren eingeführt, durch das bei Einwilligung der auszuliefernden Person das Verfahren in Hinkunft erheblich abgekürzt werden soll.

Neben Auslieferung und Rechtshilfe im engeren Sinn werden durch den Entwurf auch die gesetzlichen Grundlagen für neue bedeutsame Formen der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit geschaffen, die sich in den letzten Jahrzehnten entwickelt haben und nunmehr neben oder an die Stelle der Auslieferung treten. Es handelt sich um die Einrichtungen der Übernahme (Übertragung) der Strafverfolgung, der Überwachung verurteilter oder bedingt entlassener Rechtsbrecher und vor allem um die Vollstreckung von im Ausland verhängten Strafen. Durch diese Rechtseinrichtungen, die auf Arbeiten des Europarats zurückgehen, wird die Möglichkeit eröffnet werden, die Strafverfolgung von Österreichern wegen im Ausland begangener Straftaten zu übernehmen und über Österreicher im Ausland verhängte Strafen in Österreich zu vollstrecken. Diese Bestimmungen werden sich einerseits zum Vorteil österreichischer Staatsbürger auswirken, die Gelegenheit erhalten sollen, sich wegen im Ausland begangener strafbarer Handlungen vor dem österreichischen Gericht zu verantworten oder — gegebenenfalls — die über sie im Ausland verhängte Strafe in Österreich zu verbüßen. Andererseits wird eine Entlastung des österreichischen Strafvollzuges dadurch eintreten, daß bei ausländischen Strafgefangenen der Vollzug dem Heimatstaat übertragen werden kann. Die Regelungen stehen in Einklang mit einer einstimmig gefaßten Resolution der europäischen Justizminister auf ihrer Konferenz in Kopenhagen (21.—22. Juni 1978), in der die Notwendigkeit geeigneter Maßnahmen betont wurde, um bei ausländischen Strafgefangenen dem Strafvollzug in ihrem Heimatstaat den Vorzug zu geben. Gerade im Maßnahmenvollzug bei geistig abnormen Rechtsbrechern hat sich der Bedarf nach einer solchen Regelung, die eine erfolgversprechende Behandlung im Heimatstaat ermöglichen würde, bereits mehrfach gezeigt.

Die Bestimmungen des Entwurfs sollen zugleich auch die innerstaatlichen Voraussetzungen für die Ratifizierung der von Österreich schon vor längerer Zeit unterzeichneten Übereinkommen des Europarates auf den vorerwähnten Gebieten durch die Schaffung innerstaatlicher Ausführungsbestimmungen schaffen. Ähnliche umfangreiche Gesetzesarbeiten sind, auch im Hinblick auf diese Übereinkommen in anderen Mitgliedstaaten des Europarates, vor allem in der Schweiz und in der Bundesrepublik Deutschland, im Gange oder stehen vor ihrem Abschluß. Das ARHG wird daher auch einen entscheidenden Beitrag in Richtung einer europäischen Rechtsgemeinschaft leisten.

II.

Der Auslieferungs- und Rechtshilfeverkehr findet zur Zeit teils — insbesondere mit den Mitgliedstaaten des Europarates — auf vertraglicher, teils auf außervertraglicher Grundlage im Rahmen der Gegenseitigkeit statt. Die für die österreichische Praxis auf dem Gebiet des Auslieferungsrechts wichtigste vertragliche Regelung ist das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957, BGBl. Nr. 320/1969, das im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland, zur Schweiz, zu Italien, Schweden, Dänemark, Norwegen, Liechtenstein, Luxemburg, den Niederlanden, der Türkei, Griechenland, Irland, Finnland, Zypern und Israel gilt. Zur Erleichterung der Zusammenarbeit im Auslieferungsverkehr wurden mit der Bundesrepublik Deutschland (BGBl. Nr. 35/1977), der Schweiz (BGBl. Nr. 717/1974) und Italien (BGBl. Nr. 559/1977) Zusatzverträge abgeschlossen. Zweiseitige Auslieferungsverträge bestehen mit Frankreich (BGBl. Nr. 23/1977), Großbritannien (BGBl. Nr. 168/1970), Ungarn (BGBl. Nr. 340/1976), Belgien (RGBl. Nr. 28/1881), Kanada (BGBl. Nr. 324/1969), den Vereinigten Staaten (BGBl. Nr. 287/1930) und Australien (BGBl. Nr. 718/1974). Mit Monaco wird der Vertrag vom 22. Feber 1886 (RGBl. Nr. 13/1887), der durch den Staatsvertrag vom 31. März 1922 (BGBl. Nr. 660/1929) erneuert wurde, angewendet.

Im Bereich der Rechtshilfe ist vor allem das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959, BGBl. Nr. 41/1969, zu erwähnen. Es gilt im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland, der Schweiz, zu Italien, Frankreich, Schweden, Dänemark, Norwegen, Luxemburg, Liechtenstein, den Niederlanden, der Türkei, Griechenland und Israel. Auch zu diesem Übereinkommen wurden mit der Bundesrepublik Deutschland (BGBl. Nr. 36/1977), der Schweiz (BGBl. Nr. 716/1974) und Italien (BGBl. Nr. 558/1977) Zusatzverträge abgeschlossen. Daneben bestehen bilaterale Rechts-

hilfeverträge mit Jugoslawien (BGBl. Nr. 224/1955), Ungarn (BGBl. Nr. 339/1976) und Finnland (BGBl. Nr. 143/1929).

Diese Übersicht zeigt, daß der Auslieferungs- und Rechtshilfeverkehr mit der überwiegenden Mehrheit der außereuropäischen Staaten, aber auch mit einigen europäischen Staaten, darunter Nachbarstaaten Österreichs, auf vertragsloser Grundlage abgewickelt werden muß. Insoweit bedarf es einer gesetzlichen Regelung, die den Kreis der einer Auslieferung oder Rechtshilfe zugänglichen strafbaren Handlungen abgrenzt und die für eine Auslieferung und Rechtshilfe maßgebenden Voraussetzungen festlegt.

Der Entwurf wird aber auch die Anwendung bestehender Verträge, welche die Ausgestaltung des innerstaatlichen Verfahrens den Vertragsstaaten überlassen, erleichtern. Die im Entwurf enthaltenen verfahrensrechtlichen Bestimmungen werden daher grundsätzlich auch im vertraglichen Bereich anzuwenden sein. Dies gilt aber auch für die materiellrechtlichen Bestimmungen des Entwurfs, soweit Verträge auf das innerstaatliche Recht — ausdrücklich oder stillschweigend — verweisen oder Ermessensbestimmungen („Kann-Bestimmungen“) enthalten, die im Sinn des ARHG auszulegen und anzuwenden sein werden.

Abgesehen von den genannten Übereinkommen hat Österreich auch Spezialmaterien betreffende Übereinkommen ratifiziert, die neben Verpflichtungen für den innerstaatlichen Bereich auch Bestimmungen betreffend die zwischenstaatliche Zusammenarbeit enthalten. Hier sind insbesondere das Europäische Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus vom 27. Jänner 1977, BGBl. Nr. 446/1978, die Einzige Suchtgiftkonvention, BGBl. Nr. 531/1978, sowie auch das Übereinkommen von Den Haag zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen, BGBl. Nr. 249/1974, und das Übereinkommen von Montreal über die Bekämpfung von widerrechtlichen Handlungen gegen die internationale Zivilluftfahrt, BGBl. Nr. 248/1974, zu nennen.

Neben den im II. bis IV. Hauptstück geregelten Materien der Auslieferung, Durchlieferung und Rechtshilfe sollen, wie schon erwähnt, auch neue Formen der zwischenstaatlichen Rechtshilfe im weiteren Sinn, die sich in letzter Zeit herausgebildet haben, nämlich die Übernahme der Strafverfolgung, der Überwachung und der Vollstreckung ausländischer Urteile, erfaßt werden. Die hierfür vorgesehenen Bestimmungen des Entwurfs werden zugleich die Ratifikation von drei europäischen Übereinkommen auf diesen Gebieten ermöglichen, die ohne innerstaatliche Durchführungsbestimmungen innerstaatlich nicht angewendet werden könnten. Es

handelt sich um die Europäischen Übereinkommen über die Übertragung der Strafverfolgung vom 15. Mai 1972 und über die internationale Geltung von Strafurteilen vom 28. Mai 1970, die im Verhältnis zwischen Dänemark, Norwegen, Schweden und der Türkei bereits in Kraft stehen — letzteres ist überdies von Zypern ratifiziert worden — sowie um das Europäische Übereinkommen über die Überwachung bedingt verurteilter oder bedingt entlassener Personen, das von Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg und Schweden ratifiziert worden ist. Diese Übereinkommen werden jedenfalls auch von der Bundesrepublik Deutschland und von der Schweiz nach Abschluß der im Gange befindlichen Vorarbeiten ratifiziert werden.

Die Gesetzwerdung dieses Entwurfes wird auf den Bundeshaushalt keinen belastenden Einfluß haben.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zum I. Hauptstück

Vorbemerkung zu den §§ 1 bis 9:

Das erste Hauptstück enthält jene Vorschriften, die nicht nur auf die Auslieferung, sondern wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung in gleicher Weise auf alle Rechtshilfe im weiteren Sinn darstellenden Maßnahmen, also auch auf die Übernahme der Strafverfolgung, der Überwachung und der Vollstreckung Anwendung finden sollen.

Zu § 1:

Der Grundsatz des Vorranges zwischenstaatlicher Vereinbarungen vor innerstaatlichen Regelungen war bereits in § 41 StG 1945 verankert.

Die Bestimmung bezieht sich nicht nur auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits bestehende, sondern auch auf künftig von Österreich abzuschließende zwischenstaatliche Vereinbarungen. Solche Verträge werden sich regelmäßig im Rahmen des Entwurfes halten, können aber unter Berücksichtigung im Verhältnis zu bestimmten Staaten bestehender Besonderheiten von den Bestimmungen des Entwurfes abweichen.

Zu § 2:

Die Wirksamkeit von Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität ist heute weitgehend auch von einer möglichst reibungslosen internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet abhängig. Die dazu erforderlichen Maßnahmen müssen jedoch dort ihre Grenze finden, wo die Hoheitsrechte oder andere wesentliche Interessen Österreichs beeinträchtigt werden könnten. In diesem Sinn werden in der üblichen

Weise der österreichische „ordre public“ sowie andere wichtige Interessen Österreichs vorbehalten. Zu den wesentlichen Interessen wird in diesem Sinn unter anderem auch der Schutz von Geheimnissen zu zählen sein, bei deren Bekanntwerden ein schwerer wirtschaftlicher Schaden eintreten könnte. Was gesetzliche Geheimhaltungspflichten betrifft, so wurde für diesen Fall im § 51 Abs. 1 Z. 3 ein besonderer Grund für die Ablehnung von Rechtshilfe vorgesehen.

Zu § 3:

In letzter Zeit ist nicht nur für die Rechtshilfe, sondern auch für die Auslieferung gelegentlich gefordert worden, zur Intensivierung zwischenstaatlicher Zusammenarbeit vom Erfordernis der Gegenseitigkeit abzusehen. Für Österreich erscheint dieser Weg nach wie vor nicht gangbar. Nachteilige Erfahrungen haben sich nicht ergeben. Gerade weil Österreich noch einen nicht unerheblichen Teil des Auslieferungs- und Rechtshilfeverkehrs ohne vertragliche Grundlagen durchführen muß, erscheint die Beibehaltung des Grundsatzes der Gegenseitigkeit, der auch in der Rechtsprechung der österreichischen Gerichte seinen Niederschlag gefunden hat, notwendig. Über das Bestehen der Gegenseitigkeit wird vielfach erst das Einvernehmen mit dem ersuchenden Staat hergestellt werden müssen. Daher ist vorgesehen, daß die zuständige österreichische Justizbehörde erforderlichenfalls eine Auskunft des Bundesministeriums für Justiz einholt. Die Auskunft soll für das Gericht jedoch nicht verbindlich sein.

Durch die strenge Ausbildung des Grundsatzes der Gegenseitigkeit sollen jedoch nicht zur Durchsetzung eines Strafanspruches unbedingt erforderliche Maßnahmen ausgeschlossen werden, weshalb aus besonderen Gründen die Möglichkeit gewahrt bleiben soll, auch dann um Rechtshilfe zu ersuchen, wenn einem solchen Ersuchen eines anderen Staates wegen zwingender Vorschriften der österreichischen Rechtsordnung nicht entsprochen werden könnte. Da im internationalen Bereich die Gegenseitigkeit regelmäßig vorausgesetzt wird, soll im Ersuchen ausdrücklich auf den Mangel der Gegenseitigkeit hingewiesen werden. Bei vertragslosem Zustand wird häufig bei der Stellung eines Rechtshilfeersuchen die Zusicherung der Gegenseitigkeit verlangt. In diesem Fall wäre von dem nach der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1973 zum Verkehr mit dem Ausland berufenen Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten auf Anlangen des Bundesministeriums für Justiz, gegebenenfalls auch von der im unmittelbaren Verkehr um die Gewährung von Rechtshilfe ersuchenden Justizbehörde, die Einhaltung der Gegenseitigkeit zuzusichern, jedoch nur soweit, als die Zusage künftigen Tätigwerdens österrei-

chischer Behörden in einer bestimmten Richtung durch die Bestimmungen des Entwurfes gedeckt ist. Durch derartige Gegenseitigkeitserklärungen wird daher den Bestimmungen des Entwurfes nicht derogiert werden können.

Zu § 4:

Mitunter knüpft der ersuchte Staat die Bewilligung der Auslieferung, Durchlieferung oder der Rechtshilfe im konkreten Fall an bestimmte Bedingungen. Solche Bedingungen können vom ersuchenden Staat, wenn sie mit dessen Rechtsordnung oder einem anzuwendenden Vertrag nicht vereinbar sind, zurückgewiesen werden. Mangels einer rechtzeitigen Zurückweisung müssen sie jedoch innerstaatlich beachtet werden. Es erschien zweckmäßig, diesen Grundsatz, der sich bereits aus dem Völkerrecht ableiten läßt, in den Entwurf aufzunehmen.

Zu § 5:

Die Regelung der Kostentragung entspricht der Übung im zwischenstaatlichen Verkehr. Im allgemeinen kann davon ausgegangen werden, daß die Kosten, die den beteiligten Staaten erwachsen, in einem längeren Zeitraum annähernd die gleiche Höhe erreichen werden. Von Sonderfällen, wie etwa Sachverständigengutachten, abgesehen, soll deshalb eine aufwendige Abrechnung der beiderseits anfallenden Kosten vermieden werden.

Zu § 6:

Im Zusammenhang mit der Auslieferung und Rechtshilfe ist vorgesehen worden, daß Gegenstände oder Geldbeträge, die durch eine strafbare Handlung erlangt wurden oder als Beweismittel dienen können, unter gewissen Voraussetzungen ausländischen Behörden mit oder ohne Verpflichtung zur Zurückstellung übergeben werden. Es geht hier darum, die Durchführung des ausländischen Strafverfahrens zu erleichtern oder auch zur Wiedergutmachung des Schadens beizutragen. Auch entspricht es zwischenstaatlichen Gepflogenheiten, durch die Tat erlangte Gegenstände den Behörden des ersuchenden Staates mit zu übergeben, wenn der Täter ausgeliefert wird. Dem soll nicht entgegenstehen, daß der Täter die Gegenstände nach Österreich gebracht hat, ohne sie bei der Einreise dem österreichischen Zoll zu stellen. Es wäre unbillig, durch die Geltendmachung dem österreichischen Staat in diesem Zusammenhang entstandener Ansprüche die Entschädigung des Opfers der strafbaren Handlung zu verzögern oder gar zu vereiteln. Trotz dieser Bestimmung wäre jedoch unter Berufung auf § 2 die Leistung von Rechtshilfe abzulehnen, wenn dadurch bestehende Verkehrsbeschränkungen verletzt würden, deren

Zweck etwa die Verhinderung der Einschleppung von Tierseuchen oder von Pflanzenkrankheiten ist.

Zu § 7:

Diese Bestimmung sieht vor, daß eine Person anlässlich ihrer Übergabe, die für sie mit einer Freiheitsbeschränkung verbunden ist, keine Reisedokumente benötigt. Es wäre nicht vertretbar, wenn Maßnahmen, wie die Auslieferung einer Person, unterbleiben müßten, weil diese keine gültigen Reisedokumente besitzt. Ebenso soll gewährleistet werden, daß auch Überstellungen verhafteter Beschuldigter oder Zeugen zu Rechtshilfehandlungen durchgeführt werden können, selbst wenn diese Personen über keinen Reisepaß, Paßersatz oder allfällige Sichtvermerke verfügen. Der Verzicht auf die Vorlage von Reisedokumenten ist deshalb unbedenklich, weil die Identität der in Haft befindlichen Person regelmäßig bereits feststehen wird.

Zu § 8:

Vorbeugende Maßnahmen werden in dem Entwurf mehrfach erwähnt und den Freiheitsstrafen im allgemeinen gleichgestellt. Diese Gleichstellung setzt allerdings voraus, daß die Maßnahme freiheitsentziehenden Charakter hat und von einem Gericht angeordnet wurde. Der letzte Satz des § 8 steht im Zusammenhang mit § 11 Abs. 2. Anders als bei Freiheitsstrafen wird bei vorbeugenden Maßnahmen im Zeitpunkt der Entscheidung über ein Auslieferungsersuchen das Ausmaß, in dem die Maßnahme zu vollziehen ist oder noch zu vollziehen sein wird, nicht immer bekannt sein. Es bedurfte daher einer Richtlinie, nach der bei Anwendung des § 11 Abs. 2 die Dauer der (noch) zu vollziehenden Maßnahme zu bemessen ist.

Zu § 9:

Durch den vorliegenden Entwurf sollen bisher in verschiedenen Gesetzesstellen enthaltene Bestimmungen in einem einzigen Bundesgesetz zusammengefaßt und die zur innerstaatlichen Durchführung bereits unterzeichneter europäischer Übereinkommen notwendigen Vorschriften neu geschaffen werden. Da die in diesem Bundesgesetz geregelten Rechtsgebiete in engem Zusammenhang mit dem österreichischen Strafverfahrensrecht stehen, scheint es im Interesse einer möglichst weitgehenden Einheitlichkeit der verfahrensrechtlichen Regelungen zweckmäßig, die grundsätzliche Anwendbarkeit der Strafprozeßordnung 1975 vorzusehen, sofern dies durch die Sonderregelungen dieses Bundesgesetzes nicht begrifflich ausgeschlossen ist.

Abgesehen von denjenigen Bestimmungen, deren sinngemäße Anwendung bereits auf Grund

ihres Inhaltes nicht in Betracht kommt, soll durch Abs. 2 für den Bereich der Auslieferung die Anwendung weiterer Bestimmungen ausgeschlossen werden. Dies betrifft insbesondere die Bestimmungen über die Privatanklage und über die Kosten des Verfahrens, deren Anwendung mit der Natur des Auslieferungsverfahrens nicht vereinbar wäre.

Das Recht auf Akteneinsicht und auf Besprechungen der auszuliefernden Person mit ihrem Verteidiger wie auch der Briefverkehr ist durch die generelle Anwendbarkeit der StPO (Abs. 1) geregelt. Die Ausübung dieser Rechte ist jedoch im Strafverfahren unter bestimmten Voraussetzungen bis zur Mitteilung der Anklageschrift durch Überwachungsmaßnahmen beschränkt. Für den Bereich des Auslieferungsverfahrens soll nach Abs. 2 an die Stelle dieses Zeitpunktes die Vorlage der von der Ratskammer des Gerichtshofes erster Instanz gemäß § 31 Abs. 2 zu erstattenden Äußerung über die Zulässigkeit der Auslieferung an den Gerichtshof zweiter Instanz treten, durch die das Verfahren vor dem Gerichtshof erster Instanz abgeschlossen wird.

Gemäß § 65 Abs. 1 Z. 2 StGB unterliegt die Auslandsstat eines Ausländers der inländischen Gerichtsbarkeit, wenn der Täter aus einem anderen Grund als wegen der Art oder Eigenschaft seiner Tat nicht ausgeliefert wird. Dies kann zu dem Ergebnis führen, daß zur Durchführung eines solchen Strafverfahrens umfangreiche und vor allem kostenaufwendige Erhebungen im Tatortstaat im Rechtshilfeweg gepflogen werden müssen, um die Voraussetzungen für eine Anklageerhebung schaffen zu können. Solche Erhebungen stoßen immer wieder auf Schwierigkeiten, weil sich der Tatortstaat bei österreichischen Rechtshilfeersuchen auf seine eigene primäre Strafgerichtsbarkeit berufen kann und nicht selten gegen die Durchführung solcher Strafverfahren in Österreich Einwand erhebt. Den Strafverfolgungsbehörden soll daher durch Abs. 3 in Fällen, in denen lediglich eine stellvertretende österreichische Strafgerichtsbarkeit begründet worden ist, die Möglichkeit an die Hand gegeben werden, auf die Verfolgung zu verzichten, wenn öffentliche Interessen dem nicht entgegenstehen. Ein Verfolgungsverzicht wäre daher etwa dann unzulässig, wenn eine Bestrafung aus generalpräventiven Erwägungen geboten wäre.

Gemäß § 65 Abs. 1 Z. 1 StGB unterliegen der österreichischen Gerichtsbarkeit von Österreichern im Ausland begangene Straftaten. Diese Zuständigkeit wird jedoch durch das Erledigungsprinzip des § 65 Abs. 4 StGB eingeschränkt. Danach entfällt die österreichische Gerichtsbarkeit u. a. dann, wenn die von einem ausländischen Gericht verhängte Strafe ganz vollstreckt oder, soweit sie nicht vollstreckt wurde, erlassen worden ist.

In Ergänzung dieses Erledigungsprinzips soll von der Einleitung eines inländischen Strafverfahrens auch dann abgesehen werden können, wenn eine im Ausland verhängte Strafe in Österreich vollstreckt oder eine im Ausland bedingt verurteilte oder aus der Freiheitsstrafe bedingt entlassene Person in Österreich überwacht werden soll.

Zum II. Hauptstück

Vorbemerkungen zu den §§ 10 bis 25:

Die Bestimmungen des ersten Abschnittes des II. Hauptstückes (§§ 10 bis 25) enthalten das sogenannte materielle Auslieferungsrecht. Sie sind der Entscheidung über das Auslieferungsersuchen eines anderen Staates zugrunde zu legen. Zunächst wird der Kreis der einer Auslieferung an sich zugänglichen strafbaren Handlungen unter Heranziehung allgemeiner Kriterien — der Entwurf geht von den Strafdrohungen (Strafrahmen) des Strafgesetzbuches aus — abgegrenzt. Grundsätzlich soll die Auslieferung nur zulässig sein, wenn eine der im § 11 Abs. 1 bezeichneten strafbaren Handlungen vorliegt; kann die Auslieferung zur Verfolgung oder zur Vollstreckung einer wegen einer solchen strafbaren Handlung verhängten Strafe bewilligt werden, so soll dem ersuchenden Staat die Möglichkeit eingeräumt werden, die Verfolgung oder Bestrafung zusätzlich auch wegen anderer strafbarer Handlungen zu erwirken, die diesen Voraussetzungen wegen der Strafdrohung oder des Ausmaßes der noch zu vollstreckenden Freiheitsstrafe nicht entsprechen. Im Gegensatz zu entsprechenden Regelungen in Auslieferungsverträgen, in denen einem anderen Staat gegenüber bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen die Verpflichtung zur Auslieferung übernommen wird, muß sich eine gesetzliche Regelung darauf beschränken, die Voraussetzungen festzulegen, unter denen einem ausländischen Ersuchen um Auslieferung entsprochen werden darf. Völkerrechtliche Verpflichtungen fremden Staaten gegenüber können nicht einseitig in einem Gesetz, sondern nur in zwischenstaatlichen Vereinbarungen übernommen werden, deren Abschluß der vorliegende Entwurf in keiner Weise vorgreifen soll. Andernfalls hätte es jeder andere Staat in der Hand, Österreich unter Hinweis auf das österreichische Recht zu einer bestimmten Auslieferung, Ausfolgung von Gegenständen oder Rechtshilfe zu veranlassen.

Soweit in dem Entwurf Bestimmungen enthalten sind, nach denen ein bestimmtes Tätigwerden österreichischer Behörden auf Grund eines ausländischen Ersuchens unter gewissen Voraussetzungen zulässig ist, wird die Entscheidung nicht nach freiem, sondern nur nach dem durch die übrigen Bestimmungen des Gesetzes bestimmten Ermessen zu treffen sein.

Eine gemäß § 11 zulässige Auslieferung soll daher abzulehnen sein, wenn ein Auslieferungsverbot (Auslieferungshindernis) vorliegt (§§ 12, 14 bis 23). Ob solche die Auslieferung ausschließende Gründe vorliegen, ist in dem im zweiten Abschnitt des II. Hauptstückes geregelten Auslieferungsverfahren zu prüfen und erforderlichenfalls festzustellen.

Erster Abschnitt

Zu § 10:

§ 10 unterscheidet zwischen der Auslieferung zur Strafverfolgung, die der Durchführung eines Strafverfahrens im ersuchenden Staat dient, und der Auslieferung zur Vollstreckung einer im ersuchenden Staat rechtskräftig verhängten Freiheitsstrafe oder vorbeugenden Maßnahme, die der Auszuliefernde noch ganz oder teilweise zu verbüßen hat. Die Auslieferung zur Vollstreckung von Geldstrafen soll nicht möglich sein, wohl aber zur Vollstreckung einer wegen Uneinbringlichkeit der Geldstrafe rechtskräftig festgesetzten Freiheitsstrafe. Freiheitsentziehende vorbeugende Maßnahmen — sie werden im § 8 näher umschrieben — sollen in Übereinstimmung mit der bestehenden zwischenstaatlichen Übung Freiheitsstrafen grundsätzlich gleichgestellt sein. Vorbeugende Maßnahmen, die, etwa eine im Ausland angeordnete behördliche Überwachung eines Rechtsbrechers, nicht mit einer Freiheitsentziehung, sondern nur mit einer Freiheitsbeschränkung verbunden sind, sollen nicht Gegenstand der Auslieferung sein können. Der Umstand, daß die vorbeugende Maßnahme, zu deren Vollstreckung die Auslieferung begehrt wird, in Österreich in dieser Form oder ihrer Art nach nicht vorgesehen ist, soll die Auslieferung für sich allein nicht hindern. Die Auslieferung wegen einer mit den Geboten der Menschlichkeit und der Menschenwürde nicht zu vereinbarenden Maßnahme wäre jedoch nicht zulässig.

Eine Auslieferung soll nur im Zusammenhang mit in gerichtlichen Strafverfahren verhängten Freiheitsstrafen oder angeordneten vorbeugenden Maßnahmen erfolgen dürfen. Auf Strafverfahren, die im ersuchenden Staat in die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden fallen und regelmäßig geringfügigere Verstöße gegen Ordnungsvorschriften zum Gegenstand haben, soll ein Auslieferungsbegehren nicht gestützt werden können. Auch Auslieferungsverträge sehen in derartigen Fällen eine Auslieferung regelmäßig nicht vor.

Der Entwurf geht von dem Grundsatz aus, daß ein Ausländer oder Staatenloser, der von den österreichischen Behörden an einen fremden Staat ausgeliefert, das heißt zur Durchführung eines wegen einer bestimmten strafbaren Handlung anhängigen Strafverfahrens oder zur Vollstreckung einer Strafe oder freiheitsentziehenden vor-

beugenden Maßnahme den Behörden des ihn verlangenden Staates übergeben werden soll, Anspruch darauf hat, daß über die Zulässigkeit der Auslieferung unter Mitwirkung eines unabhängigen Gerichtes in einem rechtlich geordneten Verfahren entschieden wird, und daß eine auf Grund dieses Verfahrens erfolgte Bewilligung der Auslieferung mit den Garantiewirkungen der Spezialität der Auslieferung (§ 23) ausgestattet ist.

Zu § 11:

Aus dem Grundsatz der beiderseitigen Strafbarkeit folgt, daß die der Auslieferung unterliegende Handlung sowohl im ersuchenden als auch im ersuchten Staat mit Strafe bedroht sein muß. Die Aufnahme dieses Grundsatzes in den Entwurf, und zwar in der Form einer beiderseitigen qualifizierten Strafbarkeit, liegt im Interesse einer klaren Abgrenzung zwischen den auslieferungsfähigen (schweren) und den für sich allein nicht auslieferungsfähigen (geringfügigeren) strafbaren Handlungen. Keinesfalls wäre es vertretbar, auf das Erfordernis der Strafbarkeit nach dem Recht des ersuchten Staates, wie in letzter Zeit im Interesse einer Vereinfachung der Auslieferung im Schrifttum des Auslandes gelegentlich vorgeschlagen worden ist, zu verzichten. Bei der Beurteilung der beiderseitigen Strafbarkeit ist der Sachverhalt „sinngemäß umzustellen“. Danach muß eine im ersuchenden Staat begangene Handlung so angesehen werden, als wäre sie im ersuchten Staat verübt worden. Umzustellen sind aber auch etwa die Staatsangehörigkeit des Täters oder des Opfers. In diesem Sinn wäre in einem Auslieferungsverfahren wegen eines von einem ausländischen Beamten begangenen Sonderdeliktes ungeachtet der Bestimmung des § 74 Z. 4 StGB eine rechtliche Würdigung des Sachverhaltes nach den Bestimmungen des 22. Abschnittes des StGB vorzunehmen.

Der Entwurf geht von den Strafrahmen des Strafgesetzbuches aus. Die Einteilung der strafbaren Handlungen in Verbrechen und Vergehen (§ 17 StGB) konnte nicht herangezogen werden, weil die Beschränkung der Auslieferung auf Verbrechen, wie durch § 234 Abs. 2 StG 1945, den Kreis der einer Auslieferung zugänglichen strafbaren Handlungen zu eng gezogen hätte. Der Entwurf hat den anlässlich der Ergänzung des § 59 StPO durch das Strafprozeßanpassungsgesetz, BGBl. Nr. 423/1974, herangezogenen Strafrahmen übernommen, der bereits auf die Strafrahmen des StGB Bedacht nimmt und die Abgrenzung in zufriedenstellender Weise gewährleistet.

Bei der Beurteilung der qualifizierten Strafbarkeit im Sinn des § 11 Abs. 1 ist auch bei Jugendlichen von den Strafdrohungen des Strafgesetzbuches auszugehen; in Übereinstimmung

mit der bisherigen Rechtsprechung wird klar gestellt, daß auch bei Jugendlichen, die in einem österreichischen Strafverfahren in den Genuß des § 11 Z. 1 des Jugendgerichtsgesetzes kämen, unverändert von den Strafdrohungen des StGB auszugehen ist. Bei der Beurteilung der Auslieferungsfähigkeit einer strafbaren Handlung soll die Frage, ob nach österreichischem Recht zur Verfolgung des der Auslieferung zugrunde liegenden Deliktes ein Antrag oder eine Ermächtigung erforderlich wäre, außer Betracht bleiben; dasselbe gilt für Privatanklagedelikte, sofern sie — wenn auch nur akzessorisch — auslieferungsfähig sind.

Bei der Auslieferung zur Strafvollstreckung (Abs. 2), die nur zulässig sein soll, wenn wegen der Höhe des bei der Verurteilung zur Anwendung gekommenen Strafrahmens (Abs. 1) die Auslieferung zur Verfolgung zulässig wäre, sollen geringfügige Strafen oder Strafreste für sich allein zu einer Auslieferung keinen Anlaß geben; diese Grenze wurde analog der Regelung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens bei vier Monaten gezogen. Bei der Berechnung der Strafdauer sind mehrere Strafen (Strafreste) und vorbeugende Maßnahmen zusammenzurechnen, wobei auch Ersatzfreiheitsstrafen zu einer Auslieferung Anlaß geben können. Die Auslieferung zur Vollstreckung einer Geldstrafe soll weiterhin unzulässig bleiben, zumal es für die Vollstreckung einer solchen Strafe nicht erforderlich ist, sich der Person desjenigen, der die Geldstrafe schuldet, zu versichern. Für die Vollstreckung einer Geldstrafe können daher nur die Bestimmungen der §§ 64 bis 67 und 76 herangezogen werden. Für die Berechnung der zumeist unbestimmten Dauer einer zu vollziehenden vorbeugenden Maßnahme enthält § 8 eine besondere Vorschrift.

Die mit der Auslieferung verbundenen Beschränkungen der Freiheit der auszuliefernden Person sind jedenfalls nur bei strafbaren Handlungen vertretbar, die auch im ersuchten Staat, unterlägen sie dessen Gerichtsbarkeit, strafrechtliche Sanktionen von einigem Gewicht nach sich ziehen würden. Diese Gründe fallen aber weg, wenn dem Auszuliefernden eine minderschwere strafbare Handlung zusätzlich zu einem Delikt angelastet wird, dessentwegen die Auslieferung ohnedies gewährt werden muß. In einem solchen Fall ist es vielmehr sinnvoll, die Auslieferung zusätzlich auch wegen der weniger schwerwiegenden Tat zu bewilligen. Dadurch wird es dem ersuchenden Staat ermöglicht, alle strafbaren Handlungen in einem einzigen Strafverfahren abzuurteilen. Das liegt insofern auch im Interesse des Auszuliefernden selbst, als er andernfalls nach Ablauf der nach dem Spezialitätsgrundsatz vorgeschriebenen „Schutzfrist“ die Durchführung eines weiteren Strafverfahrens zu gewärtigen hätte.

Zu § 12:

Der Grundsatz der Nichtauslieferung der eigenen Staatsbürger, der schon im § 36 Abs. 3 StG 1945 verankert war und durch das Strafprozeßanpassungsgesetz BGBl. Nr. 423/1974 vorläufig in die Bestimmungen des § 59 StPO Eingang fand, bildet eine der grundlegenden Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes. Das Verbot steht im Einklang mit den kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen, die eine Auslieferung eigener Staatsangehöriger grundsätzlich ablehnen. Nur im angelsächsischen Rechtsbereich wird, da die Gerichte nach common law, von Ausnahmen abgesehen, eine Gerichtsbarkeit über Auslandstaten nicht ausüben können, gewissermaßen als Ausgleich, die Auslieferung eigener Staatsangehöriger grundsätzlich für zulässig angesehen. Sie verliert aber auch dort wegen des Erfordernisses der Gegenseitigkeit zusehends an praktischer Bedeutung. Im kontinentaleuropäischen Rechtsbereich steht dem Verbot der Auslieferung eigener Staatsangehöriger eine weitgehende Gerichtsbarkeit über die von diesen im Ausland begangenen strafbaren Handlungen gegenüber, sodaß eine unvertretbare Straflosigkeit vor allem schwerer strafbarer Handlungen vermieden wird. Das Strafgesetzbuch unterstellt daher die von Österreichern im Ausland begangenen strafbaren Handlungen grundsätzlich der österreichischen Strafgerichtsbarkeit (§ 65 Abs. 1 Z. 1 StGB), sofern diese Gerichtsbarkeit nicht ohnedies schon auf Grund anderer Bestimmungen (§§ 63 und 64 StGB) gegeben ist.

Als österreichische Staatsbürger sind, wie nach dem Strafgesetzbuch, Personen zu verstehen, die entweder die österreichische Staatsbürgerschaft allein oder neben einer anderen Staatsbürgerschaft besitzen. Maßgebend für die Anwendung des § 12 ist wegen der unbedingten Schutzfunktion des Auslieferungsverbot es jedenfalls noch der Zeitpunkt, in dem über das Auslieferungsgesuchen entschieden wird. Auf die Staatsbürgerschaft zur Tatzeit kommt es, anders als nach § 65 Abs. 1 Z. 1 StGB, nicht an. Ergibt sich erst nach der Bewilligung, daß der Auszuliefernde die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt, so muß das Auslieferungsverfahren wieder aufgenommen werden (§ 39). Die Durchführung der Auslieferung wäre dann jedenfalls unzulässig. Die Auslieferung einer Person, welche die österreichische Staatsbürgerschaft zur Tatzeit besessen, später aber verloren hat, wäre nach § 12 unbedenklich, aber nur unter den Voraussetzungen des § 16 zulässig, da § 65 Abs. 1 Z. 1 StGB in diesem Fall die österreichische Gerichtsbarkeit begründet.

Um die Garantiefunktion und die Unabänderlichkeit des Schutzes österreichischer Staatsbürger vor einer Auslieferung an das Ausland zu unterstreichen, wäre § 12 als Verfassungsbestim-

mung zu beschließen. Damit würde man für den Bereich der Auslieferung dem Vorbild der Ausweisung (Abschiebung) folgen, die hinsichtlich der eigenen Staatsbürger durch Art. 3 Abs. 1 des Vierten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, BGBl. Nr. 434/1969, dem Verfassungsrang zukommt, für unzulässig erklärt worden ist.

Der Abs. 2 behandelt den Fall, daß ein österreichischer Staatsbürger den österreichischen Behörden zur Durchführung bestimmter Prozeßhandlungen, vor allem der Hauptverhandlung und Urteilsfällung, unter der Bedingung der Zurückstellung nach Durchführung der Prozeßhandlung vorläufig übergeben wird, weil eine endgültige Durchführung der bewilligten Auslieferung, etwa weil er vorerst noch eine Freiheitsstrafe verbüßen muß, erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen könnte. Es soll im Hinblick auf gelegentlich auftauchende Zweifel klargestellt werden, daß eine solche Zurückstellung an den übergebenden Staat nicht als Auslieferung an das Ausland im Sinn des Abs. 1, sondern nur als eine Phase des Verfahrens zur Auslieferung an Österreich anzusehen ist. Die Zurückstellung hat auch zu erfolgen, wenn der österreichische Staatsbürger den österreichischen Behörden nur im Zusammenhang mit der Gewährung von Rechts Hilfe, etwa zur Gegenüberstellung, kurzfristig übergeben worden ist.

Zu § 13:

Diese Bestimmung soll das Verhältnis zwischen Auslieferung und der nach anderen Vorschriften zulässigen Abschiebung klären. Durch eine Abschiebung würde der Auszuliefernde der nach diesem Entwurf vorgesehenen verfahrensrechtlichen Garantien und seines Anspruches auf richterliche Prüfung einer Auslieferung verlustig gehen. Überdies würde er nach seiner Abschiebung gegenüber dem Staat, an dessen Behörden er übergeben wurde, keinen Anspruch auf Spezialität haben, weil dieser Staat nur nach Durchführung eines förmlichen Auslieferungsverfahrens zur Einhaltung dieses Grundsatzes verpflichtet ist.

Zu § 14:

Ein Verbot der Auslieferung wegen politischer Delikte bildet das traditionelle Kernstück auslieferungsgesetzlicher Regelungen. Versuche, den Begriff des politischen Deliktes, das im Schrifttum sehr eingehend behandelt wurde, gesetzlich zu definieren, sind allerdings selten. Es ist tatsächlich kaum möglich, im Weg einer gesetzlichen Begriffsbestimmung im voraus alle jene Kriterien festzulegen, bei deren Vorliegen ein meist vielschichtiger Sachverhalt als „politisch“ eingestuft und damit der Auslieferung entzogen werden darf oder muß. Zu bedenklich wäre auch die mit einer starren, generalisierenden Defini-

tion verbundene Einengung des gebotenen Spielraumes bei der Wertung der Tat durch das hiezu berufene unabhängige Gericht. Die gleichen Bedenken bestehen auch gegen Regelungen, die bestimmte Gruppen von strafbaren Handlungen aus dem Kreis der politischen Delikte, ohne eine nähere Prüfung zuzulassen, ausklammern wollen, wie etwa das Deutsche Auslieferungsgesetz 1929, das bei Tötungsdelikten, die nicht im offenen Kampf begangen wurden, ohne Rücksicht auf einen allfälligen politischen Charakter eine Auslieferung vorsieht.

Die Regelung des Entwurfs beruht auf den Grundsätzen, die in zahlreichen Auslieferungsfällen im Laufe von Jahrzehnten durch die Rechtsprechung der Gerichte und in der Praxis des Bundesministeriums für Justiz entwickelt wurden. Bei der Ausarbeitung der einzelnen Ablehnungsgründe des § 14 wurde besonders darauf geachtet, daß die traditionelle, auch im Ausland anerkannte österreichische Spruchpraxis beibehalten und im Einklang mit den internationalen Bestrebungen auf dem Gebiet des Asylrechts organisch weiterentwickelt werden kann.

Im Sinn der herkömmlichen Einteilung durch den bereits erwähnten Strafrechtslehrer Lammach schließt Z. 1 die Auslieferung wegen absolut politischer strafbarer Handlungen unbedingt aus. Es handelt sich dabei um Straftaten, die, wie etwa Hochverrat oder Landesverrat, unmittelbar gegen den Staat oder gegen politische Rechte der Staatsbürger gerichtet sind. Der Kreis der absolut politischen Delikte wird im wesentlichen den im § 14 Abs. 1 Z. 1 bis 10 StPO angeführten Verbrechen und Vergehen entsprechen, aber auch, etwa im Fall von strafbaren Handlungen bei Wahlen und Volksabstimmungen, darüber hinausgehen können.

Demgegenüber wurden in Z. 2 Fälle zusammengefaßt, die dem Begriff des „relativ“ politischen Deliktes entsprechen, das wohl das Tatbild eines „gemeinen“ Deliktes verwirklicht, aber doch zu politischen Zwecken, allenfalls auch aus politischen Motiven begangen wurde. Der politische Charakter der Tat soll unter Bedachtnahme auf ihre Beweggründe, auf den angestrebten Erfolg und die Person des Täters zu prüfen sein, wobei in jedem Einzelfall zu entscheiden wäre, ob der politische oder der kriminelle Charakter der Tat überwiegt (sogenannte „Schweizer Formel“). Im Sinn der bisherigen Rechtsprechung, in der auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ihren Niederschlag gefunden hat, wird etwa ein Bombenanschlag, bei dem Menschen in heimtückischer Weise gefährdet und getötet werden, als überwiegend kriminell und daher als der Auslieferung unterliegend anzusehen sein. Dies wird vor allem auch bei Straftaten gelten, die gemeinlich als „terroristisch“ einzustufen sind. In diesem Bereich völkerrechtliche Verpflichtungen zu begründen, wird Auf-

gabe entsprechender zwischenstaatlicher Vereinbarungen, wie etwa des bereits im Verhältnis zwischen Österreich, der Bundesrepublik Deutschland, Schweden, Dänemark und Großbritannien in Kraft stehenden Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus (BGBl. Nr. 446/1978) sein.

Eine besondere Regelung der sogenannten Zusammenhangstaten, also jener Handlungen, die eine der in Z. 1 oder 2 genannten Handlungen vorbereiten, unterstützen oder ihre Entdeckung oder Bestrafung verhindern sollen, erscheint entbehrlich, weil auch diese Handlungen nach den in Z. 1 oder Z. 2 bereits enthaltenen Kriterien zu beurteilen sein werden, ohne daß es für sie einer ergänzenden Regelung bedürfte.

Zu § 15:

Der Ausschluß militärischer Delikte (Z. 1) entspricht einer langen auslieferungsrechtlichen Tradition. Sonderdelikte, die nur von Militärangehörigen begangen werden können und wie Desertion oder Gehorsamsverweigerung, sogenannte reine („ausschließliche“) Militärdelikte darstellen, sollen nicht Gegenstand der Auslieferung sein. Dagegen würde nach der Regelung des Entwurfes wegen Straftaten, die zugleich auch ein Tatbild des „gemeinen“ Strafrechts verwirklichen, zum Beispiel wegen des sogenannten Kameradschaftsdiebstahls, in Übereinstimmung mit der zwischenstaatlichen Übung ausgeliefert werden können.

Die sogenannten fiskalischen Straftaten (Z. 2) sind nur ausnahmsweise und auf Grund besonderer zwischenstaatlicher Vereinbarungen Gegenstand der Auslieferung. Der Begriff der fiskalischen Straftat umfaßt jedenfalls Zuwiderhandlungen gegen Abgaben-, Zoll- und Monopolvorschriften. Durch die besondere Erwähnung der Devisenvergehen und der Verstöße gegen Vorschriften über den Außenhandel oder gegen Wirtschaftsvorschriften, z. B. im Zusammenhang mit Rationierungsmaßnahmen, wurde klar gestellt, daß auch diese Gruppe von strafbaren Handlungen auslieferungsrechtlich fiskalischen Straftaten gleichgestellt wird. Der eigentliche Grund für den Ausschluß derartiger strafbarer Handlungen von der Auslieferung ist darin zu suchen, daß hier ungeachtet des regelmäßigen Vorhandenseins analoger Tatbilder in den Rechtsordnungen der beteiligten Staaten die Identität des geschützten Rechtsgutes und damit die beiderseitige Strafbarkeit „in concreto“ zweifelhaft sein wird, weil ein Verstoß gegen die Finanz- oder Wirtschaftsordnung des einen Staates von einem anderen Staat nicht unbedingt als Beeinträchtigung strafrechtlich geschützter Interessen aufgefaßt werden muß. Sofern die Ausbildung von Wirtschaftsgemeinschaften oder Freihandelszonen eine engere zwischenstaatliche Zusammenarbeit und damit eine Auslieferung auf

dem Gebiet der fiskalischen Straftaten erforderlich machen sollte, könnte dem in entsprechenden zwischenstaatlichen Vereinbarungen, wie etwa dem von Österreich bereits unterzeichneten zweiten Zusatzprotokoll zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen, Rechnung getragen werden.

Z. 2 bringt zum Ausdruck, daß nur rein („ausschließlich“) fiskalische Straftaten die Auslieferung ausschließen. Würde die Tat dagegen in Idealkonkurrenz auch das Tatbild eines „gemeinen“ Deliktes, etwa der Urkundenfälschung oder eines Suchtgiftdeliktes, verwirklichen, so wäre die Auslieferung bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen zulässig.

Die Einstufung der strafbaren Handlung als „militärisch“ oder „fiskalisch“ soll ausschließlich nach den Kriterien der österreichischen Rechtsordnung erfolgen, die hier entsprechende innerstaatliche Regelungen enthält, und nicht an Hand der rechtlichen Würdigung der Tat durch die Behörden des ersuchenden Staates.

Zu § 16:

Sind auf die strafbare Handlung die österreichischen Strafgesetze anzuwenden, so soll dies der Auslieferung entgegenstehen, ohne Rücksicht darauf, ob die Gerichtsbarkeit tatsächlich ausgeübt wird oder bereits ausgeübt wurde. Der Täter, dessen Auslieferung begehrt wird, befindet sich regelmäßig im Inland, weshalb dem mit dem ausländischen Strafanspruch konkurrierenden österreichischen Strafanspruch grundsätzlich der Vorzug gegeben werden kann und auch soll. Der häufigste Anwendungsfall des § 16 würde die Begehung der Tat im Inland sein (§ 62 StGB), aber auch die in den §§ 63 und 64 StGB vorgesehenen Fälle einer primären österreichischen Gerichtsbarkeit würden die Auslieferung wegen im Ausland begangener strafbarer Handlungen ausschließen. Der Fall des § 65 Abs. 1 Z. 1 StGB, (österreichische Gerichtsbarkeit wegen der österreichischen Staatsbürgerschaft des Täters) ist hier nicht gesondert anzuführen, weil insoweit bereits das Verbot der Auslieferung eigener Staatsbürger (§ 12) eingreift.

Das Verbot der Auslieferung bei eigener Gerichtsbarkeit soll aber dann nicht gelten, wenn das Strafverfahren bloß auf einer gegenüber der Auslieferung subsidiären (stellvertretenden) Gerichtsbarkeit (§ 65 Abs. 1 Z. 2 StGB) beruht, wenn es im ersuchenden Staat erheblich leichter durchgeführt werden könnte oder wenn sich die spätere Vollstreckung im ersuchenden Staat als zweckmäßiger erweist. Es wäre etwa an den Fall zu denken, in dem sich das österreichische Gericht vor Beweisschwierigkeiten sieht, weil sich die Beweismittel überwiegend im ersuchenden Staat befinden, oder an den Fall, daß dem Täter neben der dem Auslieferungsbegehren zugrunde liegenden Tathandlung mehrere gleichartige, im

ersuchten Staat begangene Tathandlungen zur Last liegen, deren gemeinsame Aburteilung im ersuchenden Staat aus Gründen der Wahrheitsfindung oder der Strafzumessung zweckmäßig erscheint. Es wäre nicht vertretbar, auch in solchen Fällen auf der Geltendmachung des eigenen Strafanspruches zu beharren, es sei denn, daß die auszuliefernde Person durch eine Aburteilung der auch dem österreichischen Strafanspruch unterliegenden strafbaren Handlungen im anderen Staat etwa wegen wesentlich strengerer Strafdrohungen einen erheblichen Nachteil zu gewärtigen hätte (Abs. 3 letzter Satz).

Der Grundsatz „ne bis in idem“ ließe es aber auch in den Fällen, in denen die eigene Gerichtsbarkeit die Auslieferung nicht ausschließt, unbillig erscheinen, die auszuliefernde Person in einem anderen Staat der neuerlichen Durchführung eines Strafverfahrens wegen des in Österreich bereits endgültig — nicht nur nach den Gesichtspunkten des § 9 Abs. 3 — beurteilten Sachverhaltes auszusetzen. Insoweit bleibt die Auslieferung daher ebenfalls zulässig (Abs. 3 erster Satz). Ein Freispruch oder eine Einstellung eines Strafverfahrens aus dem Grund, daß eine österreichische Gerichtsbarkeit nicht gegeben sei, wird eine Auslieferung dagegen nicht hindern, weil nach Abs. 1 eine Auslieferung nur bei Bestehen einer österreichischen Gerichtsbarkeit ausgeschlossen sein soll.

Zu § 17:

Eine konsequente Anwendung des Grundsatzes „ne bis in idem“ auf die Auslieferung gebietet es, nicht nur Entscheidungen österreichischer Gerichte (§ 16), sondern in einem gewissen Umfang auch ausländischer Gerichte zu berücksichtigen. Es wäre jedenfalls unbillig, etwa einen jugoslawischen Staatsangehörigen zur Strafverfolgung wegen einer in der Bundesrepublik Deutschland begangenen strafbaren Handlung an Jugoslawien auszuliefern, wenn er vom zuständigen deutschen Gericht rechtskräftig freigesprochen worden ist. Nicht gerechtfertigt wäre auch, einen jugoslawischen Staatsangehörigen, der wegen einer in der Bundesrepublik Deutschland begangenen strafbaren Handlung bereits in Jugoslawien abgeurteilt worden ist und die Strafe verbüßt hat, zur neuerlichen Strafverfolgung an die Bundesrepublik Deutschland auszuliefern. § 17 unterscheidet im Sinn der beiden Beispiele zwischen Entscheidungen, die im Tatortstaat, in dem der Sachverhalt wohl am besten beurteilt werden kann, getroffen wurden (Z. 1) und Entscheidungen anderer (dritter) Staaten (Z. 2), die etwa auf Grund des Personalitätsprinzips ergangen sind. Im ersteren Fall soll auch auf freisprechende Erkenntnisse und auf Einstellungen des Strafverfahrens Bedacht zu nehmen sein, im letzten Fall soll nur Strafverbüßung, Straferlaß oder Vollstreckungsverjährung die Auslieferung hindern können. Diese Bestimmungen wurden an

das StGB (§ 65 Abs. 4) angepaßt, gehen jedoch insoweit darüber hinaus, als durch die Fassung „zur Gänze oder für den noch nicht vollstreckten Teil nachgesehen“ — anders als bei der Fassung des § 65 Abs. 4 Z. 3 StGB („erlassen“) — auch eine bedingte Strafnachsicht oder eine bedingte Entlassung aus einer Freiheitsstrafe eine Auslieferung ausschließen soll.

Zu § 18:

Mit Hilfe der bei der Entscheidung über ein Auslieferungsbegehren vorzunehmenden „sinngemäßen Umstellung des Sachverhaltes“ soll geprüft werden, ob der Sachverhalt, wäre er im ersuchten Staat verwirklicht worden, auch dort strafbar wäre. Die Auslieferung muß daher ausgeschlossen werden, wenn die Strafbarkeit oder Vollstreckbarkeit nach dem Recht des ersuchten Staates — bei sinngemäßer Umstellung des Sachverhaltes — wegen Eintritt der Verjährung ausgeschlossen wäre.

Nicht einheitlich wurde bisher die Frage beantwortet, inwieweit bei der Prüfung, ob nach dem Recht des ersuchten Staates Verjährung eingetreten ist, auch auf Umstände Bedacht genommen werden kann oder muß, die im ersuchenden Staat die Verjährung unterbrechen oder hemmen. Es wird gelegentlich die Ansicht vertreten, der ersuchte Staat müsse jede Unterbrechung (Hemmung) der Verjährung, die nach dem Recht des ersuchenden Staates rechtswirksam ist, anerkennen und seiner Entscheidung zugrunde legen. Nach überwiegender Ansicht muß jedoch der unterbrechende oder hemmende Umstand seiner Art nach geeignet sein, eine analoge Wirkung auch im ersuchten Staat hervorzurufen.

Der Eintritt der Verjährung schon nach dem Recht des ersuchenden Staates soll die Auslieferung ohne weiteres ausschließen. In einem solchen Fall wird überdies ein Auslieferungersuchen kaum je gestellt und ein etwa bereits gestelltes Ersuchen regelmäßig zurückgenommen werden.

Zu § 19:

Während die Ablehnungsgründe der §§ 14 bis 18 ihren Grund in der Art oder Eigenschaft der strafbaren Handlung haben, sind im § 19 Auslieferungsverbote zusammengefaßt, die auf den ersuchenden Staat selbst Bedacht nehmen.

Z. 1:

Art. 6 MRK verpflichtet Österreich, jedem Angeklagten die Durchführung eines „fairen“ Strafverfahrens unter Wahrung bestimmter, die Verteidigung sichernder Mindestrechte zu gewährleisten. Diese Verpflichtung bezieht sich nur auf inländische Strafverfahren und bedeutet nicht, daß Österreich, von der Möglichkeit der in der Konvention vorgesehenen Staatenbeschwerde abgesehen, auf die Durchführung eines im Ausland gegen einen Ausländer geführten

Verfahrens Einfluß nehmen könnte. Es würde aber dem Grundgedanken der Konvention, in Extremfällen auch deren Art. 3, widersprechen, jemanden zur Durchführung eines Strafverfahrens, bei dem zu besorgen ist, daß es den Grundsätzen des Art. 6 MRK nicht entsprechen wird, oder zur Vollstreckung eines Urteiles auszuliefern, das unter Mißachtung dieser Grundsätze zustande gekommen ist. So soll etwa auch die Auslieferung zur Vollstreckung eines Urteiles unzulässig sein, mit dem die auszuliefernde Person in ihrer Abwesenheit schuldig erkannt worden ist, wenn in dem dem Urteil vorangegangenen Verfahren grundlegende Verteidigungsrechte zum Nachteil des Abwesenden verletzt worden sind.

Z. 2:

Eine Auslieferung zur Vollstreckung einer an sich unbedenklichen Strafe, die aber voraussichtlich unter menschenunwürdigen Bedingungen vollzogen werden wird, würde den die Auslieferung bewilligenden Staat selbst dem Vorwurf der Unmenschlichkeit aussetzen. Sie soll daher ausgeschlossen werden, ohne Rücksicht darauf, ob die den Geboten der Humanität widersprechende Vollstreckung auf das Vollzugssystem des ersuchenden Staates im allgemeinen oder auf eine zu befürchtende diskriminierende Behandlung der auszuliefernden Person, sei es aus politischen oder anderen Gründen, zurückzuführen ist. Die Bestimmung der Z. 2 trägt der Rechtsprechung der Europäischen Menschenrechtskommission Rechnung, die in derartigen Fällen eine Verletzung des Art. 3 MRK durch den ausliefernden Staat in Betracht gezogen hat. Ist nicht die Art des Vollzuges, sondern die Straftat an sich unzulässig, hätte nicht Z. 2, sondern § 20 zur Anwendung zu kommen.

Z. 3:

Während § 14 des Entwurfes die Auslieferung wegen strafbarer Handlungen politischen Charakters ausschließt, soll Z. 3 die Auslieferung wegen an sich der Auslieferung zugänglicher strafbarer Handlungen verbieten, wenn die auszuliefernde Person im ersuchenden Staat, entweder im Zusammenhang mit dem Strafverfahren oder unabhängig davon, der Gefahr einer politischen Verfolgung und dadurch einer Beeinträchtigung ihrer Lage ausgesetzt wäre. Vorbild dieser Bestimmung ist Art. 3 Abs. 2 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens, wonach die Auslieferung ähnlichen Beschränkungen unterworfen wird, wie sie in der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, (insbesondere Art. 33), bereits für die Ausweisung und Zurückweisung von Flüchtlingen vorgesehen sind. Der Entwurf will dem Auslieferungsverbot des Art. 3 Abs. 2 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens umfassende Geltung auch außerhalb des Bereiches dieses Übereinkommens verleihen und im Zusammenhalt mit der

Regelung des § 14 des Entwurfes einen umfassenden Schutz vor Auslieferung an einen Staat bieten, in dem die Gefahr politischer Verfolgung droht. Das Verbot der Abschiebung politischer Flüchtlinge stellt nur einen Teilaspekt des Asylgedankens dar. Der Entwurf ergänzt dieses Verbot durch das weitere Verbot der Auslieferung von Personen, die aus den in Z. 3 angeführten Gründen in Österreich Asyl und damit Schutz vor der Auslieferung genießen sollen.

Die Bestimmung der Z. 3 steht im Einklang mit der traditionellen Rechtsprechung der österreichischen Gerichte und der Praxis des Bundesministeriums für Justiz, die außerhalb des Geltungsbereiches des Europäischen Übereinkommens bisher allerdings in der Hauptsache nur auf der Heranziehung einzelner Grundsätze der Flüchtlingskonvention, BGBl. Nr. 55/1955, beruhte.

Zu § 20:

Nicht nur die Art oder Eigenschaft der strafbaren Handlung vermag die Auslieferung auszuschließen, sondern auch die Art der Strafe oder der vorbeugenden Maßnahme, die im ersuchenden Staat droht oder zu deren Vollstreckung die Auslieferung begehrt wird. Bedacht zu nehmen war vor allem auf die Todesstrafe, zu deren Vollstreckung, falls sie bereits rechtskräftig verhängt wurde, keinesfalls ausgeliefert werden darf (Abs. 2). Ist die strafbare Handlung im ersuchenden Staat, sei es auch nur wahlweise neben einer Freiheitsstrafe, mit der Todesstrafe bedroht, dann soll zur Strafverfolgung nur ausgeliefert werden dürfen, wenn der ersuchende Staat gewährleistet, die Todesstrafe nicht zu verhängen (Abs. 1). Der Entwurf ist damit dem österreichischen Vorbehalt zu Art. 11 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens, BGBl. Nr. 320/1969, gefolgt. Es wird nicht verkannt, daß dieser sehr weitreichende Vorbehalt in einigen Anwendungsfällen langwierige Verhandlungen mit Staaten, in denen die Todesstrafe noch nicht abgeschafft worden ist, notwendig gemacht hat. Der ersuchende Staat ist aus verfassungsrechtlichen Gründen oft nicht in der Lage, durch die Erklärung, die an sich angedrohte Todesstrafe werde nicht verhängt werden, seine Gerichte, oder durch die Erklärung, die verhängte Todesstrafe werde nicht vollstreckt werden, das zur Ausübung des Gnadenrechtes berufene Staatsoberhaupt zu binden. Dies kann dazu führen, daß bei Fehlschlägen der mit dem ersuchenden Staat mitunter zu führenden Verhandlungen wegen der dem Auslieferungsbegehren zugrunde liegenden Tat ein inländisches Strafverfahren durchzuführen sein wird (§ 65 Abs. 1 Z. 2 StGB). Dies muß aber in Kauf genommen werden, weil das im Verfassungsrang stehende Verbot der Todesstrafe österreichischen Behörden auch jede Mitwirkung an der Verhängung oder

Vollstreckung dieser unmenschlichen und daher von der österreichischen Rechtsordnung mißbilligten Strafe verbietet. Es muß daher vor jeder Auslieferung in zweifelsfreier Weise sichergestellt sein, daß es nicht zur Todesstrafe kommen wird. Es ist eingewendet worden, der ersuchende Staat sei nicht berechtigt, seine eigenen Wertvorstellungen von der Todesstrafe dem ersuchenden Staat durch eine Verweigerung der Auslieferung aufzuzwingen; er sei nur berechtigt, die Umwandlung einer verhängten Todesstrafe in eine Freiheitsstrafe zu empfehlen. Dieser Auffassung ist aber auch in den von Österreich in letzter Zeit abgeschlossenen Auslieferungsverträgen nicht gefolgt worden.

Abs. 3 sieht ein analoges Vorgehen wie bei der Todesstrafe für Straftaten vor, die, wie etwa körperliche Züchtigungsstrafen, als unmenschlich, grausam oder erniedrigend empfunden werden müssen. Die Auslieferung wegen solcher, mit Art. 3 MRK nicht zu vereinbarenden Strafen würde Österreich selbst dem Vorwurf einer Konventionsverletzung aussetzen.

Zu § 21:

Das ausdrückliche Verbot der Auslieferung von Strafmündigen war erforderlich, weil es aus dem Grundsatz der beiderseitigen Strafbarkeit (§ 11 Abs. 1) allein nicht mit Sicherheit abgeleitet werden kann.

Zu § 22:

Die Problematik der Auslieferung von Jugendlichen ist bisher kaum berücksichtigt worden und hat daher in Österreich keinen gesetzlichen Niederschlag gefunden. Im Rahmen des Auslieferungsverfahrens kann eine Prüfung, ob der auszuliefernde Jugendliche in der Lage war, das Unrechtmäßige seiner Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, regelmäßig nicht vorgenommen werden. Es muß aber versucht werden, ausgesprochene Härtefälle zu vermeiden. Als ein solcher wäre eine Auslieferung eines Jugendlichen anzusehen, der etwa mit seiner Familie in Österreich lebt und der durch die Überantwortung an eine ausländische Behörde jedes Kontaktes mit seinen Angehörigen beraubt würde. Ein Strafvollzug im ersuchenden Staat könnte unter solchen Umständen kaum dem Erziehungszweck dienen. § 65 Abs. 1 Z. 2 StGB gibt im übrigen in diesem Fall die Handhabe zur Durchführung eines inländischen Strafverfahrens.

Ist die Auslieferung an sich nicht bedenklich oder unter den gegebenen Umständen sogar im Interesse des Jugendlichen selbst gelegen, soll dieser unter gewissen Voraussetzungen den Behörden des ersuchenden Staates schon vor der Entscheidung über das Auslieferungsbegehren übergeben werden können (§ 36 Abs. 3). Auf

diese Weise wird bei Jugendlichen eine Abkürzung der Auslieferungshaft bewirkt werden können. Aus humanitären Erwägungen sollen hier nicht nur Jugendliche, sondern auch Personen Berücksichtigung finden können, die etwa in Österreich eine berufliche Existenz geschaffen haben oder bei denen aus Gründen ihres hohen Alters, ihres Gesundheitszustandes oder ihrer familiären Bindungen die Auslieferung infolge der mit ihr verbundenen Weiterungen und schwerwiegenden Eingriffe in die Persönlichkeitssphäre eine nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit auch unter Berücksichtigung der Schwere der Tat nicht mehr zu rechtfertigende Härte darstellen würde.

Zu § 23:

Der im Entwurf auch an anderer Stelle (§ 70), und zwar im Zusammenhang mit der Erwirkung der Auslieferung erwähnte Grundsatz der Spezialität der Auslieferung ist einer der wenigen Grundsätze, die auf dem Gebiet der Auslieferung als allgemein anerkannte Regel des Völkerrechtes (Art. 9 B-VG) angesehen werden können. Aber schon der Umfang der sich aus dem Grundsatz ergebenden Verpflichtungen wird von Staat zu Staat unterschiedlich beurteilt. Hier soll nun die gesetzliche Regelung eingreifen, nach der die Auslieferung nur dann zulässig sein soll, wenn die Einhaltung des im einzelnen näher ausgeführten Grundsatzes durch den ersuchenden Staat gewährleistet ist. Ob dies der Fall ist, wäre an Hand eines etwa anwendbaren Vertrages, der innerstaatlichen Rechtslage im ersuchenden Staat oder auf Grund einer besonderen „Spezialitätserklärung“ des ersuchenden Staates zu prüfen. Die ausgelieferte Person soll demnach wegen Handlungen, die von der Auslieferungsbewilligung nicht umfaßt und vor der Übergabe begangen worden sind, Schutz nicht nur vor Strafverfolgung und Strafvollstreckung genießen, sondern auch vor der Weiterlieferung an einen dritten Staat und vor jeder anderen Freiheitsbeschränkung (Abs. 1 Z. 1). Aus dem Verbot einer jeglichen Freiheitsbeschränkung ergibt sich auch das Verbot der Abschiebung der ausgelieferten Person. Außerdem muß auch gewährleistet sein, daß die ausgelieferte Person, wenn sich nach der Auslieferung eine andere Qualifikation der dem Auslieferungsersuchen zugrunde liegenden strafbaren Handlung notwendig erweist, nur dann verfolgt und bestraft wird, wenn auch unter Annahme dieser abweichenden Qualifikation die Auslieferung zulässig gewesen wäre (Abs. 1 Z. 2). Eine solche Garantie erscheint schon deshalb erforderlich, weil andernfalls die in diesem Bundesgesetz enthaltenen Auslieferungsverbote umgangen werden könnten.

Der nachträglichen Strafverfolgung, Strafvollstreckung oder Weiterlieferung einer bereits ausgelieferten Person soll nur zugestimmt werden

dürfen, wenn die Auslieferung zu bewilligen gewesen wäre (Abs. 2). Das dabei zu beobachtende Verfahren soll sich nach § 40 richten.

Die im Abs. 3 Z. 1 und 2 vorgesehenen Ausnahmen entsprechen den auch in Auslieferungsverträgen üblichen Regelungen. Der Entfall der mit der Spezialität der Auslieferung verbundenen Beschränkungen der Strafverfolgung, Strafvollstreckung und Weiterlieferung hat seinen Grund darin, daß es in derartigen Fällen nicht mehr gerechtfertigt wäre, dem Beschuldigten oder Verurteilten die Sonderstellung einer „ausgelieferten Person“ einzuräumen. Auch im Fall der Z. 3 soll, wenn der Auszuliefernde nach entsprechender Belehrung über die rechtlichen Folgen auf die Durchführung des förmlichen Auslieferungsverfahrens verzichtet hat, davon abgesehen werden, von dem ersuchenden Staat die Einhaltung der Spezialität der Auslieferung zu verlangen.

Zu § 24:

Das Zusammentreffen von Auslieferungsersuchen mehrerer Staaten, die sich auf dieselbe oder auf verschiedene strafbare Handlungen beziehen können, soll nicht zur Unzulässigkeit einer Auslieferung führen. Da nur einem der Auslieferungsersuchen Folge gegeben werden kann, müssen die übrigen Auslieferungsersuchen auf diese Entscheidung verwiesen werden. Zugleich oder nachträglich soll aber der Weiterlieferung an einen dritten Staat durch den Staat, an den zunächst ausgeliefert wurde, zugestimmt werden können. Der Entwurf führt, nach dem Vorbild entsprechender Regelungen in Auslieferungsverträgen, beispielsweise Richtlinien für die Entscheidung über die Einräumung des Vorranges an. Eine bindende Rangordnung unter den die Auslieferung ersuchenden Staaten etwa in dem Sinn, daß dem Staat des Tatortes in jedem Fall der Vorzug zu geben ist, hat sich schon anlässlich der Ausarbeitung von Auslieferungsverträgen als nicht zweckmäßig, wenn nicht unmöglich erwiesen.

Zu § 25:

Die Ausfolgung von Gegenständen — zu diesen zählen auch Geldbeträge —, die mit der strafbaren Handlung in einem gewissen Zusammenhang stehen, bildet nach einer zwischenstaatlichen Übung ein „Akzessorium“ der Auslieferung. Der Entwurf folgt den in Auslieferungsverträgen üblichen Regelungen. Auch eine „selbständige“, das heißt von der Auslieferung einer Person losgelöste zwischenstaatliche Ausfolgung von Gegenständen wurde bei Vorliegen gewisser Voraussetzungen vorgesehen (Abs. 2). Darüber hinausgehende Regelungen wären, sollte sich dies zweckmäßig erweisen, zwischenstaatlichen Vereinbarungen vorzubehalten. Die Ausfolgung soll nur zulässig sein, soweit auch die Auslieferung zulässig ist oder wäre.

Durch die Ausfolgung soll in die Rechte dritter Personen, die sie an den zu übergebenden Gegenständen erworben haben, nicht unnötig und ungerechtfertigt eingegriffen werden (Abs. 4). Eine Erschwerung der Ausübung solcher Rechte wäre etwa anzunehmen, wenn der in Österreich wohnende gutgläubige Erwerber durch die Ausfolgung gezwungen würde, sich vor einem ausländischen Gericht in einen Rechtsstreit einzulassen. Neben privaten Interessen wären wohl auch solche der Republik Österreich beachtlich, auf die im Rahmen des allgemeinen Vorbehaltes des § 2 Rücksicht zu nehmen ist.

Zweiter Abschnitt

Vorbemerkungen zu den §§ 26 bis 41:

Der zweite Abschnitt des II. Hauptstückes befaßt sich mit dem formellen Auslieferungsrecht, das einen zwischenstaatlichen Bereich (Auslieferungsunterlagen, Fristen, Geschäftsweg) und einen innerstaatlichen Bereich, nämlich das Auslieferungsverfahren im engeren Sinn umfaßt. Das letztere wird im geltenden Recht von § 59 Abs. 1 StPO behandelt. Diese als Zuständigkeitsvorschrift gefaßte Bestimmung geht im wesentlichen unverändert auf das Hofdekret vom 10. Dezember 1808, JGS Nr. 874, zurück.

Bei einer legislativen Neuregelung soll nunmehr über die rudimentäre Regelung des § 59 StPO hinausgehend und nach dem Vorbild entsprechender Regelungen des Auslandes materielles und formelles Auslieferungsrecht in einem Gesetzeswerk zusammengefaßt werden. Die damit verbundene Ausscheidung des § 59 StPO aus der Strafprozeßordnung ist für deren Systematik kein Nachteil.

Zu § 26:

Die Zuständigkeit des Gerichtshofes erster Instanz soll sich — wie bisher — in erster Linie nach dem Wohnsitz oder Aufenthalt des Auszuliefernden, in Ermangelung eines solchen nach dem Ort bestimmen, wo dieser betreten wird. Befindet sich der Auszuliefernde jedoch in Haft, sollen durch die Festlegung einer besonderen Zuständigkeit für diesen Fall unnötige Überstellungen oder Delegierungen vermieden werden. Neu vorgesehen wurde die subsidiäre Zuständigkeit des Landesgerichtes für Strafsachen Wien, und zwar für jene Fälle, in denen ein zuständiges österreichisches Gericht nicht festgestellt werden kann. Eine § 54 Abs. 2 StPO analoge Regelung, also die Gerichtsstandbestimmung durch den Obersten Gerichtshof, wird nicht vorgeschlagen, weil vor der Bestimmung ein zuständiges Gericht nicht besteht, andererseits aber oft Sofortmaßnahmen, wie zum Beispiel die Verhängung der Auslieferungshaft oder die Ausschreibung der gesuchten Person zur Verhaftung, notwendig sein werden.

Ein Zusammenhangsgerichtsstand (Abs. 2) ist auch für Auslieferungsverfahren nach dem Vorbild der für Strafverfahren bestehenden Regelungen geboten, um eine unterschiedliche Beurteilung der Zulässigkeit der Auslieferung durch die sonst zuständigen verschiedenen Oberlandesgerichte zu vermeiden.

Zu § 27:

Dem Einlangen eines Auslieferungsersuchens gehen häufig Maßnahmen voraus, die darauf abzielen, sich der auszuliefernden Person zu versichern. Es handelt sich dabei um die auf Grund eines ausländischen Steckbriefes eingeleiteten Fahndungsmaßnahmen gegen eine Person, deren Aufenthalt nicht bekannt ist, aber auch um sogenannte gezielte Fahndungen, wenn ein Auslieferungsersuchen allein aus Zeitgründen noch nicht gestellt werden konnte, die gesuchte Person aber bereits ausgeforscht wurde. Im ersten Fall werden auf Grund eines ausländischen Ersuchens um Verhängung der Auslieferungshaft — die Übermittlung eines von einem ausländischen Gericht erlassenen Steckbriefes zu Fahndungszwecken wird üblicherweise als Ersuchen um Verhängung der Auslieferungshaft für den Fall der Betretung der gesuchten Person aufgefaßt — nach einer vorläufigen Prüfung der Auslieferungsfähigkeit der dem Ersuchen zugrunde liegenden strafbaren Handlungen die notwendigen Fahndungsmaßnahmen einzuleiten sein. Ist der Aufenthalt der gesuchten Person bereits bekannt, so wird erforderlichenfalls ihre gerichtliche Verwahrung (§ 175 StPO) anzuordnen sein. Die Sicherheitsorgane können überdies wegen der generellen subsidiären Anwendbarkeit der StPO (§ 9) bei Gefahr im Verzug auch ohne richterliche Anordnung eine vorläufige Verwahrung vornehmen (§ 177 StPO).

Ausländische Steckbriefe langen zumeist im Wege der kriminalpolizeilichen Amtshilfe durch Vermittlung der Interpol ein. Die Fahndung auf Grund solcher ausländischer Steckbriefe beschränkt sich zunächst auf Suchmaßnahmen der Sicherheitsbehörden, die nicht mit einem unmittelbaren Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Verdächtigen verbunden sind, weshalb die Einschaltung der Gerichte unterbleiben kann. Anders ist es jedoch zu beurteilen, wenn sich aus dem Fahndungsersuchen bereits konkrete Hinweise auf einen Aufenthaltsort im Inland ergeben oder wenn Massenmedien von den Sicherheitsbehörden zum Zweck der Fahndung eingeschaltet werden. Hier soll der unabhängige Richter zur Prüfung berufen sein, ob dem ausländischen Fahndungsersuchen eine der Auslieferung zugängliche strafbare Handlung zugrunde liegt. Zu dieser Prüfung wird, sofern der Aufenthalt des Verdächtigen nicht bekannt ist, im Sinne des § 26 das Landesgericht für Strafsachen Wien zuständig sein.

Zu § 28:

§ 28 bildet die notwendige prozessuale Ergänzung zu § 65 Abs. 1 Z. 2 StGB. Das Strafgesetzbuch sieht, gestützt auf das Universal- oder Weltrechtsprinzip, eine stellvertretende (subsidiäre) inländische Strafgerichtsbarkeit vor, wenn die an sich zulässige Auslieferung einer im Inland betretenen Person aus einem Grund unterbleibt, der mit der Art oder Eigenschaft der Tat nicht im Zusammenhang steht. Den häufigsten Anwendungsfall dieser Strafgerichtsbarkeit bildet die Weigerung oder Unterlassung des primär zur Strafverfolgung oder zur Vollstreckung berufenen Staates, die Auslieferung zu begehren. Es bedarf nun eines gesetzlich geregelten Verfahrens, um möglichst rasch zu klären, ob es zu einer Auslieferung oder zur Einleitung eines inländischen Strafverfahrens kommen soll. Dieser Klärung dient vor allem die Setzung einer Frist für das Einlangen des Auslieferungsersuchens, durch deren ergebnisloses Verstreichen die widerlegbare Vermutung begründet wird, die Auslieferung werde nicht begehrt. Ein später einlangendes Auslieferungsersuchen könnte aber noch in Behandlung genommen werden, es sei denn, das inländische Strafverfahren wäre bereits rechtskräftig abgeschlossen (§ 16 Abs. 3 erster Satz).

Zur Begründung des subsidiären österreichischen Strafanspruches gemäß § 65 Abs. 1 Z. 2 reicht entsprechend den aus dem Strafgesetzbuch abzuleitenden Grundsätzen und dem darin zum Ausdruck kommenden Vorrang des Territorialitätsprinzips die erfolglose Anbieten der Auslieferung an den Tatortstaat aus. Nach Verstreichen der bei der Anbieten gesetzten Frist wird eine formelle Befragung des Heimatstaates des Täters oder eines sonst zuständigen Staates nicht mehr in Betracht kommen. Einem solchen Staat kann jedoch der Sachverhalt formlos mitgeteilt werden, um ihm Gelegenheit zu geben, die Auslieferung zu begehren. Wegen der Subsidiarität des österreichischen Strafanspruches steht dieser der Auslieferung nicht entgegen (§ 16 Abs. 2 Z. 1), solange das im Inland eingeleitete Strafverfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen ist.

Für die Einleitung des Verfahrens zur Anbieten der Auslieferung wird das Vorliegen eines hinreichenden Verdachtes gefordert. Dies bedeutet, daß ein bloß vager Verdacht, der Beschuldigte könnte im Ausland eine der Auslieferung unterliegende strafbare Handlung begangen haben, nicht genügt. Vielmehr soll etwa auf Grund eines ausländischen Steckbriefes oder Haftbefehls oder einer Ausschreibung erkennbar sein müssen, daß auch nach österreichischem Recht alle wesentlichen Tatbestandsmerkmale einer solchen strafbaren Handlung verwirklicht worden sind. Nur wenn auch nach der Vernehmung der auszuliefernden Person ein hinreichender Tatverdacht bestehen bleibt, soll im Sinn des Anklageprinzips über Veranlassung des Staatsanwaltes dem Bundesministerium für Justiz berichtet wer-

den. Auf diese Weise soll eine Inanspruchnahme der stellvertretenden Strafrechtspflege in Fällen vermieden werden, in denen es voraussichtlich weder zur Stellung eines Auslieferungsbegehrens noch — mangels hinreichenden Verdachtes oder wegen Beweischwierigkeiten — zur Durchführung eines inländischen Strafverfahrens kommen würde. Von einer Befragung soll dann abgesehen werden können, wenn ein Auslieferungsersuchen angekündigt wurde oder ein ausdrücklicher oder aus den Umständen zu erschließender Verzicht auf die Auslieferung bereits vorliegt.

Das Gericht, das vom Bundesministerium für Justiz vom Verstreichen der für das Einlangen des Auslieferungsbegehrens bestimmten Frist in Kenntnis gesetzt worden ist, wird das Auslieferungsverfahren in ein inländisches Strafverfahren überzuleiten haben, sofern nicht sogleich gemäß § 9 Abs. 3 von der Verfolgung abgesehen wird. Dieses Strafverfahren kann, wenn das Auslieferungsersuchen nachträglich doch einlangt, wieder in ein Auslieferungsverfahren übergeleitet werden.

Zu § 29:

Nach der Betretung des Verdächtigen im Inland sind im Sinn der bisherigen Regelung (§ 59 Abs. 3 StPO) die gegen die Entweichung nötigen Vorkehrungen zu treffen, die unter anderem in der Verhängung der Auslieferungshaft bestehen können. Im Sinn der subsidiär anzuwendenden Bestimmungen der StPO über die Untersuchungshaft kann die Auslieferungshaft erst nach Vernehmung der auszuliefernden Person verhängt werden, sofern ein hinreichender Verdacht vorliegt. Da im Auslieferungsverfahren der Schuldvorwurf in aller Regel nicht geprüft wird, werden dabei etwas geringere Anforderungen an die Verdachtsintensität zu stellen sein wie bei der Verhängung der Untersuchungshaft, die dringenden Tatverdacht voraussetzt. Abs. 1 bringt aber andererseits zum Ausdruck, daß eine bloß formale Prüfung nicht ausreichend wäre. Die Auslieferungshaft soll ferner nur dann verhängt werden dürfen, wenn einer der im § 180 Abs. 2 oder 7 StPO bezeichneten Umstände vorliegt. Die Haft soll außerdem nicht verhängt oder aufrechterhalten werden dürfen, wenn die Auslieferung aller Voraussicht nach abzulehnen sein wird, etwa weil die Tat mit einer das erforderliche Mindestmaß nicht erreichenden Strafe bedroht ist oder wenn die Haftzwecke durch die Anwendung eines oder mehrerer gelinderer Mittel erreicht werden können. Da die gelinderen Mittel den gleichen Zwecken wie die Auslieferungshaft dienen, sollen sie nur so lange angewendet werden dürfen, als noch die Voraussetzungen der Auslieferungshaft vorliegen. Liegt kein Haftgrund mehr vor, so werden auch bereits eingesetzte gelindere Mittel sogleich aufzuheben sein.

Die Auslieferungshaft soll schließlich auch nicht verhängt oder aufrechterhalten werden

dürfen, wenn die Haftzwecke durch eine gleichzeitige gerichtliche Untersuchungshaft oder Strafhaft erreicht werden können (Abs. 2). Es soll sich um eine gerichtliche Haft handeln, weil eine rasche Erhebungstätigkeit nur dann gewährleistet ist, wenn dem Untersuchungsrichter die Verfügung über die Person des Auszuliefernden ohne erhebliche Schwierigkeiten eingeräumt ist. Würde eine solche Verfügungsmöglichkeit nur durch eine Auslieferungshaft gewährleistet, so soll diese Haft verhängt werden, was eine Unterbrechung des Strafvollzuges bewirken würde.

Im Sinn des subsidiär anwendbaren § 193 StPO ergibt sich eine weitere Begrenzung der Dauer der Auslieferungshaft aus ihrem Verhältnis zu der im ersuchenden Staat zu erwartenden Strafe. In keinem Fall soll die Auslieferungshaft jedoch länger als sechs Monate, in besonderen Fällen mit Zustimmung des Gerichtshofes zweiter Instanz länger als ein Jahr dauern dürfen.

Zu § 30:

Im ersuchten Staat einlangende Auslieferungsersuchen werden nach zwischenstaatlichen Gepflogenheiten entweder im Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten oder im Justizministerium einer summarischen Vorprüfung unterzogen. Diese beschränkt sich regelmäßig auf erhebliche Formgebrechen, weil die inhaltliche Prüfung den Gerichten vorbehalten ist. Stellt sich bei dieser Prüfung heraus, daß das Ersuchen so schwere Mängel aufweist, daß eine gerichtliche Entscheidung über das Ersuchen nicht möglich wäre, so wird es regelmäßig „a limine“, also noch vor einer Befassung der zuständigen Gerichtsstanz, zurückgewiesen. Fehlen z. B. eine Sachverhaltsdarstellung oder notwendige Unterlagen, wie etwa der Haftbefehl oder, im Fall der Auslieferung zur Strafvollstreckung, die Urteilsausfertigung, oder sind andere wesentliche Umstände aufklärungsbedürftig, so soll im Sinn einer Verfahrensvereinfachung bereits in diesem frühen Verfahrensstadium um eine entsprechende Ergänzung oder Aufklärung ersucht werden können.

Eine Befassung der Gerichte ist weiters dann entbehrlich, wenn auf Grund eines bereits zum Zeitpunkt des Einlangens des Ersuchens erkennbaren Umstandes eine Auslieferung wegen der dadurch bedingten Verletzung wesentlicher österreichischer Interessen oder etwa mangels Gegenseitigkeit abgelehnt werden müßte. In diesen Fällen soll, wie auch bei Ersuchen um Übernahme der Überwachung (§ 63 Abs. 1) oder der Vollstreckung ausländischer Strafurteile (§ 66), bereits der Bundesminister für Justiz die Auslieferung a limine ablehnen können.

Zu § 31:

Die auszuliefernde Person muß Gelegenheit erhalten zum Auslieferungsersuchen Stellung zu

nehmen. Diese Gelegenheit bietet ihre Vernehmung durch den Untersuchungsrichter. Dabei soll sie über ihr Recht, sich eines Verteidigers zu bedienen, sowie insbesondere darüber belehrt werden, daß sie die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung über die Zulässigkeit der Auslieferung vor dem Gerichtshof zweiter Instanz (§ 33) beantragen kann.

Im Einklang mit dem geltenden Recht und mit der kontinental-europäischen Übung soll im Rahmen des Auslieferungsverfahrens in eine Prüfung, ob die auszuliefernde Person der ihr zur Last gelegten strafbaren Handlung schuldig zu halten ist, in aller Regel nicht eingegangen werden. Es wäre jedoch bedenklich, eine Auslieferung auch dann zu bewilligen, wenn sich gegen den Schuldvorwurf erhebliche Bedenken ergeben, insbesondere wenn überzeugende Entlastungsbeweise vorliegen oder wenn die übermittelten Auslieferungsunterlagen in sich nicht schlüssig sind oder sonst zu erheblichen Bedenken Anlaß geben. Unter Umständen wird ein Ersuchen um Ergänzung der Auslieferungsunterlagen (§ 35 Abs. 2) ausreichen. Der Entwurf folgt im wesentlichen der Rechtsprechung zu § 59 StPO (insbesondere KH 3634), nach der eine Würdigung der Beweisfrage und eine Beurteilung der Glaubwürdigkeit der Verantwortung des Auszuliefernden im Rahmen des Auslieferungsverfahrens im Regelfall nicht stattfindet. Es ist jedoch eine gewisse Verdachtsprüfung für den Fall vorgesehen, daß sich gegen die in den Auslieferungsunterlagen enthaltenen Vorwürfe erhebliche Bedenken ergeben. Eine bloße Abschwächung der Verdachtsmomente wird jedoch weiterhin nicht ausreichen. Durch die Ersetzung der im § 59 Abs. 1 StPO verwendeten Worte „auf der Stelle“ durch die Worte „ohne Verzug“ soll zum Ausdruck gebracht werden, daß eine rasch und ohne weiteres durchführbare Überprüfung von Einwendungen des Auszuliefernden, die seine Unschuld dartun sollen, wie etwa das Anbot eines Alibibeweises, zulässig sein soll. Es ist bei der Entwurferstellung auch erwogen worden, nach Art des anglo-amerikanischen Systems eine Überprüfung des Schuldverdacht vorzusehen und die Durchführung von Beweisen zuzulassen, die sich im Inland befinden. Von einer solchen Lösung wurde in Übereinstimmung mit der kontinental-europäischen Übung abgesehen, einerseits um der Beurteilung durch das dazu berufene erkennende ausländische Gericht nicht vorzugreifen, und um es andererseits auszuschließen, daß Auslieferungsverfahren durch Beweisanträge in ungerechtfertigter Weise verzögert werden.

Der Bericht der Ratskammer des Gerichtshofes erster Instanz soll, ebenso wie nach der geltenden Regelung, die Beschlußfassung des Gerichtshofes zweiter Instanz vorbereiten, für den Ge-

richtshof zweiter Instanz aber in keiner Weise bindend sein.

Zu § 32:

Die Erfahrung zeigt, daß sich Personen, auf die sich ein Auslieferungersuchen bezieht, bei ihrer Vernehmung durch den Untersuchungsrichter vielfach sofort mit ihrer Auslieferung einverstanden erklären und bitten, den Behörden des ersuchenden Staates sogleich übergeben zu werden. Derzeit muß auch in solchen Fällen ein förmliches Auslieferungsverfahren nach § 59 StPO durchgeführt werden. Die Dauer jedes förmlichen Auslieferungsverfahrens und die mit solchen Verfahren sehr häufig verbundene Auslieferungshaft wird besonders dann, wenn der Auszuliefernde mit der Auslieferung einverstanden ist, als unbillig hart empfunden. Es soll daher nach dem Beispiel ähnlicher Regelungen in anderen europäischen Staaten ein abgekürztes Auslieferungsverfahren durchgeführt werden können. Eine solche Regelung würde durch eine erhebliche Verkürzung der Haftdauer auch zu einer Entlastung der gerichtlichen Gefangenenhäuser beitragen.

Voraussetzung eines solchen, auch in anderen Staaten in neuerer Zeit eingeführten vereinfachten Verfahrens soll die vor dem Untersuchungsrichter nach entsprechender Rechtsbelehrung ausdrücklich erklärte Einwilligung sein, die noch bis zur Anordnung der Überstellung widerrufen werden kann. Eine solche Einwilligung der auszuliefernden Person soll die sonst vorgesehene richterliche Prüfung der Zulässigkeit der Auslieferung entbehrlich machen. Die Akten wären dann sogleich dem Bundesministerium für Justiz vorzulegen, das nach Prüfung der materiellen Voraussetzungen grundsätzlich die sofortige Durchführung der Auslieferung anzuordnen hat (§ 34 Abs. 3). Sollten sich jedoch Zweifel an der Zulässigkeit der Auslieferung ergeben, so soll unabhängig von der Zustimmung der auszuliefernden Person eine Gerichtsentscheidung herbeizuführen sein.

Bei Jugendlichen, bei denen die Möglichkeit der vorzeitigen Übergabe nach § 36 Abs. 3 besteht, soll eine vereinfachte Auslieferung nicht zulässig sein.

Zu § 33:

Die für die Auslieferung maßgebenden Vorschriften — es sind hier in erster Linie Auslieferungsverträge zu nennen — gehören dem Normenkomplex des Völkerrechts an; sie verpflichten und berechtigen zunächst den Staat als solchen und nicht den einzelnen Staatsbürger. Dieser Umstand legt es nahe, auch für den innerstaatlichen Rechtsbereich, wie dies auch in den Rechtsordnungen der meisten anderen Staaten vorge-

sehen ist, die Bewilligung oder Ablehnung der Auslieferung jenem Organ zu übertragen, das im Einzelfall dem ersuchenden Staat gegenüber als Repräsentant des ersuchten Staates aufzutreten hat. In den Auslieferungsverträgen werden zur Abwicklung des Auslieferungsverfahrens in zunehmendem Maß die Justizministerien an Stelle der Außenministerien der beteiligten Staaten berufen (z. B. Art. VII des Zusatzvertrages zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen, BGBl. Nr. 717/1974; Art. 14 des Auslieferungsvertrages mit Ungarn, BGBl. Nr. 340/1976).

Dementsprechend schlägt der Entwurf vor, diese Aufgabe für den innerstaatlichen Rechtsbereich dem Bundesministerium für Justiz zu belassen, dem diese Aufgaben seit jeher übertragen waren. Aber nicht nur die bewährte Tradition spricht für diese Lösung, sondern auch der Umstand, daß ein enger Konnex zwischen dem Bundesministerium für Justiz und den Gerichten, denen in Auslieferungssachen bedeutende Funktionen eingeräumt sind, besteht und das Bundesministerium für Justiz den staatsanwaltschaftlichen Behörden übergeordnet ist.

Eine Einschaltung der Gerichte in das Auslieferungsverfahren erscheint im Hinblick auf die Wahrung der Freiheit des einzelnen unabdingbar. Die Lösung der Frage, welche Gerichtstypen herangezogen werden sollen, ist im geltenden Recht vorgezeichnet.

Im Hinblick auf die schon in den Vorbemerkungen zu den §§ 26 bis 41 wie auch zu § 30 erwähnte Aufgabenteilung sieht der Entwurf eine Unterscheidung zwischen der Beschlußfassung über die Zulässigkeit einer Auslieferung (§ 33) und der Bewilligung bzw. Ablehnung der Auslieferung (§ 34 Abs. 1) vor. Aufgabe des Gerichtes wird es sein, die Zulässigkeit der Auslieferung nach den Bestimmungen des ersten Abschnittes des II. Hauptstückes (§§ 10 bis 25) oder nach entsprechenden, in auslieferungsrechtlichen Vereinbarungen enthaltenen Bestimmungen zu beurteilen.

Im Verfahren vor dem Gerichtshof zweiter Instanz soll die im geltenden Recht vorgesehene Beschlußfassung in nichtöffentlicher Sitzung zwar grundsätzlich beibehalten werden, im Interesse einer Ausgestaltung des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs auch im Auslieferungsverfahren soll auf Verlangen der auszuliefernden Person oder des Oberstaatsanwaltes nunmehr jedoch eine öffentliche Verhandlung anzuberaumen sein. Im Entwurf ist auch vorgesehen, daß der Gerichtshof zweiter Instanz in besonders gelagerten Fällen von sich aus eine solche Verhandlung anordnen kann, um auf eine Klärung sachentscheidender Fragen hinzuwirken. In Zweifels-

fällen kann der unmittelbare Eindruck von der auszuliefernden Person für die vom Gerichtshof zu treffende Entscheidung von ausschlaggebender Bedeutung sein.

Ungeachtet eines Antrages auf Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung soll die Entscheidung im Sinn des Entwurfes dennoch in nichtöffentlicher Sitzung getroffen werden können, wenn dem Auslieferungsersuchen nicht stattgegeben wird. Das rechtliche Gehör ist hier schon durch die obligatorische Vernehmung durch den Untersuchungsrichter (§ 31 Abs. 1) ausreichend gewährleistet.

Die Verhandlung vor dem Gerichtshof zweiter Instanz wird nach den Grundsätzen der Strafprozeßordnung durchzuführen sein, wobei jedoch vor allem wegen der Gefahr einer Beeinträchtigung zwischentstaatlicher Beziehungen die im § 229 StPO bezeichneten Gründe, die Öffentlichkeit auszuschließen, erweitert wurden. Sind ergänzende Erhebungen erforderlich, kann das Oberlandesgericht diese selbst durchführen oder den Untersuchungsrichter damit beauftragen (Abs. 5). Der auszuliefernden Person soll Gelegenheit gegeben werden, sich zu allen tatsächlichen und rechtlichen Aspekten der Auslieferung zu äußern.

Eine erhebliche Mehrbelastung der Gerichtshöfe zweiter Instanz durch öffentliche Verhandlungen in Auslieferungssachen ist nicht zu besorgen, weil ein erheblicher Teil der Auslieferungsfälle voraussichtlich im vereinfachten Verfahren (§ 32) erledigt werden kann und auch sonst Anträge auf Anberaumung einer Verhandlung vielfach unterbleiben werden.

Zu § 34:

Der Bundesminister für Justiz soll an einen die Auslieferung für unzulässig erklärenden Beschluß des Gerichtshofes zweiter Instanz gebunden sein. Im übrigen wird er bei der Prüfung, ob die Auslieferung zu bewilligen oder abzulehnen ist, auf die im Abs. 1 besonders hervorgehobenen Grundsätze sowie darauf Bedacht nehmen müssen, daß österreichische Interessen nicht verletzt werden. Diese Prüfung wird sich im wesentlichen an Aspekten zu orientieren haben, die sich von den vom Gericht bei seiner Beurteilung der Zulässigkeit wahrzunehmenden Umständen unterscheiden werden.

Im Falle des Zusammentreffens von mehreren Auslieferungsersuchen (Abs. 2) muß, soweit nach der Entscheidung des Gerichtshofes zweiter Instanz die Auslieferung an mehr als einen Staat zulässig wäre, die Auswahl in der Richtung getroffen werden, welchem Auslieferungsersuchen Vorrang zuzuerkennen ist. Diese Entscheidung weist der Entwurf in Übereinstimmung mit der schon bisher befolgten Praxis dem Bundesmini-

sterium für Justiz zu, das die in solchen Fällen regelmäßig erforderlichen Verhandlungen gegebenenfalls im Wege des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten mit den die Auslieferung begehrenden Staaten zu führen haben wird.

Auch bei einer vereinfachten Auslieferung (§ 32) muß eine Entscheidung über das Auslieferungsersuchen getroffen werden, die ebenfalls dem Bundesministerium für Justiz zugewiesen werden soll (Abs. 3). Die Entscheidung wird in aller Regel bloß in der Anordnung der Übergabe bestehen (siehe die Erl. zu § 32). Bei Bedenken gegen eine Auslieferung wird das förmliche Auslieferungsverfahren durchzuführen sein.

Die Entscheidung wird dem um die Auslieferung ersuchenden Staat, sofern Verträge keine anderen Regelungen treffen, im Wege des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten mitzuteilen sein. Gleichzeitig muß (abgesehen vom Fall der vereinfachten Auslieferung) auch die auszuliefernde Person von der über das Auslieferungsersuchen getroffenen Entscheidung in Kenntnis gesetzt werden.

Zu § 35:

Zunächst sollen die Mindestanforderungen, die an ein Auslieferungsersuchen und dessen Unterlagen gestellt werden müssen, gesetzlich festgelegt werden. Durch die Fassung von Abs. 1 wird zum Ausdruck gebracht, daß etwa ein polizeilicher Haftbefehl oder eine bloße Sachverhaltsdarstellung, der keine gerichtliche Anordnung der Haft zu entnehmen ist, nicht als taugliche Grundlage eines Auslieferungsersuchens angesehen werden kann.

Eine Ergänzung der Auslieferungsunterlagen kann nicht nur wegen deren Mangelhaftigkeit oder Unschlüssigkeit, sondern auch wegen entsprechender Angaben der vom Untersuchungsrichter vernommenen auszuliefernden Person notwendig werden. Solchen Ergänzungsersuchen wird nach der bestehenden zwischenstaatlichen Übung regelmäßige Rechnung getragen.

Zu § 36:

Nach Bewilligung der Auslieferung soll wieder der Untersuchungsrichter des Gerichtshofes erster Instanz tätig werden und die zur Übergabe des Auszuliefernden an die Behörden des ersuchenden Staates erforderlichen Vorkehrungen treffen, vor allem die Erlassung des „Auslieferungsbriefes“ und die Überstellung des Auszuliefernden an den in Betracht kommenden Grenzübergang oder Flughafen durch Justizwachebeamte unter vorheriger Benachrichtigung der zuständigen Grenzdienststellen. Befand sich der Auszuliefernde während des Auslieferungsverfahrens auf freiem Fuß und bestehen Bedenken, ob er ohne Verhaftung an den ersuchenden

Staat übergeben werden kann, so wird der Untersuchungsrichter die Haft anzuordnen haben. Dabei handelt es sich um eine Haft besonderer Art, die — unabhängig von den Haftgründen der StPO — nur die Durchführung der bereits bewilligten Auslieferung vorzubereiten und zu gewährleisten hat.

Zur Vermeidung oder Verkürzung der Haft soll bei Jugendlichen die Möglichkeit bestehen, diese dem Erziehungsberechtigten oder einer von diesem beauftragten Person zu übergeben, sofern anzunehmen ist, daß diese Personen bereit und in der Lage sind, den Jugendlichen in den ersuchenden Staat zu bringen (Abs. 2). Diese Umstände wird der Untersuchungsrichter zu beurteilen haben. Auch die Regelung des Abs. 3 hat ihren Grund darin, daß gerade wegen des Verbotes der vereinfachten Auslieferung Jugendlicher (§ 32 Abs. 3) eine längere Dauer des Auslieferungsverfahrens nicht immer vermeidbar wäre. Dies kann sich besonders für Jugendliche nachteilig auswirken, da es, solange sie in Auslieferungshaft oder sonst zur Verfügung des Gerichtes verbleiben müssen, kaum möglich ist, die notwendigen Betreuungs- und Erziehungsmaßnahmen einzuleiten oder durchzuführen. In der Praxis konnte bisher eine rasche Rückführung des Jugendlichen in seine Heimat gelegentlich durch die formlose Übergabe an die zu diesem Zweck bei Gericht erschienenen Eltern ermöglicht werden. Diese Praxis soll durch den Entwurf unter Beibehaltung der wesentlichen Formen des Auslieferungsverfahrens auf eine entsprechende gesetzliche Grundlage gestellt werden. Dies bedeutet, daß über das Auslieferungsersuchen auch dann noch zu entscheiden ist, wenn sich der Jugendliche bereits im ersuchenden Staat befindet. Vor der vorzeitigen Übergabe wird allerdings zu prüfen sein, ob die Auslieferung an sich bewilligt werden kann. Diese vorläufige Prüfung wird zunächst dem Untersuchungsrichter obliegen, der sodann den Bundesminister für Justiz zu befragen haben wird.

Zu § 37:

Der Entwurf zählt die Fälle, in denen die Durchführung der ganz oder teilweise bewilligten Auslieferung aufzuschieben ist, abschließend auf. Ist die auszuliefernde Person wegen ihres Gesundheitszustandes nicht transportfähig (Z. 1), so wäre die sofortige Durchführung der Auslieferung aus humanitären Erwägungen nicht vertretbar. Über einen Transport im Krankenwagen soll nach den Umständen des Einzelfalles im Einvernehmen mit dem ersuchenden Staat zu entscheiden sein. Auch bei nachträglich sich ergebenden Bedenken gegen die Zulässigkeit der Auslieferung soll deren Durchführung aufzuschieben sein (Z. 2), bis im Zuge der Wiederaufnahme des Auslieferungsverfahrens (§ 39) über die Zulässigkeit der Auslieferung neuerlich entschieden worden ist. Ein Beispiel wäre etwa die verspätet vorgebrachte Behauptung der auszu-

liefernden Person, die österreichische Staatsbürgerschaft erworben zu haben.

Inländische Strafansprüche sollen dem ausländischen Strafanspruch grundsätzlich vorgehen. Die Durchführung der Auslieferung wäre in einem solchen Fall aufzuschieben, bis dem österreichischen Strafanspruch Genüge getan worden ist (Z. 3), es sei denn, daß auf Grund gesetzlicher Bestimmungen (§ 34 Abs. 2 Z. 2 StPO, §§ 4, 157 Abs. 1 StVG) von der (weiteren) Strafverfolgung oder vom (weiteren) Vollzug abgesehen werden kann. Anhängige Verwaltungsstrafverfahren sollen die Durchführung der Auslieferung nicht generell aufhalten; sie werden regelmäßig noch vor dem Abschluß des Auslieferungsverfahrens beendet werden können. Befindet sich die auszuliefernde Person jedoch nach den Bestimmungen des Finanzstrafgesetzes für ein Verwaltungsstrafverfahren in Haft, so soll auch dies einen Aufschub der Übergabe bewirken. Ebenso wäre eine von einer Verwaltungsbehörde verhängte Freiheitsstrafe nach dem Entwurf vor der Durchführung der Auslieferung zu verbüßen.

Zu § 38:

Die „vorläufige“ Übergabe war bisher nur in Auslieferungsverträgen geregelt und soll wegen ihrer zunehmenden Bedeutung für den Auslieferungsverkehr im Entwurf auch eine innerstaatliche Grundlage erhalten. So könnte etwa ein deutscher Staatsangehöriger, der in Österreich noch eine mehrjährige Freiheitsstrafe zu verbüßen hat und in die Bundesrepublik Deutschland wegen eines schweren Deliktes ausgeliefert werden soll, kurzfristig den deutschen Behörden zur Durchführung der Hauptverhandlung übergeben werden. Müßte mit der Hauptverhandlung bis zur endgültigen Übergabe nach Verbüßung der in Österreich verhängten Strafe zugewartet werden, so wäre nach Ablauf mehrerer Jahre ein Schuldnachweis kaum noch zu erbringen. Aber auch ein gegen andere an der strafbaren Handlung Beteiligte geführtes Verfahren könnte unter Beweisschwierigkeiten leiden. Auf die Einrichtung der „vorläufigen“ Übergabe kann daher, ungeachtet gewisser Bedenken im Zusammenhang mit der späteren Zurückstellung von Angehörigen des ersuchenden Staates, auf die bereits in den Erläuterungen zu § 12 Abs. 2 des Entwurfes eingegangen worden ist, aus kriminalpolitischen Erwägungen nicht verzichtet werden.

Die vorübergehende Übergabe soll dem Auszuliefernden nicht zum Nachteil gereichen. Die im Ausland bis zur Zurückstellung in Haft zugebrachte Zeit ist daher in die inländische Haft einzurechnen (Abs. 2). Der Entwurf weist die Entscheidung, die wie die Auslieferung selbst eine zwischen den beteiligten Staaten zu regelnde Angelegenheit betrifft, dem Bundesminister für Justiz zu (Abs. 3).

Zu § 39:

Ist erkennbar, daß die Auslieferung, wenn gleich sie schon bewilligt worden ist, nicht zulässig wäre, so soll das Auslieferungsverfahren wieder aufgenommen und die Auslieferung vorerst nicht durchgeführt werden (§ 37 Z. 2). Nach erfolgtem Widerruf des vom Gerichtshof zweiter Instanz gemäß § 33 gefaßten Beschlusses wird das Auslieferungsverfahren unter Bedachtnahme auf die neuen Tatsachen oder Beweismittel neu durchzuführen sein. Wäre die Auslieferung bereits durchgeführt, müßte gegebenenfalls das Einvernehmen mit dem ersuchenden Staat wegen einer Zurückstellung des Ausgelieferten hergestellt werden. Es wäre aber auch eine Wiederaufnahme zum Nachteil der auszuliefernden Person denkbar. In diesem Fall wird der ersuchende Staat allenfalls zu befragen sein, ob das Auslieferungsersuchen erneuert wird.

Zu § 40:

Nach Bewilligung und Durchführung einer Auslieferung ersucht der Staat, an den ausgeliefert wurde und der daher den Grundsatz der Spezialität (§ 23 Abs. 1) zu beachten hat, nicht selten um Zustimmung zu einer weiteren Strafverfolgung, Strafvollstreckung oder zu einer Weiterlieferung. Solche Ersuchen haben ihren Grund meist darin, daß im ersuchenden Staat erst später ein weiteres Strafverfahren anhängig oder eine Strafe vollstreckbar geworden ist. Während § 23 Abs. 2 bestimmt, daß diese Zustimmung nur erteilt werden darf, wenn auch wegen des neu hervorgekommenen Sachverhaltes die Auslieferung — wenn auch nur „akzesessorisch“ — zu bewilligen gewesen wäre, enthält § 40 die entsprechende Verfahrensvorschrift, welche die Durchführung eines dem Auslieferungsverfahren nachgebildeten Verfahrens vorsieht. Für dieses Verfahren muß eine öffentliche Verhandlung nicht mehr vorgesehen werden, weil sich die durch den Grundsatz der Spezialität geschützte Person nicht mehr im Inland befindet. Entsprechend dem Gebot des rechtlichen Gehörs wird der ersuchende Staat jedoch verpflichtet sein, auch bekanntzugeben, in welcher Weise der Ausgelieferte zu der angestrebten Ausdehnung der Auslieferungsbewilligung Stellung genommen hat. Die Übermittlung eines mit dem Ausgelieferten aufgenommenen Protokolls wird regelmäßig genügen.

Zu § 41:

§ 41 soll die verfahrensrechtliche Ergänzung der materiellrechtlichen Bestimmung des § 25 bilden. Der Entwurf sieht vor, daß in Anlehnung an die bisherige, auf einer Auslegung des § 59 StPO beruhende Praxis über die Zulässigkeit der Ausfolgung im Zusammenhang mit einem Auslieferungsverfahren das Ober-

landesgericht beschließen soll, das auch über die Zulässigkeit der Auslieferung Beschluß zu fassen hat (§ 33 Abs. 1). Über die Zulässigkeit der Auslieferung und der Ausfolgung wird zumeist ein einziger Beschluß zu fassen sein. Eine Beschlußfassung über die Ausfolgung wird sich erübrigen, wenn zu übergebende Gegenstände nicht sichergestellt worden sind. Für die Entscheidung des Bundesministeriums für Justiz gilt § 34 Abs. 1.

In den Fällen einer „selbständigen“ Ausfolgung (§ 25 Abs. 2) werden die Gerichte des ersuchenden Staates zur Erlassung eines Haftbefehles nicht immer in der Lage sein. Hier soll daher ein gerichtlicher Beschlagnahmebeschluß genügen.

Im Falle des Widerstreites zwischen den Erfordernissen eines ausländischen und eines inländischen Verfahrens soll dem letzteren der Vorzug gegeben werden. Sofern die Ausfolgung nicht unzulässig ist, wäre sie daher zu bewilligen, jedoch für die Dauer des inländischen Verfahrens aufzuschieben (Abs. 2).

Abs. 3 soll es dem meist im Ausland befindlichen Geschädigten ermöglichen, den ihm entzogenen Gegenstand rasch und ohne förmliche Entscheidung des Gerichtshofes zweiter Instanz wieder zu erlangen. Das Verfahren soll sich nach § 367 StPO (idF BGBl. Nr. 169/1978) richten.

III. Hauptstück

Vorbemerkungen zu den §§ 42 bis 49:

Die Durchlieferung ist mit der Auslieferung immer dann untrennbar verbunden, wenn der um die Auslieferung ersuchende und der ersuchte Staat keine gemeinsame Grenze haben und die Überstellung des Auszuliefernden daher durch oder über das Gebiet eines dritten Staates erfolgen muß. Daher muß der ersuchende Staat zugleich mit dem Auslieferungsersuchen einen oder mehrere Staaten um ihre Mitwirkung an der Auslieferung in der Form einer Durchbeförderung des Auszuliefernden durch ihr Staatsgebiet ersuchen. Nach der zwischenstaatlichen Übung, die sich in den letzten Jahrzehnten herausgebildet hat und welcher der Entwurf folgt, unterliegt die Bewilligung der Durchlieferung im wesentlichen den für die Auslieferung geltenden Voraussetzungen. Da sich aber die Mitwirkung der Durchlieferungsstaaten auf die Weiterbeförderung einer nur zur Durchbeförderung übergebenen Person in den ersuchenden Staat beschränkt, werden üblicherweise bei der Durchlieferung gewisse Vereinfachungen und Erleichterungen vorgesehen, vor allem dann, wenn es sich, wie es immer häufiger vorkommt, um eine Überstellung im Luftwege ohne Zwischenlandung handelt.

Der Entwurf schlägt vor, grundsätzlich das Vorliegen der Voraussetzungen einer Auslieferung (§ 43) zu verlangen. Einem Bedürfnis der Praxis entsprechend soll das Bestehen eines österreichischen Strafanspruches die Durchlieferung nicht mehr in jedem Falle ausschließen. Auf die Vorschaltung einer gerichtlichen Prüfung der Zulässigkeit der Durchlieferung kann in Übereinstimmung mit der bestehenden Rechtslage verzichtet werden. Ergeben sich gegen die Durchlieferung nach der Bewilligung Bedenken, so wird die Bewilligung vom Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres zu widerrufen sein. Dies könnte etwa eintreten, wenn nachträglich ein Durchlieferungshindernis offenbar wird. Der Vollzug der Durchlieferung soll im Gegensatz zur Auslieferung, bei der Justizwachebeamte für den Transport des Auszuliefernden an den Übergabeort verantwortlich sind, den Sicherheitsbehörden (§ 49 Abs. 2) obliegen. Neuartig ist die Regelung der Unterbrechung der Durchlieferung (§ 49 Abs. 3), bei der auf praktische Erfahrungen der letzten Jahre Bedacht genommen wurde. Einer besonderen Regelung bedarf auch die in letzter Zeit immer häufigere Beförderung im Luftwege (§ 46).

Die Bestimmungen des Entwurfes über die Durchlieferung sollen die „an alle Gerichte“ ergangene Verordnung des Justizministeriums vom 2. September 1891, Z. 15528, betreffend die Durchlieferung von Verbrechern durch Österreich, JMVB. Nr. 34/1891, ablösen, die den Anforderungen des zwischenstaatlichen Verkehrs nicht mehr entspricht und zum Teil unanwendbar geworden ist.

Erster Abschnitt

Zu § 42:

Der von § 10 für die Auslieferung aufzustellende Grundsatz, daß Österreich nur auf Ersuchen ausländischer Staaten nach Maßgabe des ARHG Auslieferungen bewilligen kann, soll nach § 42 Abs. 1 auch für Durchlieferungen gelten.

Auf Grund von Verträgen besteht auch die Möglichkeit, einen anderen Staat um die Übernahme der Strafverfolgung oder der Strafvollstreckung zu ersuchen. Die Bestimmungen über die Durchlieferung sollen auch auf Durchbeförderungen Anwendung finden, die in diesem Zusammenhang notwendig werden. Eine Beschränkung hinsichtlich des angedrohten Strafrahmens oder des Ausmaßes der noch zu verbüßenden Strafe wäre hier nicht gerechtfertigt (Abs. 2).

Zu § 43:

Grundsätzlich soll die Durchlieferung den gleichen Voraussetzungen und Bedingungen wie die

Auslieferung unterliegen; ein österreichischer Strafanspruch soll jedoch eine Durchlieferung nicht mehr ausnahmslos ausschließen (§ 45).

Zu § 44:

In konsequenter Ergänzung des § 12 Abs. 1, der als Verfassungsbestimmung das Verbot der Auslieferung österreichischer Staatsbürger enthält, soll auch die Durchlieferung österreichischer Staatsbürger unzulässig sein. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung ist auch hier eine Verfassungsbestimmung vorgesehen. Die Durchlieferung österreichischer Staatsbürger durch österreichisches Staatsgebiet würde auch deshalb nicht in Betracht kommen, weil sie im Hinblick auf ihre Staatsangehörigkeit im Rahmen des § 65 Abs. 1 Z. 1 StGB der österreichischen Strafgerichtsbarkeit unterliegen und der österreichische Strafanspruch geltend gemacht werden müßte.

Zu § 45:

Bisher wurde eine Durchlieferung von Österreich abgelehnt, wenn wegen der dem Durchlieferungsersuchen zugrunde liegenden strafbaren Handlung auch ein österreichischer Strafanspruch bestand. Dies war im Ergebnis dann unbefriedigend, wenn Österreich, etwa weil gegen die Erwirkung der Auslieferung fremdenpolizeiliche Bedenken bestanden, selbst nicht in Aussicht genommen hatte, ein Auslieferungsbegehren zu stellen und damit mit dem zunächst die Auslieferung begehrenden Staat in Konkurrenz zu treten. Es soll daher die Durchlieferung nur noch dann unzulässig sein, wenn Österreich selbst um die Auslieferung ersucht oder wenn der Durchlieferung der Grundsatz „ne bis in idem“ entgegensteht.

Während Abs. 1 den Fall betrifft, daß ein österreichischer Strafanspruch wegen einer dem Durchlieferungsersuchen zugrunde liegenden strafbaren Handlung besteht, handelt Abs. 2 davon, daß die durchzuliefernde Person in Österreich wegen einer anderen strafbaren Handlung verfolgt wird oder verurteilt worden ist. Auch hier müßte nach der bisherigen, im Ergebnis nicht befriedigenden Rechtslage die Durchlieferung regelmäßig abgelehnt werden. Eine Verweigerung der Durchlieferung ist aber nur dann vertretbar, wenn die österreichischen Behörden selbst beabsichtigen, ihren Strafanspruch zu verwirklichen. Bei Bewilligung der Durchlieferung wird es zumeist möglich sein, den um die Auslieferung (Durchlieferung) ersuchenden Staat zugleich mit der Bewilligung der Durchlieferung auch zu ersuchen, die Strafverfolgung der durchzuliefernden Person wegen der der österreichischen Strafgerichtsbarkeit unterliegenden strafbaren Handlung zu übernehmen (§ 74 Abs. 1).

Zu § 46:

Der in der Praxis immer häufiger eintretende Fall einer Überstellung im Luftweg ohne Zwischenlandung im überflogenen Staat soll gesondert geregelt werden. Hier liegt kein eigentlicher Fall einer Durchlieferung vor, jedoch soll dem Umstand, daß die Überstellung über österreichisches Hoheitsgebiet erfolgt, dadurch Rechnung getragen werden, daß gewisse Mindestvoraussetzungen erfüllt sein müssen. Die Überstellung eines österreichischen Staatsbürgers soll jedenfalls nicht zulässig sein.

Soll eine Zwischenlandung in Österreich erfolgen, so handelt es sich um eine Durchlieferung, die nach den sonst für eine Durchlieferung maßgebenden Grundsätzen zu beurteilen ist.

Zweiter Abschnitt

Zu § 47:

Im Hinblick auf den engen Zusammenhang zwischen Auslieferungssachen, Durchlieferungssachen und inländischen Strafverfahren soll die Entscheidung über die Durchlieferung dem Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres zustehen. Dabei ist auch berücksichtigt worden, daß in neueren Auslieferungsverträgen auch für die Durchlieferung der unmittelbare Verkehr zwischen den beiderseitigen Justizministerien vorgesehen ist. Dies hat seinen Grund unter anderem darin, daß im Ausland regelmäßig Justizministerien nicht nur Auslieferungssachen, sondern auch Durchlieferungssachen bearbeiten. Die erforderlichen Verständigungen werden daher, vorbehaltlich des diplomatischen Weges, zweckmäßigerweise weiterhin durch das Bundesministerium für Justiz zu erfolgen haben, schon um einen „Diagonalverkehr“ zwischen Ministerien verschiedener Ressortbereiche zu vermeiden.

Wie bereits im vertraglichen Bereich soll auch nach der gesetzlichen Regelung für eine Durchlieferung unter Benützung des Luftweges (§ 46) eine bloße Notifikation ausreichen. Die Prüfung soll dem Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres obliegen. Eine Verständigung des die Durchlieferung notifizierenden Staates wird nur dann zu erfolgen haben, wenn mangels der im § 46 bezeichneten Voraussetzungen Bedenken bestehen oder wenn der ersuchende Staat eine ausdrückliche Verständigung verlangt hat.

Zu § 48:

Wie bei der Auslieferung ist eine Vorschrift erforderlich, der zu entnehmen ist, welche Anforderungen an Durchlieferungsunterlagen jeden-

falls gestellt werden müssen. Die Bestimmung ist, insbesondere was die Ergänzung der Durchlieferungsunterlagen betrifft, der Bestimmung des § 35 nachgebildet.

Zu § 49:

Da ein gerichtliches Verfahren im Falle der Durchlieferung nicht vorgesehen ist, soll die Übergabe nicht wie bei der Auslieferung durch Justizwachebeamte, sondern durch Sicherheitsorgane erfolgen. Diese haben die durchzuliefernde Person von den Behörden des ausliefernden (übergebenden) Staates am jeweils vereinbarten Grenzübergang zu übernehmen und sie nach dem Transport durch Österreich den zuständigen Organen des um die Auslieferung (Durchlieferung) ersuchenden Staates an dem hiefür in Betracht kommenden Grenzübergang zu übergeben. Um unliebsame Zwischenfälle zu vermeiden, soll eine Übernahme nur erfolgen dürfen, nachdem die Durchlieferung bewilligt wurde. Die Übernahme nicht transportfähiger Personen soll nach dem Entwurf abgelehnt werden.

In den vergangenen Jahren hat sich mehrfach die Frage ergeben, was zu geschehen habe, wenn sich während der Durchlieferung durch Österreich ein Durchlieferungshindernis ergibt. Der Entwurf schlägt eine Regelung vor, wonach die Durchlieferung nicht fortgesetzt und die durchzuliefernde Person den Behörden des ersuchenden Staates nicht übergeben werden darf. Da es aber mit den Grundsätzen des zwischenstaatlichen Verkehrs nicht vereinbar wäre, die durchzuliefernde Person, die den österreichischen Behörden nur zum Zweck der Durchlieferung übergeben worden ist, in Österreich zurückzuhalten, wird sie in aller Regel den Behörden des Staates zurückgestellt werden müssen, von dem sie übernommen wurde. Ist dieser Staat zur Übernahme nicht bereit, werden die im Fremdenpolizeigesetz vorgesehenen Maßnahmen anzuordnen sein. Nur wenn sich nachträglich herausstellt, daß die durchzuliefernde Person die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt, wird das Verbot der Auslieferung bzw. Durchlieferung eigener Staatsbürger wirksam werden.

Einer Regelung bedarf auch der Fall, daß die durchzuliefernde Person während der Durchlieferung auf österreichischem Gebiet eine von Amtes wegen zu verfolgende gerichtlich strafbare Handlung begeht. Hier sieht der Entwurf eine Unterbrechung der Durchlieferung vor, die gegebenenfalls erst fortgesetzt werden wird, wenn dem österreichischen Strafanspruch Genüge getan ist. Es könnte unter Abstandnahme von der Durchführung eines eigenen Strafverfahrens gegebenenfalls auch der Staat, an den ausgeliefert wird, um die Übernahme der Strafverfolgung ersucht werden (§ 74 Abs. 1 Z. 2).

Zum IV. Hauptstück

Vorbemerkungen zu den §§ 50 bis 59:

Die Strafprozeßordnung enthält keine Bestimmungen über die Erledigung aus dem Ausland einlangender Rechtshilfeersuchen durch die österreichischen Gerichte und Staatsanwaltschaften. Die Erwirkung der Rechtshilfe ausländischer Gerichte für österreichische Strafverfahren ist nur hinsichtlich der Möglichkeit unmittelbaren Verkehrs (§ 26 StPO) und hinsichtlich der Vernehmung und Vorladung im Ausland wohnhafter Zeugen (§ 157 StPO) in Ansätzen geregelt. Der unmittelbare Verkehr ist überdies dadurch eingeengt, daß mit der überwiegenden Zahl der Staaten der Rechtshilfeverkehr unter Einhaltung des Weges zwischen den beiderseitigen Justizministerien oder des diplomatischen Weges durchgeführt wird.

Das Bundesministerium für Justiz hat mit dem Rechtshilfeerlaß 1932, später mit dem Rechtshilfeerlaß für Strafsachen vom 13. Juli 1959, JABl. 16, Gerichten und staatsanwaltschaftlichen Behörden Richtlinien für die Handhabung von Rechtshilfe- und Auslieferungsangelegenheiten an die Hand gegeben. Die darin enthaltenen Anordnungen sind für die Gerichte jedenfalls nur insoweit verbindlich, als es sich um Angelegenheiten der Justizverwaltung handelt. Im übrigen handelt es sich um Hinweise auf anzuwendende zwischenstaatliche Vereinbarungen, auf anerkannte Regeln des Völkerrechts und auf bestehende zwischenstaatliche Übungen. Eine ausreichende gesetzliche Grundlage vermag der Rechtshilfeerlaß für Strafsachen nicht zu ersetzen, weshalb der vorliegende Entwurf auch ein Mindestmaß der erforderlichen materiellen und verfahrensrechtlichen Bestimmungen über die Rechtshilfe in Strafsachen enthält, die allerdings nur insoweit heranzuziehen sein werden, als nicht in zwischenstaatlichen Vereinbarungen, z. B. im Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen, BGBl. Nr. 41/1969, etwas anderes vorgesehen ist (§ 1).

Der Entwurf sieht von einer Umschreibung des Begriffes der Rechtshilfe oder von einer Aufzählung der in Betracht kommenden Rechtshilfehandlungen ab, weil es kaum möglich scheint, alle denkbaren Fälle zufriedenstellend zu erfassen. § 51 zählt aber jene Umstände auf, bei deren Vorliegen die Rechtshilfe abzulehnen sein soll.

Erster Abschnitt

Zu § 50:

Rechtshilfe soll nicht nur zur Förderung anhängiger Strafverfahren in Betracht kommen, sondern auch nach rechtskräftigem Abschluß des ausländischen Strafverfahrens in Verfahren über die Entschädigung für strafgerichtliche An-

haltung und Verurteilung, in Angelegenheiten der Tilgung und des Strafregisters, in Gnaden-sachen und in Angelegenheiten des Strafvollzuges zulässig sein. Das entspricht einem allgemeinen Bedürfnis und ist oft auch im Interesse des Verurteilten selbst gelegen. Im Bereich des Strafvollzuges ist etwa an die Zustellung von Anforderungen zum Strafantritt oder zur Zahlung einer Geldstrafe gedacht. Auf die Vollstreckung von ausländischen Strafen oder vorbeugenden Maßnahmen im Inland sollen dagegen die §§ 64 bis 67 Anwendung finden.

Aus der generellen Zulässigkeit der Rechtshilfe auch in der Phase des Vollzuges folgt, daß auch die auf diesem Gebiet zuständigen Behörden zur Stellung von Rechtshilfeersuchen befugt sein müssen. In Betracht kommt hier hauptsächlich die Erteilung einfacher Auskünfte.

Zu § 51:

Die Gründe für die Ablehnung der Rechtshilfe nach § 51 Abs. 1 Z. 1 liegen in der Art der strafbaren Handlung. Der Grundsatz der beiderseitigen gerichtlichen Strafbarkeit soll für die Rechtshilfe im eigentlichen Sinn gelten, und es soll daher nicht genügen, daß z. B. die Handlung in Österreich von Verwaltungsbehörden zu ahnden wäre. Die Rechtshilfe wegen einer Verkehrsstrafat wäre daher etwa abzulehnen, wenn diese nach österreichischem Recht eine Verwaltungs-übertretung bildet. Zur Beurteilung der beiderseitigen Strafbarkeit ist der Sachverhalt — wie bei der Auslieferung (§ 11) — sinngemäß umzustellen.

In letzter Zeit wurden von Österreich allerdings Rechtshilfeverträge abgeschlossen, in denen auch für derartige Fälle Rechtshilfeleistung vereinbart wurde. In einer gesetzlichen Regelung, die auf derartige Sonderfälle nicht abgestellt ist, sollte aber der Grundsatz der beiderseitigen gerichtlichen Strafbarkeit beibehalten werden. Bei bloßen Zustellungen kann vom Erfordernis der gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Strafbarkeit nach österreichischem Recht abgegangen werden, wenn der Empfänger zur Annahme bereit ist (Abs. 2). Es hat sich gezeigt, daß die Betroffenen zumeist selbst daran interessiert sind, durch die Entgegennahme des zuzustellenden Schriftstückes von der Einleitung des Strafverfahrens oder von dem Verfahrensstand Kenntnis zu erlangen.

Der Ausschluß der Rechtshilfe wegen strafbarer Handlungen politischen, militärischen oder fiskalischen Charakters entspricht den im Entwurf hierfür vorgesehenen Auslieferungsverboten.

Ein Ablehnungsgrund, der nicht mit der Art oder Eigenschaft der Tat, sondern mit dem dem Rechtshilfeersuchen zugrunde liegenden Verfahren zusammenhängt, ist in Abs. 1 Z. 2 angeführt. Danach soll die Rechtshilfe für ein Straf-

verfahren unzulässig sein, das mit den im § 19 Z. 1 und 2 des Entwurfes angeführten Grundsätzen nicht im Einklang steht.

Das österreichische Verfahrensrecht läßt bestimmte, mit besonderen Eingriffen in Persönlichkeitsrechte verbundene Untersuchungshandlungen, wie etwa die Beschlagnahme und Öffnung von Briefen oder die Überwachung eines Fernmeldeverkehrs, nur bei schweren strafbaren Handlungen zu. Durch Z. 3 soll auch für den Bereich des internationalen Strafrechts festgelegt werden, daß derartige Maßnahmen auf Ersuchen eines ausländischen Gerichtes nur bei Vorliegen der in der Strafprozeßordnung hierfür vorgesehenen besonderen Voraussetzungen zulässig sein sollen.

Rechtshilfe soll auch abgelehnt werden, wenn dadurch gesetzliche Geheimhaltungspflichten verletzt würden (Abs. 1 Z. 3). Rechtshilfe, durch die etwa wichtige Betriebsgeheimnisse preisgegeben würden, könnte unter Berufung auf § 2 abgelehnt werden.

Zu § 52:

Die Ausfolgung von Gegenständen im Zusammenhang mit einer Auslieferung und unter gewissen Voraussetzungen auch auf Grund eines besonderen Ausfolgungersuchens behandelt der Entwurf im Zusammenhang mit der Auslieferung. Im allgemeinen besteht keine Verpflichtung des ersuchenden Staates zur Zurückgabe der ausgefolgten Gegenstände. Anders soll dies im Fall einer Übersendung von Gegenständen im Wege der Rechtshilfe sein. Eine derartige Rechtshilfe soll grundsätzlich nur zulässig sein, wenn die Zurückstellung gewährleistet ist. Von diesem Erfordernis kann jedoch etwa dann abgegangen werden, wenn, wie üblich, bloß beglaubigte Kopien von Aktenbestandteilen übersendet werden. Die in Abs. 2 und 3 vorgesehenen Beschränkungen der Übersendung von Gegenständen sind den entsprechenden Vorschriften des Entwurfes über die Ausfolgung von Gegenständen nachgebildet.

Zu § 53:

Es ist üblich geworden, in Rechtshilfeverträgen freies Geleit für Personen vorzusehen, die aus dem Ausland für Zwecke eines inländischen Strafverfahrens als Zeugen oder Beschuldigte vorgeladen werden. Da das Erscheinen der vorgeladenen Personen vor dem ersuchenden Gericht in solchen Fällen immer nur freiwillig erfolgt, soll der vorgeladenen Person der Entschluß, der Ladung Folge zu leisten, durch die Zusicherung freien Geleites erleichtert werden. Diese bisher nur in Rechtshilfeverträgen verankerte Vorgangsweise soll nun künftig auch in jenen Fällen gelten, in denen ein Rechtshilfevertrag nicht besteht. Durch die Zustellung einer ausländischen Ladung entsteht keine Verpflichtung, ihr Folge zu leisten.

Es sollen daher Vorladungen, die Zwangsandrohungen für den Fall ihrer Nichtbeachtung enthalten, nur nach entsprechender Belehrung zugestellt werden dürfen. Die Zustellung in solchen Fällen abzulehnen, erscheint deshalb nicht zweckmäßig, weil es für den Vorgeladenen zumeist von Interesse sein wird, von der Anhängigkeit des Verfahrens Kenntnis zu erlangen. Der Hinweis auf Abwesenheitsfolgen, wie etwa auf die Möglichkeit, in Abwesenheit verurteilt zu werden, wird dabei nicht als Zwangsmittel im Sinn des Abs. 2 anzusehen sein.

Die Mitwirkung des österreichischen Gerichts beschränkt sich auf die Zustellung der Vorladung. Durch die Möglichkeit einer Bevorschussung der Reisekosten (Abs. 3) soll ein gewisser Anreiz, der Vorladung Folge zu leisten, geschaffen werden.

Zu § 54:

Die Bestimmung ist nach dem Vorbild entsprechender Vorschriften in neueren Rechtshilfeverträgen gestaltet worden. Von Bedeutung ist, daß der Häftling der Überstellung zustimmen muß. Auch in dieser Hinsicht folgt der Entwurf der zwischenstaatlichen Übung.

Zweiter Abschnitt

Zu § 55:

Bisher wurde die von der Praxis als gegeben vorausgesetzte Zuständigkeit der Bezirksgerichte zur Erledigung von ausländischen Rechtshilfeersuchen aus dem Zusammenhalt verschiedener Bestimmungen der Strafprozeßordnung erschlossen.

Diese Zuständigkeit soll jetzt im Gesetz ausdrücklich verankert werden. Eine Ausnahme von dieser generellen Zuständigkeit war nur dort erforderlich, wo nach den Bestimmungen der StPO, wie etwa bei der Anordnung der Überwachung eines Fernmeldeverkehrs, die Ratskammer zuständig ist. Die Beibehaltung der Dezentralisierung der Zuständigkeit erschien vor allem zweckmäßig, um Kosten und Zeitaufwand für die Anreise von Zeugen und anderen zu vernehmenden Personen zum Gerichtshof zu sparen. Gegen die Befassung von Bezirksgerichten mit strafbaren Handlungen, zu deren Aburteilung sie an sich nicht zuständig sind, ergeben sich im Hinblick auf die darüber hinausgehenden Zuständigkeitsvorschriften der §§ 89 Abs. 2 und 12 Abs. 2 StPO keine Bedenken. Eine Durchbrechung der generellen Zuständigkeit ergibt sich aus Zweckmäßigkeitsgründen auch dann, wenn um die Übersendung von Akten oder Auskünften daraus ersucht wird oder wenn sich die zu vernehmende Person in dem Gefängnis eines Gerichtshofes in Haft befindet.

Zur Entscheidung über die Überstellung ist das Gericht berufen, das die Haft angeordnet hat; befindet sich die zu überstellende Person jedoch in Strafhaf, soll das Vollzugsgericht durch den Einzelrichter entscheiden. Da es sich um eine Angelegenheit handelt, die nach zwischenstaatlicher Übung wegen ihrer Bedeutung von Staat zu Staat und nicht unmittelbar zwischen den Gerichten vereinbart wird, sieht der Entwurf die Einschaltung des Bundesministers für Justiz vor. Wie auch in anderen Fällen soll der Bundesminister für Justiz bei seiner Entscheidung zur Beachtung öffentlicher Interessen und zur Beurteilung der Gegenseitigkeit berufen sein.

Während im § 42 Abs. 1 die Durchlieferung selbst und in § 42 Abs. 2 die Durchbeförderung zum Zweck einer Übernahme der Strafverfolgung oder der Vollstreckung geregelt wird, handelt Abs. 3 des § 55 von der Durchbeförderung zum Zweck von Rechtshilfehandlungen im Ausland auf Grund eines ausländischen Rechtshilfeersuchens. Auch in diesen Fällen soll der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres zur Entscheidung berufen sein.

Zu § 56:

Als Mindestanforderung eines aus dem Ausland einlangenden Rechtshilfeersuchens wurde vorgesehen, daß dem Ersuchen der Sachverhalt zu entnehmen ist. Nur so kann beurteilt werden, ob der Grundsatz der beiderseitigen Strafbarkeit gewahrt ist. Ein zusätzliches Erfordernis wurde für Rechtshilfeersuchen um Durchsuchung, Beschlagnahme oder Überwachung eines Fernmeldeverkehrs, mit deren Erledigung zumeist Beschränkungen von Grundrechten verbunden sind, vorgesehen.

Zu § 57:

Es entspricht den Gepflogenheiten, den um Rechtshilfe ersuchenden Staat bei Ablehnung der Leistung von Rechtshilfe von den Gründen dieser Ablehnung zu verständigen. Solche Bestimmungen sind, ebenso wie die Verpflichtung zur Weiterleitung von Ersuchen an die zuständige Behörde, auch in den geltenden Rechtshilfeverträgen enthalten.

Zu § 58:

Auch diese Bestimmung ist Vertragsbestimmungen nachgebildet. Danach soll etwa die Vernehmung von Zeugen, Sachverständigen oder beschuldigten Personen oder die Vornahme von Ortsaugenscheinen nach den hierfür geltenden Bestimmungen der Strafprozeßordnung erfolgen. Einem Ersuchen um eine abweichende Vorgangsweise, z. B. um Beerdigung eines Zeugen, der nach österreichischem Recht nicht zu beerdigen wäre, soll dann entsprochen werden, wenn durch

die Abweichung von den österreichischen Verfahrensregeln kein zwingender Verfahrensgrundsatz verletzt würde; die Beedigung eines Beschuldigten würde jedoch eine solche Verletzung darstellen.

Zu § 59:

Zunächst soll hier der aus der Gebietshoheit abzuleitende Grundsatz zum Ausdruck kommen, wonach ausländische Behördenorgane auf österreichischem Gebiet nicht selbständig tätig werden dürfen. So wäre es unzulässig, wenn etwa ausländische Justiz- oder Polizeiorgane ohne Vorwissen und Mitwirkung der zuständigen österreichischen Behörden in Österreich in amtlicher Eigenschaft mit hier befindlichen Personen Kontakt aufnehmen, um von ihnen für ein Strafverfahren benötigte Auskünfte zu erlangen. Unter den in Abs. 1 erwähnten Voraussetzungen soll jedoch im Interesse der Wahrheitsfindung innerhalb eng gezogener Grenzen gewissen Dienstverrichtungen ausländischer Behördenorgane zugestimmt werden können. Es kommt nämlich häufig vor, daß zugleich mit einem Rechtshilfeersuchen um Vernehmung einer Person auch um eine Gegenüberstellung oder um die Vornahme eines Augenscheines in Anwesenheit ausländischer Organe ersucht wird, damit diesen nicht nur unmittelbare Wahrnehmungen, sondern gegebenenfalls auch eine Ergänzung des Rechtshilfeersuchens ermöglicht wird. Auch für Zwecke österreichischer Strafverfahren besteht gelegentlich das Bedürfnis nach solcher Rechtshilfe. Eine Beeinträchtigung der Gebietshoheit ist nicht zu befürchten. Ähnliches gilt für die Zuziehung von am ausländischen Strafverfahren beteiligten Personen, vor allem des Verteidigers, zu Rechtshilfehandlungen, insbesondere zu Zeugenvernehmungen oder Augenscheinen. In diesem Fall ist, anders als bei den ausländischen Behördenvertretern, die Zustimmung des Bundesministeriums für Justiz nicht erforderlich, weil der Verteidiger nicht auf Grund eines staatlichen Auftrages für Zwecke der Durchsetzung eines Strafanspruches tätig wird. Für die Zulassung ausländischer Verteidiger ist vor allem die schon bei der Novellierung des § 162 StPO durch das StPAG, BGBl. Nr. 423/1974, angestellte Erwägung maßgebend, die Weigerung, den Verteidiger bei einer Rechtshilfevernehmung intervenieren zu lassen, könnte mit der Bestimmung des Art. 6 Abs. 3 lit. d MRK unvereinbar sein.

Abs. 2 enthält Vorschriften, nach denen Personen, die nur zu dem Zweck einreisen, um sich an der Rechtshilfevernehmung mit Zustimmung der österreichischen Behörden zu beteiligen, ähnlich wie einreisende Zeugen freies Geleit genießen sollen.

Soll auf Ersuchen eines anderen Staates eine dort in Haft befindliche Person zu Beweis Zwecken nach Österreich überstellt werden (Abs. 3), so

wird durch die Bewilligung der Überstellung die Verpflichtung übernommen, diese Person nach Durchführung der Rechtshilfehandlung wieder zurückzustellen. Aus dieser Verpflichtung wird sich oftmals die Notwendigkeit ergeben, diese Person im Inland in Haft zu halten. Dies ist jedoch nur dann gerechtfertigt, wenn ein auch nach österreichischem Recht anerkannter Haftgrund besteht oder wenn die überstellte Person bereits auf Grund eines verurteilenden gerichtlichen Erkenntnisses angehalten wird.

Zum V. Hauptstück

Vorbemerkungen zu den §§ 60 bis 67:

Die Einleitung und Durchführung von Strafverfahren aus Anlaß des Ersuchens eines fremden Staates ist eine Form der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit, von der in letzter Zeit zunehmend Gebrauch gemacht wird. Einzelne Regelungen sind bereits in zwischenstaatlichen Vereinbarungen, wie dem Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen und in Zusatzverträgen zu diesem Übereinkommen, enthalten. Wegen der zunehmenden Bedeutung dieses Rechtsinstituts wurde vom Europarat überdies das Europäische Übereinkommen über die Übertragung der Strafverfolgung ausgearbeitet, das von Österreich bereits unterzeichnet wurde und nunmehr auch ratifiziert werden soll.

Die Bestimmungen über die innerstaatliche Behandlung aus dem Ausland einlangender Ersuchen sollen sowohl für den außervertraglichen Bereich wie auch im Rahmen von Verträgen — soweit diese nichts anderes bestimmen (§ 1) — gelten und in das V. Hauptstück aufgenommen werden. Entsprechende Vorschriften für Ersuchen um Übernahme der Strafverfolgung, die von Österreich gestellt werden, sind im VI. Hauptstück vorgesehen.

Ein im Rahmen des Europarats abgeschlossenes Übereinkommen, das von Österreich nunmehr ebenfalls ratifiziert werden soll, wird die Möglichkeit eröffnen, eine in einem Strafurteil unter Setzung einer Probezeit bedingt ausgesprochene Strafe oder Maßnahme oder eine bedingte Entlassung zum Anlaß von Überwachungsmaßnahmen auch im Ausland zu nehmen. Der Entwurf sieht diese Maßnahmen — wieder unter der Bedingung der Gegenseitigkeit (§ 3 Abs. 1) — auch für den außervertraglichen Bereich vor. Gleichzeitig sollen auch ergänzende innerstaatliche Bestimmungen über die Behandlung aus dem Ausland einlangender Ersuchen geschaffen werden. Die bei Ersuchen um Erwirkung der Überwachung zu beachtenden Bestimmungen sind, wie auch bei der Übernahme der Strafverfolgung und der Vollstreckung, im VI. Hauptstück zusammengefaßt.

Die Vollstreckung ausländischer Strafurteile in Österreich war früher ausdrücklich ausgeschlossen. Dementsprechend handelt das Strafvollzugsgesetz nur vom Vollzug der von österreichischen Strafgerichten verhängten Freiheitsstrafen. Diese Rechtslage hat sich in letzter Zeit zunehmend als unbefriedigend und in vielen Fällen als für den im Ausland Verurteilten selbst nachteilig erwiesen. Das neue Strafgesetzbuch mißt ausländischen Strafurteilen eine weitaus größere Bedeutung für die inländische Rechtsordnung zu als dies ehemals der Fall war. Es ist hier insbesondere auf die §§ 31 Abs. 2, 65 Abs. 4 Z. 2 und 3, 66 und 73 StGB zu verweisen. Auch auf internationaler Ebene ist diese Tendenz erkennbar. So wurde im Rahmen des Europarates ein Europäisches Übereinkommen über die internationale Geltung von Strafurteilen ausgearbeitet und am 28. Mai 1970 zur Unterzeichnung aufgelegt, das unter anderem eine wechselseitige Vollstreckung von Freiheitsstrafen, vorbeugenden Maßnahmen und Geldstrafen vorsieht und im Verhältnis zwischen mehreren Mitgliedsstaaten des Europarates bereits in Kraft steht und nunmehr auch von Österreich ratifiziert werden soll. Wiederholt mußte die Erfahrung gemacht werden, daß über österreichische Staatsbürger, darunter Jugendliche, durch ausländische Gerichte zum Teil drakonische Freiheitsstrafen verhängt wurden, die in den Vollzugsanstalten des betreffenden Landes mitunter in einer dem österreichischen Vollzugsstandard keineswegs entsprechenden Weise vollstreckt wurden. Obwohl im Ausland verurteilte österreichische Staatsbürger unter diesen Umständen einen Strafvollzug in Österreich anstrebten und der Staat, dessen Gericht die Strafe verhängt hatte, mit einer solchen Vorgangsweise durchaus einverstanden gewesen wäre, fehlte es bisher an einer rechtlichen Handhabe, den Vollzug in Österreich vorzunehmen. Der Entwurf will hier vor allem aus Erwägungen des Rechtsschutzes im Ausland verurteilter Österreicher Wandel schaffen.

Der Vollzug wird sich nach den sonst geltenden inländischen Rechtsvorschriften richten, und zwar auch in Ansehung bedingter Entlassungen und Gnadenmaßnahmen. Eine Gnadenmaßnahme des Staates, dessen Gerichte das Urteil gefällt haben, wird auch in Österreich zu beachten sein. So gesehen bestehen keine Bedenken dagegen, auch die Vollstreckung von Freiheitsstrafen zu übernehmen, die nach österreichischer Auffassung als überhöht angesehen werden müssen oder gar den vom österreichischen Recht vorgesehenen Strafrahmen überschreiten. Durch das Exequaturverfahren wird aber sichergestellt, daß eine nach österreichischem Recht nach Art und Dauer zulässige Strafe vollstreckt wird. Gerade in solchen Fällen wird die Übernahme der Vollstreckung oder weiteren Vollstreckung im wohlverstande-

nen Interesse des Verurteilten liegen und von diesem erfahrungsgemäß angestrebt werden.

Erster Abschnitt

Zu § 60:

Ersuchen um Übernahme der Strafverfolgung werden ebenso wie Auslieferungsersuchen im Weg zwischen den obersten Justizverwaltungen oder im diplomatischen Weg gestellt. Es ist daher zunächst eine Prüfung einlangender Ersuchen durch das Bundesministerium für Justiz vorgesehen, die etwa bei offenkundigem Mangel der gerichtlichen Strafbarkeit nach österreichischem Recht zu einer Ablehnung führen wird. Im übrigen soll mit dem Ersuchen, wie dies auch schon jetzt der Fall ist, die Staatsanwaltschaft im Hinblick auf die erforderliche Antragstellung befaßt werden.

Geltende vertragliche Vereinbarungen über die Übernahme der Strafverfolgung, etwa Art. 21 des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959, BGBl. Nr. 41/1969, oder Art. XIII des Zusatzvertrages zu diesem Übereinkommen zwischen Österreich und der Schweiz vom 13. Juni 1972, BGBl. Nr. 716/1974, sehen die Strafverfolgung im ersuchten Staat nur wegen strafbarer Handlungen vor, die bereits nach den innerstaatlichen gesetzlichen Vorschriften (§§ 62 bis 65 StGB) des ersuchten Staates dessen Strafgerichtsbarkeit unterliegen. Nach dem von Österreich und anderen Mitgliedsstaaten des Europarates bereits unterzeichneten, für Österreich aber noch nicht in Kraft getretenen Europäischen Übereinkommen über die Übertragung der Strafverfolgung soll unter gewissen, in diesem Übereinkommen näher bezeichneten Voraussetzungen in besonders gelagerten Fällen die Strafverfolgung auch übernommen werden können, wenn die Zuständigkeit des ersuchten Staates nicht schon auf dessen innerstaatlichem Recht, sondern auf den Kompetenztatbeständen des Übereinkommens beruht. Wegen dieser Erweiterung von innerstaatlichen Strafkompetenzen sind in dem Übereinkommen auch besondere Garantien für den Beschuldigten enthalten. Im Hinblick auf die in Aussicht genommene Ratifikation dieses Übereinkommens und anderer zweiseitiger Vereinbarungen dieser Art durch Österreich soll vorgesehen werden, daß der Betroffene vor der Einleitung des Strafverfahrens entsprechend dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs Gelegenheit erhält, vor Gericht allfällige Einwendungen gegen das Vorliegen der in der zwischenstaatlichen Vereinbarung jeweils vorgesehenen Voraussetzungen der Strafverfolgung vorzubringen.

Besondere Verfahrensbestimmungen waren für eine Übernahme der Strafverfolgung nicht vorzusehen, weil sich das zur Durchsetzung eines —

wenn auch nur auf Grund eines ausländischen Ersuchens begründeten — Strafanspruches durchzuführende Verfahren nach der Strafprozeßordnung 1975 zu richten haben wird.

Zweiter Abschnitt

Zu § 61:

Ein weiteres von Österreich und anderen Mitgliedsstaaten des Europarates unterzeichnetes Europäisches Übereinkommen vom 30. November 1964 befaßt sich mit den zwischenstaatlichen Aspekten der Überwachung bedingt verurteilter oder entlassener Personen. Dieses Übereinkommen wird den erkennenden Richter mehr als bisher dazu bewegen, von bedingten Maßnahmen auch bei ständig im Ausland wohnenden Personen Gebrauch zu machen, was auch im Ausland straffällig gewordenen Österreichern zugute kommen wird. Aus diesen Erwägungen soll auch dieses Übereinkommen nunmehr ratifiziert werden. Die dadurch geschaffenen Möglichkeiten, in Fällen der bedingten Strafnachsicht, des bedingten Aufschubes des Ausspruches einer Strafe oder vorbeugenden Maßnahme und der bedingten Entlassung Überwachungsmaßnahmen auch im Ausland zu erwirken, sollen durch den Entwurf auch auf den außervertraglichen Bereich ausgedehnt werden. Für diesen Bereich waren daher die Voraussetzungen für eine Übernahme der Überwachung vorzusehen, von denen als die wichtigste die beiderseitige Strafbarkeit zu erwähnen wäre. Zur Beurteilung dieser „in concreto“ zu prüfenden Frage wird der Sachverhalt — wie bei der Auslieferung — sinngemäß umzustellen sein.

Zu § 62:

Im Hinblick auf die in den verschiedenen Rechtsordnungen vorgesehenen Möglichkeiten einer Überwachung vor allem nach einem bedingten Aufschub des Vollzuges einer Freiheitsstrafe oder nach einer bedingten Entlassung erscheint es notwendig, zunächst den spezialpräventiven Zweck der Übernahme einer Überwachung hervorzuheben. Der Richter wird nach dieser Zielsetzung die für die Durchführung der Überwachung erforderlichen, in der österreichischen Rechtsordnung vorgesehenen Maßnahmen anzuordnen, dabei aber auch auf die Entscheidung des ausländischen Gerichtes Bedacht zu nehmen haben.

Zu § 63:

Wie bei einlangenden Auslieferungersuchen soll auch hier durch den Bundesminister für Justiz vorläufig geprüft werden, ob über das Ersuchen eine gerichtliche Entscheidung herbeigeführt werden kann. Trifft dies zu, so wird das

Ersuchen dem Gericht zu übersenden sein. Gegebenenfalls kann schon vom Bundesminister für Justiz eine Ergänzung der Unterlagen verlangt werden, ohne daß dadurch der gerichtlichen Entscheidung vorgegriffen würde. Eine Befassung des Gerichtes könnte auch dann entfallen, wenn das Ersuchen aus den Gründen der §§ 2 und 3 Abs. 1 abzulehnen wäre.

Zur Anordnung der notwendigen Überwachungsmaßnahmen sollen die Bezirksgerichte und die Gerichtshöfe erster Instanz je nach ihrer sachlichen Zuständigkeit berufen sein.

Dritter Abschnitt

Zu § 64:

Wie die Übernahme der Strafverfolgung oder Überwachung soll auch die Vollstreckung ausländischer Urteile sowohl auf der Grundlage der Gegenseitigkeit als auch auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung möglich sein. Hier kommt derzeit nur das bereits mehrfach erwähnte Europäische Übereinkommen über die internationale Geltung von Strafurteilen vom 28. Mai 1970 in Betracht, das von Österreich bereits unterzeichnet wurde und nunmehr ratifiziert werden soll. Dieses Übereinkommen steht derzeit im Verhältnis zwischen Zypern, Dänemark, Norwegen, Schweden und der Türkei in Kraft; seine Ratifikation wird auch von der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland beabsichtigt. Das Übereinkommen sieht eine Vollstreckung nicht nur von Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden vorbeugenden Maßnahmen, sondern auch von Geldstrafen vor. Im Rahmen seines Geltungsbereiches wird es für Umfang sowie Art und Weise der Vollstreckung zunächst maßgebend sein. Ergänzend zu dem Übereinkommen sollen nach dem Entwurf die entsprechenden Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes, des Strafgesetzbuches und der Strafprozeßordnung 1975 angewendet werden.

Die Vollstreckung der im Ausland verhängten Freiheitsstrafe kann naturgemäß nur im Einvernehmen mit dem Staat erfolgen, dessen Gericht die Strafe verhängt hat. Dieser Staat wird Österreich häufig von sich aus um die Übernahme der Strafvollstreckung ersuchen. Es könnte aber eine entsprechende Anregung, die Strafvollstreckung zu übertragen, auch von Österreich ausgehen. Im einzelnen hängt die Vollstreckung, sofern sich nicht aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen etwas anderes ergibt, davon ab, daß eine nach österreichischem Recht gerichtlich strafbare Handlung vorliegt, daß die Entscheidung des ausländischen Gerichtes in einem Verfahren ergangen ist, in dem die Mindestrechte des Angeklagten im Sinne des Art. 6 MRK beachtet worden sind, und daß der Verurteilte österreichischer Staatsbürger mit Wohnsitz oder Auf-

enthalt in Österreich ist und der Vollstreckung in Österreich zustimmt. Diese Zustimmung wird im Entwurf als Erfordernis besonders herausgestellt, weil die Übernahme der Vollstreckung regelmäßig im Interesse des Verurteilten liegen wird — ob dies der Fall ist, wird er am besten beurteilen können —, und weil die Vollstreckung des ausländischen Urteils an die Stelle der Durchführung eines inländischen Strafverfahrens wegen der dem Urteil zugrunde liegenden strafbaren Handlung tritt und der Verurteilte in gewissen Fällen der Möglichkeit, seine Unschuld vor dem österreichischen Strafrichter darzutun, den Vorzug vor dem Vollzug des Urteils in Österreich geben könnte. Die Vollstreckung einer ausländischen Entscheidung soll auch ausgeschlossen werden, wenn dadurch der Grundsatz „ne bis in idem“ verletzt würde oder wenn wegen der der Verurteilung zugrunde liegenden strafbaren Handlung ein Strafverfahren durchzuführen ist. Dies wird wegen der Möglichkeit, gemäß § 9 Abs. 4 von der Verfolgung abzusehen, ausnahmsweise oder aber dann erforderlich sein, wenn der Verurteilte der Vollstreckung nicht zustimmt.

Zu § 65:

Durch unterschiedliche Strafen bzw. Strafsysteme soll die Vollstreckung ausländischer strafgerichtlicher Entscheidungen nicht ausgeschlossen werden. Gemäß § 65 sollen grundsätzlich nur die im österreichischen Strafen- und Maßnahmen-system vorgesehenen Sanktionen, die nach österreichischen Straf bemessungsgrundsätzen festzusetzen sein werden, angeordnet werden können. Bei der erforderlichen Umwandlung oder Anpassung wird jedoch auf den Ausspruch des ausländischen Urteiles entsprechend Bedacht zu nehmen sein. Eine Schlechterstellung des Verurteilten soll im Rahmen der Anpassung jedenfalls vermieden werden.

Soll die Vollstreckung nur wegen des sich auf einzelne von gemeinsam abgeurteilten Straftaten beziehenden Strafteiles übernommen werden, sei es, daß der ersuchende Staat nur ein entsprechend eingeschränktes Ersuchen gestellt hat oder daß die Übernahme mangels der in diesem Entwurf vorgesehenen Voraussetzungen (§ 64) teilweise abgelehnt wird, so muß der auf diese strafbaren Handlungen entfallende Teil der Strafe vorher festgesetzt werden. Die Entscheidung wird zunächst vom ersuchenden Staat zu treffen sein. Unterläßt dieser innerhalb einer angemessenen Frist eine solche Entscheidung, so soll diese von dem zuständigen österreichischen Gericht getroffen werden.

Zu § 66:

Ersuchen um Übernahme der Vollstreckung werden im Weg zwischen den obersten Justiz-

zentralstellen oder im diplomatischen Weg zu stellen sein. Dem Bundesminister für Justiz soll daher auch hier die Befugnis eingeräumt werden, Ersuchen, die zu einer gerichtlichen Entscheidung keinesfalls Anlaß geben könnten, a limine zurückzuweisen. Bei behebbaren Mängeln kann bereits der Bundesminister für Justiz zur Vereinfachung des Verfahrens eine Ergänzung der Unterlagen verlangen, ohne daß dadurch der gerichtlichen Entscheidung vorgegriffen würde. Wie bei der Übernahme der Überwachung soll der Bundesminister für Justiz berufen sein, das Vorliegen der in den §§ 2 und 3 Abs. 1 bezeichneten Umstände zu prüfen; dabei kann es zu einer sofortigen Ablehnung der Vollstreckung kommen. In den übrigen Fällen wird das zuständige Gericht (§ 67) zu befassen sein.

Zu § 67:

Die zur Anpassung der im Ausland ausgesprochenen Strafe oder vorbeugenden Maßnahme an die österreichische Rechtsordnung notwendigen Entscheidungen sollen nach dem Entwurf ebenso wie nach dem Übereinkommen vom Gericht getroffen werden. § 67 sieht dementsprechend die Zuständigkeit des Gerichtshofes erster Instanz vor. Dieser hat, wenn dem Vollstreckungsersuchen stattzugeben ist, darüber Beschluß zu fassen, welche entsprechende, in den österreichischen Gesetzen vorgesehene Strafe oder vorbeugende Maßnahme vollzogen werden soll. Die Beschlußfassung soll durch den 3-Richter-Senat in nichtöffentlicher Sitzung erfolgen und durch Beschwerde an den übergeordneten Gerichtshof angefochten werden können.

Die Vollstreckung der nach Durchführung des Exequaturverfahrens zu verbüßenden Strafe richtet sich nach innerstaatlichem Recht; aus diesem Grund wird auf die Strafe auch das österreichische Gnadenrecht ohne Einschränkung anzuwenden sein. Der Herr Bundespräsident hat im Zuge des Begutachtungsverfahrens erklärt, von diesem Recht Gebrauch machen zu wollen.

Zum VI. Hauptstück

Vorbemerkungen zu den §§ 68 bis 76:

Während sich die Hauptstücke II bis V des Entwurfes mit Angelegenheiten befassen, in denen die österreichischen Behörden auf Grund eines ausländischen Ersuchens eine bestimmte Veranlassung treffen sollen, sind im VI. Hauptstück Bestimmungen zusammengefaßt, die österreichische Ersuchen an ausländische Behörden zum Gegenstand haben.

Erster Abschnitt

Zu § 68:

Nach § 421 Abs. 3 StPO hat das Gericht, wenn Aussicht vorhanden ist, daß die Ausliefe-

rung des im Ausland befindlichen Beschuldigten gemäß den bestehenden Staatsverträgen erwirkt werden könne, sich im vorgeschriebenen Weg an die ausländische Strafgerichtsbehörde zu wenden, in deren Bezirk sich der Angeklagte befindet. Derzeit findet der Auslieferungsverkehr ausnahmslos entweder im Weg zwischen den Justizministerien oder im diplomatischen Weg statt. Die erforderliche Veranlassung zur Erwirkung einer Auslieferung obliegt dem Bundesminister für Justiz, weshalb — im Gegensatz zur Rechtshilfe — ein unmittelbarer Verkehr der Gerichte untereinander hier nicht in Betracht kommen kann.

Abs. 2 enthält eine Aussage darüber, unter welchen Voraussetzungen von der Erwirkung der Auslieferung abgesehen werden kann. Tatsächlich wäre es z. B. kaum gerechtfertigt, die Auslieferung eines österreichischen Staatsbürgers wegen eines nach Art und Umfang geringfügigen Diebstahls aus Südamerika zu begehren. Aus fremdenpolizeilichen Erwägungen soll man unter Umständen auch von der Erwirkung der Auslieferung eines Ausländers oder Staatenlosen, der nach Verurteilung und Strafvollzug voraussichtlich nicht mehr außer Landes geschafft werden könnte, absehen können.

Zu § 69:

Da Auslieferungersuchen nur im diplomatischen Weg oder im Wege der Justizministerien gestellt werden, bedarf es einer ausdrücklichen Ermächtigung des zuständigen Gerichtes, vor einem solchen Ersuchen die zuständige ausländische Behörde um Verhängung der vorläufigen Auslieferungshaft zu ersuchen. Wegen der Dringlichkeit wird dazu regelmäßig die Vermittlung der Interpol in Anspruch zu nehmen sein. Ein solches Ersuchen soll nur gestellt werden dürfen, wenn die Auslieferung zulässig ist und ein Haftbefehl oder ein vollstreckbares Urteil vorliegt. Nach der zwischenstaatlichen Übung werden auch zum Zwecke der internationalen Fahndung erlassene Steckbriefe als Ersuchen um vorläufige Festnahme für den Fall der Betretung im Ausland angesehen.

Zu § 70:

§ 70 ist als Gegenstück zu § 23 ausgebildet und bestimmt, unter welchen Voraussetzungen eine vom Ausland nach Österreich ausgelieferte Person verfolgt oder weitergeliefert werden darf. Eine derartige gesetzliche Regelung fehlte bisher.

Ein Verzicht des ausländischen Staates auf Einhaltung der Spezialität (Abs. 1 Z. 3) wird etwa dann anzunehmen sein, wenn in seinem Recht eine § 32 entsprechende vereinfachte Auslieferung vorgesehen ist.

Abs. 2 betrifft den Fall, daß sich der Sachverhalt im Zuge des vom österreichischen Gericht durchgeführten Strafverfahrens zwar nicht geändert hat, daß er aber nunmehr rechtlich abweichend vom Auslieferungsbegehren und von der Auslieferungsbewilligung gewürdigt werden soll oder andere strafgesetzliche Bestimmungen zur Anwendung zu kommen hätten. Hier soll die Strafverfolgung zulässig sein, wenn der Sachverhalt auch unter den neuen Gesichtspunkten — wenn etwa nicht Betrug, sondern Veruntreuung vorliegt — die Auslieferung zuließe.

Bezieht sich ein österreichisches Auslieferungsbegehren zur Strafvollstreckung auf eine Strafe, die sowohl wegen der Auslieferung unterliegender als auch wegen anderer strafbarer Handlungen verhängt worden ist (Abs. 3), so ergibt sich bei nur teilweiser Bewilligung der Auslieferung die Notwendigkeit, die Strafe zu teilen oder in einer Weise neu zu bemessen, daß jener Teil der Strafe, der auf die auslieferungsfähigen strafbaren Handlungen entfällt, einwandfrei festgestellt werden kann. Bisher gab es zu dieser Frage nur einen für die Gerichte nicht verbindlichen Erlaß des Bundesministeriums für Justiz aus dem Jahre 1931, dem die Rechtsprechung freilich im wesentlichen gefolgt ist. In dem Erlaß war unter anderem vorgesehen, daß die Neubemessung der Strafe durch Urteil nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu erfolgen habe. In letzter Zeit kam es jedoch zu abweichenden Gerichtsentscheidungen, die einer Beschlussfassung in nichtöffentlicher Sitzung den Vorzug gaben. Der Entwurf übernimmt diese Lösung, die bereits das Strafvollzugsgesetz (§§ 16, 17) vorgezeichnet hat.

Zweiter Abschnitt

Zu § 71:

Rechtshilfeersuchen werden regelmäßig von einem Gericht oder von einer staatsanwaltschaftlichen Behörde ausgehen. Auf welchem Weg sie zu stellen sind richtet sich nach allenfalls anzuwendenden zwischenstaatlichen Vereinbarungen, die den unmittelbaren Geschäftsweg, den Weg zwischen den beiderseitigen Justizministerien oder den diplomatischen Weg vorsehen können. In Ermangelung einer solchen Vereinbarung muß der diplomatische Weg eingehalten werden. Dem Bundesminister für Justiz soll bei der Erwirkung von Rechtshilfe die Befugnis eingeräumt werden, aus Gründen, die nicht der Beurteilung der Rechtsprechung unterliegen, etwa wenn die Beeinträchtigung von Interessen der Republik Österreich zu befürchten wäre, von der Weiterleitung eines Ersuchens abzusehen. Der Mangel der Gegenseitigkeit soll unter der Voraussetzung des § 3 Abs. 2 die Erwirkung von Rechtshilfe nicht unter allen Umständen ausschließen.

Zu § 72:

Abs. 1 trifft Vorsorge für den Fall, daß eine Vernehmung im Rechtshilfeweg nicht ausreicht. Die Bestimmung ist als Ersatz des aufzuhebenden § 157 StPO gedacht. Nach dieser Bestimmung hat das Gericht, wenn sich das persönliche Erscheinen des Zeugen vor dem Strafgericht als notwendig darstellt, dem Bundesministerium für Justiz zu berichten, falls der Zeuge sich nicht freiwillig einfindet. Der Entwurf verzichtet auf diesen Bericht, der schon deshalb unterbleiben kann, weil abgesehen von der Zustellung der Vorladung irgendein Einfluß auf einen im Ausland befindlichen Zeugen, vor dem österreichischen Gericht zu erscheinen, nicht ausgeübt werden kann. Es wird lediglich vorgesehen, daß das zuständige ausländische Gericht auf dem vorgeschriebenen Weg um die Zustellung der Vorladung zum persönlichen Erscheinen vor Gericht zu ersuchen ist.

Abs. 2 entspricht im wesentlichen dem § 53 Abs. 1 des Entwurfes, wendet sich aber im gegebenen Zusammenhang an die österreichischen Strafverfolgungsbehörden. Wegen der Beschränkung der Strafverfolgung von Personen, die aus dem Ausland vorgeladen wurden, sei auf die Erläuterungen zu § 53 verwiesen.

Selbst wenn das Bestehen eines völkerrechtlich allgemein anerkannten Grundsatzes in dieser Richtung nachweisbar wäre, bedürfte es der näheren Ausgestaltung eines solchen Grundsatzes. Dies gilt vor allem für die Dauer der Wirkung eines „freien Geleites“, die nach dem Entwurf 15 Tage betragen soll. Innerhalb dieses Zeitraumes wird es der vernommenen Person regelmäßig möglich sein, Österreich zu verlassen. Das „freie Geleit“ gilt nicht für strafbare Handlungen, welche die vorgeladene Person während ihres Aufenthaltes in Österreich begeht. So wäre wegen einer im Zuge der Vernehmung begangenen falschen Beweisaussage die inländische Strafverfolgung zulässig.

Zu § 73:

Die im § 59 Abs. 3 geregelte Überstellung von Personen, die sich im Ausland in Haft befinden, kann nicht nur für ein ausländisches Strafverfahren, sondern auch für ein inländisches Strafverfahren erforderlich werden. Aus der Verpflichtung zur Rücküberstellung wird sich regelmäßig die Notwendigkeit ergeben, die überstellte Person auch in Österreich in Haft zu halten. Dies soll jedoch nur bei Vorliegen der im § 59 Abs. 3 angeführten Voraussetzungen zulässig sein. Nach Durchführung der Rechtshilfehandlung wird die überstellte Person ungeachtet der Staatsbürgerschaft unverzüglich dem anderen Staat zurückzustellen sein. Auch für die Überstellung einer im Inland in Haft befindlichen

Person in das Ausland, die zu Beweis Zwecken in besonders gelagerten Fällen erforderlich werden kann, ist eine gesetzliche Grundlage vorgesehen worden (Abs. 2). Es wäre etwa an den Fall zu denken, daß der Beschuldigte zum Tatort gebracht und dort unter dem unmittelbaren Eindruck der Tatrekonstruktion vernommen werden soll. Die Zustimmung der im Inland in Haft befindlichen Person ist hier, anders als im Fall des § 54 Abs. 1 Z. 1, nicht zu bedingen, weil die Überstellung der Förderung eines inländischen Strafverfahrens dient. Da derartige Überstellungen über den Rahmen der sonst üblichen Rechtshilfe hinausgehen und sowohl für den Betroffenen als auch im Verhältnis zu dem anderen Staat mit Weiterungen verbunden sein können, wird in zwischenstaatlichen Verträgen regelmäßig der Geschäftsweg zwischen den obersten Justizverwaltungen vorgesehen. Im außertraglichen Bereich ist ohnehin der diplomatische Weg einzuhalten, weshalb der Geschäftsweg nicht gesondert zu regeln war.

Dritter Abschnitt**Zu § 74:**

Die Übernahme der Strafverfolgung, die im Entwurf (§ 60) bereits im Zusammenhang mit aus dem Ausland einlangenden Ersuchen behandelt wird, soll hier erstmalig eine auf das Grundsätzliche beschränkte gesetzliche Regelung auch für die von Österreich zu stellenden Ersuchen finden. Eine weitere Ausgestaltung dieser Einrichtung kann zwischenstaatlichen Vereinbarungen vorbehalten werden. Der Hauptanwendungsfall besteht darin, daß sich der Beschuldigte in seinem Heimatstaat befindet und wegen seiner Staatsangehörigkeit nicht ausgeliefert werden kann. In diesem Fall wird die zuständige ausländische Justizzentralstelle vom Bundesminister für Justiz unter Anschluß der erforderlichen Unterlagen zu ersuchen sein, gegen den Täter ein Strafverfahren einleiten zu lassen und dessen Ergebnis bekanntzugeben (Abs. 1 Z. 1). Ein Ersuchen um Übernahme der Strafverfolgung soll auch dann gestellt werden können, wenn der Beschuldigte österreichischer Staatsbürger ist. Dadurch soll verhindert werden, daß ein Österreicher, der sich dauernd im Ausland aufhält und nicht ausgeliefert wird, straflos bleibt. Es kann auch aus besonderen Gründen zweckmäßig sein, einen um Auslieferung ersuchenden Staat gleichzeitig mit der Bewilligung der Auslieferung um die Übernahme der Strafverfolgung zu ersuchen. Der im Abs. 1 Z. 2 vorgesehene Fall trägt der bisherigen Übung Rechnung, nach der etwa einem ausländischen Fahrzeuglenker nach einem Verkehrsunfall die Weiterreise regelmäßig gestattet und sein Heimatstaat um die Übernahme der Strafverfolgung ersucht wird.

Die strafrechtliche Situation des Beschuldigten soll durch das Ersuchen nicht erheblich verschlechtert werden. Dies wäre etwa der Fall, wenn angenommen werden müßte, daß das Strafverfahren in dem zu ersuchenden Staat nicht nach rechtsstaatlichen Grundsätzen durchgeführt werden würde. In solchen Fällen hätte ein Ersuchen zu unterbleiben (Abs. 3).

Die im Abs. 4 vorgesehenen Vorschriften, die zum Teil § 65 Abs. 4 StGB nachgebildet worden sind, sollen dem Grundsatz „ne bis in idem“ Rechnung tragen. Ein Freispruch oder eine Einstellung des Strafverfahrens im anderen Staat vermag jedoch die Fortsetzung des inländischen Strafverfahrens nicht zu hindern. Ebenso soll bei nicht gehöriger Fortsetzung des ausländischen Strafverfahrens das inländische Strafverfahren fortgesetzt werden können.

Zu § 75:

Diese Bestimmung wurde einerseits im Hinblick auf die angestrebte Ratifikation des Europäischen Übereinkommens über die Überwachung bedingt verurteilter oder entlassener Personen, das bereits in den Erläuterungen zu § 61 erwähnt wurde, und andererseits als Grundlage für die Erwirkung der Überwachung im Rahmen der Gegenseitigkeit aufgenommen. Während die §§ 61 bis 63 aus dem Ausland einlangende Ersuchen zum Gegenstand haben, soll für entsprechende österreichische Ersuchen § 75 als Grundlage dienen.

Da nach dem Übereinkommen grundsätzlich der Weg zwischen den obersten Justizverwaltungen vorgesehen und im außervertraglichen Bereich der diplomatische Weg einzuhalten ist, muß das Bundesministerium für Justiz befaßt werden, das sodann auf dem vorgesehenen Weg an den in Betracht kommenden Staat herantritt. Der Betroffene wird sich zumeist in dem Staat befinden, durch dessen Behörden seine Überwachung oder weitere Überwachung übernommen werden soll. Wenn er sich noch im Inland befindet, soll ihm im Hinblick auf den Grundsatz des rechtlichen Gehörs Gelegenheit gegeben werden, zu den im Übereinkommen im einzelnen vorgesehenen Voraussetzungen einer Übertragung der Überwachung Stellung zu nehmen.

Zu § 76:

§ 76 wurde als Gegenstück zu den die Vollstreckung ausländischer strafgerichtlicher Entscheidungen betreffenden Bestimmungen des V. Hauptstückes ausgebildet und soll die notwendigen gesetzlichen Voraussetzungen schaffen, damit von österreichischen Gerichten verhängte Strafen oder vorbeugende Maßnahmen bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen in Vollzugsanstalten des Auslands vollzogen werden können.

Auf die Vorteile, die mit dem Vollzug im Heimatstaat des Verurteilten oder in dem Staat, zu dem der Verurteilte die engste Beziehung hat, regelmäßig verbunden sind und die vor allem in den verbesserten Möglichkeiten seiner Resozialisierung bestehen, ist bereits in den Vorbemerkungen zum V. Hauptstück hingewiesen worden. Für die vorgeschlagene Regelung spricht aber auch, daß die Eingliederung von Ausländern in den Vollzug an sich und besonders bei Personen, die sich ausschließlich oder fast ausschließlich in einer fremden Sprache zu verständigen vermögen, zu erheblichen Schwierigkeiten führt. In solchen Fällen muß sich der Vollzug vielfach entgegen den Vorschriften des § 20 StVG auf eine bloße Verwahrung, allenfalls unter Anhaltung zur Verrichtung von Arbeiten beschränken, während eigentliche Resozialisierungsarbeit nicht geleistet werden kann. Die durch den Entwurf eröffnete Möglichkeit, unter gewissen Voraussetzungen den Vollzug oder den weiteren Vollzug an das Ausland, zumeist an den Heimatstaat des Verurteilten, abzugeben, wird überdies zu einer fühlbaren Entlastung des österreichischen Strafvollzuges beitragen.

Ähnlich wie bei der Erwirkung der Auslieferung wird zunächst das Gericht tätig werden und das Bundesministerium für Justiz unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen befassen müssen. Das Ersuchen wird sodann, entweder auf der Grundlage der Gegenseitigkeit oder auf Grund eines zwischenstaatlichen Übereinkommens, etwa des bereits erwähnten Europäischen Übereinkommens über die internationale Geltung von Strafurteilen, vom Bundesminister für Justiz, gegebenenfalls im diplomatischen Weg, zu stellen sein. Der Bundesminister für Justiz soll auch in diesem Zusammenhang aus den im Abs. 1 angeführten Gründen von der Stellung des Ersuchens absehen können.

Abs. 2 Z. 1 handelt von dem Fall, daß sich der Verurteilte im Zeitpunkt des Ersuchens in dem zu ersuchenden Staat aufhält, wobei seine Auslieferung zum Zwecke des Vollzuges der Freiheitsstrafe oder vorbeugenden Maßnahme nicht in Betracht kommt, z. B. deshalb, weil er Angehöriger dieses Staates ist. Gemäß Abs. 2 Z. 2 soll um die Übernahme der Vollstreckung auch ersucht werden können, wenn anzunehmen ist, daß der Vollzug in dem anderen Staat der Verwirklichung der Vollzugszwecke dient und vor allem eine Wiedereingliederung des Verurteilten ermöglicht oder erleichtert werden kann. Der Verurteilte wird vor seiner Überstellung zu den Voraussetzungen des Ersuchens zu vernehmen sein (Abs. 8); die Übergabe wird sodann in Anwendung der entsprechenden Vorschriften für die Auslieferung zu erfolgen haben.

Die Gründe, die eine Abgabe der Strafvollstreckung unzulässig machen, sind im Abs. 3

angeführt. Bei österreichischen Staatsbürgern wird ein Vollzug nur in Österreich in Betracht kommen, es sei denn, er hätte seinen Aufenthalt in dem zu ersuchenden Staat genommen. Ein Ersuchen wird auch bei Gefahr eines unmenschlich harten Vollzuges oder politischer Verfolgung in dem zu ersuchenden Staat unzulässig sein.

Wie bei der Erwirkung einer Auslieferung könnte auch bei österreichischen Ersuchen die Übernahme der Strafvollstreckung nur hinsichtlich eines Teiles der wegen zusammentreffender strafbarer Handlungen ausgesprochenen Strafe in Betracht kommen; zu der dadurch notwendigen Strafbemessung soll ebenfalls das für die gleichartige Entscheidung bei Erwirkung einer Auslieferung zuständige Gericht (§ 70 Abs. 3) berufen sein (Abs. 5).

Vom Vollzug oder weiteren Vollzug soll erst abgesehen werden dürfen, wenn feststeht, daß der Vollzug vom ersuchten Staat übernommen wurde. Das Absehen vom Vollzug ist, wenn der Verurteilte in das Bundesgebiet zurückkehrt, nicht als endgültig anzusehen; grundsätzlich ist die Strafe oder vorbeugende Maßnahme dann zu vollziehen. Nach dem Vorbild des § 4 StVG wurde auch eine bedingte oder unbedingte Strafnachsicht vorgesehen (Abs. 4).

Abs. 6 bringt zum Ausdruck, daß das Gnadenrecht des Bundespräsidenten durch die Übernahme der Vollstreckung durch den ersuchten Staat in keiner Weise geschmälert wird. Da es sich um das Strafurteil eines österreichischen Gerichtes handelt, das im Ausland vollstreckt wird, sind die österreichischen Gerichte auch weiterhin zur Entscheidung über eine Wiederaufnahme befugt. Die Vollzugsmodalitäten, insbesondere auch die Entscheidung über eine bedingte Entlassung, unterliegen dagegen der ausschließlichen Beurteilung des ersuchten Staates. Dies entspricht auch der Regelung für ausländische Vollstreckungersuchen an Österreich.

Zum VII. Hauptstück

Zu § 77:

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes werden jene Bestimmungen der Strafprozeßordnung 1975 aufzuheben sein, die sich mit der Auslieferung und der Rechtshilfe befassen. Es sind dies die §§ 59, 157 und § 421 Abs. 3 StPO. § 59 Abs. 1 StPO soll allerdings nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Bundesgesetzes noch insoweit anzuwenden sein, als das Auslieferungsverfahren bei Gericht vor diesem Tag anhängig geworden ist. Die bereits in weiten Teilen nicht mehr anwendbare Verordnung des Justizministeriums vom 2. September 1891 betreffend die Durchlieferung wird durch die Bestimmungen des Entwurfes gegenstandslos.

Zu § 78:

Abs. 1 enthält die Vollziehungsklausel.

Auf die Besonderheiten, die sich im Auslieferungs- und Rechtshilfeverkehr mit bestimmten Staaten herausgebildet haben oder die nach zwischenstaatlicher Übung zu beachten sind, ist bereits im Rechtshilfeerlaß für Strafsachen des Bundesministeriums für Justiz vom 13. Juli 1959, JABl. 16, hingewiesen worden. Darüber hinaus sind Hinweise auf den jeweils einzuhaltenden Geschäftsweg, auf Form und Inhalt von Schreiben an das Ausland und auf den Anschluß von Übersetzungen erforderlich. Auch der bei der Durchführung einer Auslieferung, Durchlieferung oder bei der Übernahme (Übertragung) einer Strafverfolgung oder Strafvollstreckung im einzelnen einzuhaltende Vorgang bedarf einer näheren Ausführung und Erläuterung, für die § 78 Abs. 2 die Grundlage bildet. Eine solche Verordnung soll bereits vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erlassen werden dürfen. (§ 77 Abs. 2).

Inhaltsverzeichnis

Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz

I. HAUPTSTÜCK

Allgemeine Bestimmungen

	Seite
§ 1 Vorrang zwischenstaatlicher Vereinbarungen.....	1
§ 2 Allgemeiner Vorbehalt	1
§ 3 Gegenseitigkeit	1
§ 4 Bedingungen	1
§ 5 Kosten	1
§ 6 Vorschriften über die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr	1
§ 7 Reisedokumente	1
§ 8 Vorbeugende Maßnahmen	1
§ 9 Anwendung der Strafprozeßordnung	2

II. HAUPTSTÜCK

Auslieferung aus Österreich

1. ABSCHNITT: Zulässigkeit der Auslieferung

§ 10 Allgemeiner Grundsatz	2
§ 11 Strafbare Handlungen, die der Auslieferung unterliegen	2
§ 12 Verbot der Auslieferung österreichischer Staatsbürger	2
§ 13 Vorrang der Auslieferung	2
§ 14 Strafbare Handlungen politischen Charakters	2
§ 15 Militärische und fiskalische strafbare Handlungen	3
§ 16 Österreichische Gerichtsbarkeit	3
§ 17 Gerichtsbarkeit eines dritten Staates	3
§ 18 Verjährung	3
§ 19 Wahrung rechtsstaatlicher Grundsätze; Asyl	3
§ 20 Unzulässige Strafen oder vorbeugende Maßnahmen	3
§ 21 Strafunmündige	3
§ 22 Härtefälle	3
§ 23 Spezialität der Auslieferung	4
§ 24 Auslieferungsersuchen mehrerer Staaten	4
§ 25 Ausfolgung von Gegenständen	4

2. ABSCHNITT: Zuständigkeit und Verfahren

§ 26 Zuständigkeit des Gerichtshofes erster Instanz	4
§ 27 Fahndung	5
§ 28 Anbot der Auslieferung	5
§ 29 Auslieferungshaft	5
§ 30 Behandlung einlangender Ersuchen	5
§ 31 Verfahren vor dem Gerichtshof erster Instanz	6
§ 32 Vereinfachte Auslieferung	6
§ 33 Beschlußfassung über die Zulässigkeit	6
§ 34 Bewilligung und Ablehnung der Auslieferung	6
§ 35 Unterlagen	7
§ 36 Übergabe	7
§ 37 Aufschiebung der Übergabe	7
§ 38 Vorläufige Übergabe	7

	4 der Beilagen	Seite
§ 39	Wiederaufnahme des Auslieferungsverfahrens	7
§ 40	Nachträgliches Auslieferungsverfahren	8
§ 41	Verfahren bei der Ausfolgung von Gegenständen	8

III. HAUPTSTÜCK

Durchlieferung

1. ABSCHNITT: Zulässigkeit

§ 42	Allgemeiner Grundsatz	8
§ 43	Zulässigkeit der Durchlieferung	8
§ 44	Verbot der Durchlieferung österreichischer Staatsbürger	8
§ 45	Österreichische Gerichtsbarkeit	8
§ 46	Benützung des Luftweges	8

2. ABSCHNITT: Zuständigkeit und Verfahren

§ 47	Entscheidung	9
§ 48	Unterlagen	9
§ 49	Übergabe	9

IV. HAUPTSTÜCK

Rechtshilfe für das Ausland

1. ABSCHNITT: Voraussetzungen

§ 50	Allgemeiner Grundsatz	9
§ 51	Unzulässigkeit der Rechtshilfe	9
§ 52	Übersendung von Gegenständen und Akten	10
§ 53	Vorladungen	10
§ 54	Überstellung verhafteter Personen zu Beweis Zwecken	10

2. ABSCHNITT: Zuständigkeit und Verfahren

§ 55	Zuständigkeit zur Erledigung eines Rechtshilfeersuchens	10
§ 56	Form und Inhalt eines Rechtshilfeersuchens	11
§ 57	Ablehnung der Rechtshilfe; Unzuständigkeit	11
§ 58	Anzuwendende Verfahrensvorschriften	11
§ 59	Zulassung ausländischer Organe und am Verfahren Beteiligter zu Rechtshilfehandlungen	11

V. HAUPTSTÜCK

Übernahme der Strafverfolgung und der Überwachung; Vollstreckung ausländischer strafgerichtlicher Entscheidungen

1. ABSCHNITT: Übernahme der Strafverfolgung

§ 60	Zuständigkeit und Verfahren	11
------	-----------------------------------	----

2. ABSCHNITT: Übernahme der Überwachung

§ 61	Voraussetzungen	12
§ 62	Überwachungsmaßnahmen	12
§ 63	Zuständigkeit und Verfahren	12

3. ABSCHNITT: Vollstreckung ausländischer strafgerichtlicher Entscheidungen

§ 64	Voraussetzungen	12
§ 65	Inländische Vollstreckungsentscheidung	13
§ 66	Behandlung einlangender Ersuchen	13
§ 67	Zuständigkeit und Verfahren	13

VI. HAUPTSTÜCK**Erwirkung der Auslieferung, der Durchlieferung, der Ausfolgung, der Rechtshilfe sowie der Übernahme der Strafverfolgung, der Überwachung und der Vollstreckung****1. ABSCHNITT: Erwirkung der Auslieferung, der Durchlieferung und der Ausfolgung**

	Seite
§ 68 Zuständigkeit und Verfahren	13
§ 69 Erwirkung der Auslieferungshaft	14
§ 70 Spezialität der Auslieferung.....	14

2. ABSCHNITT: Erwirkung der Rechtshilfe

§ 71 Voraussetzungen und Verfahren	14
§ 72 Vorladung von Personen aus dem Ausland	14
§ 73 Überstellung verhafteter Personen zu Beweiszwecken.....	15

3. ABSCHNITT: Erwirkung der Übernahme der Strafverfolgung, der Überwachung sowie Vollstreckung inländischer strafgerichtlicher Verurteilungen im Ausland

§ 74 Erwirkung der Übernahme der Strafverfolgung	15
§ 75 Erwirkung der Überwachung	15
§ 76 Erwirkung der Vollstreckung	15

VII. HAUPTSTÜCK**Schlußbestimmungen**

§ 77 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	16
§ 78 Vollziehungsklausel	16
Erläuterungen	17